



Aus dem

Babylonischen Rechtsleben.

III.

Von

J. Kohler, und **F. E. Peiser,**
Professor an der Universität Berlin. Privatdocenten an der Universität Königsberg.



Leipzig.
Verlag von Eduard Pfeiffer.
1891.



Vorwort.

Das vorliegende dritte Heft bringt Urkunden aus der Zeit des Evil-Merodach und des Neriglissar, einige aus den Tagen des Nabonid, namentlich aber solche aus der Regierungsperiode des Darius. Zu Grunde liegen die Texte von Evetts und Strassmaier.

Dem dritten Heft soll bald ein viertes folgen, welches eine Nachlese von Urkunden bringen und zugleich die uns überlieferten Reste von Gesetzen behandeln und schliesslich eine geordnete Darstellung des neubabylonischen Rechts bieten wird, soweit es die vorliegenden Materialien gestatten.

Damit werden wir das neubabylonische Gebiet verlassen und in nachfolgenden weiteren Heften uns dem altbabylonischen zuwenden.

Inzwischen hoffen wir den schon vor längerer Zeit begonnenen Codex Assyricus zur Vollendung zu bringen.

Die Verfasser.

Dabei ist vor allem charakterisch, mit welch einfachen Hülfsmitteln die Rechtsgedanken zum Ausdruck kommen; das babylonische Recht verhält sich, was die Durchsichtigkeit der Rechtsgestaltungen angeht, zum römischen Recht, etwa wie dieses zum englischen. Grosse Kauf- und Bankhäuser vererben sich vom Vater auf den Sohn. Das Bankhaus des Nabû-aḫî-iddin, das unter seinem Sohne Itti-Marduk-balâṭu zur Zeit des Nabonid, des Cyrus und Cambyses geblüht, geht nach dem Tode seines Inhabers auf den Sohn Marduk-nâṣir-aplu über; allerdings mit einigen Processen und Rückständen, die vermuthen lassen, dass der Inhaber in seinem Alter manches nicht mehr mit aller Umsicht gewahrt hat. Auch unter Marduk-nâṣir-aplu macht das Bank- und Geschäftshaus bedeutende Unternehmungen; andere Verträge zeugen von Grundbesitz und Viehstand[1]), wenn auch manche Dinge vermuthen lassen, dass das Haus zeitweilig nicht mehr auf seiner ursprünglichen Höhe stand.[2])

Daneben fehlt es nicht an Schattenseiten; der Konkurs des Nabû-aplu-iddin zeigt wiederum ganz moderne Formen: die Gläubiger werden theilweise mit Prozentsätzen abgefunden.

Das Sclavenwesen ist, wie im Orient herkömmlich, sehr mild; der Sclave gibt seine Abgaben, benimmt sich sonst wie der Freie und bekommt vom Herrn vielfach unterstützende Kapitalien für seine Unternehmungen.

I.

Fast ausschliesslich finden wir noch in der Zeit des Darius das babylonische Element; Meder und Perser treten kaum hervor. Das mag auf Zufall beruhen, weil die Urkunden eben einem Familienarchiv angehört haben mögen, es mag aber auch damit zusammenhängen, dass die Perser sich noch wenig am

[1]) Vgl. Darius 282. 409. 257. 348.

[2]) Man vergleiche Darius 319: solche Pfandverträge mit Verfallklausel zeugen nicht von einem übermässigen Credit des Bankiers. Die Sache in Darius 409 scheint auch nicht sehr schön zu sein. Bei den Rindviehverstellungen, Darius 257. 348 würden wir auch lieber einen Verwalter als die Herren Marduk-nâṣir-aplu und seinen Bruder selbst sehen; vgl. auch Darius 282.

Verkehrsleben betheiligten. Jedenfalls ist das Weiterblühen des babylonischen Rechts in der Perserperiode sichergestellt und die Art, wie es im griechisch-römischen, im syrischen Recht und schliesslich im Islamrechte als belebendes Element fortbesteht, wird eines der wichtigsten Probleme der künftigen Rechtsgeschichte sein.

Die handelnden Geschäftsleute sind also meist Babylonier. Das allmählige Auftreten von Persern und Medern zeigen folgende Urkunden.

Dar. 51 (2. Jahr, 16. Tíbit).

5 (gur) Datteln, gehörig Kakia, dem Meder[1]), zu erhalten von Šiški, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi. Im Marḫešwan, in Babylon auf dem Flusse wird er liefern.

Dar. 57 (2. Jahr . . . . .).

[Ger]äth[2]), alles was ist, [gehörig der] Uḫija, der Mederin[3]), welche im Hause des Iddin-Marduk, S. d. Iḳîša-apli wohnt. Darnach hat Kakija, der Mann der Uḫija, die Nanâ, das Geräth, alles was war, aus der Hand des Širiḳti, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, erhalten. Das . . . . . haben wir erhalten . . . . und Nanâ; bei Bíl [Nabû und dem Könige] schwören sie . . . . . . was von Širiḳti . . . . In Ausgleichung[4]) mit unseren (?) Brüdern[5]) sind sie[6]).

Die erste Urkunde, ein abstraktes Dattelversprechen, bedarf keiner Erläuterung.

Nach der zweiten Urkunde wohnt eine Mederfamilie im Hause des Iddin-Marduk. Hausgeräth und Hausmagd bekommen sie von dem (in der vorigen Urkunde erwähnten) Šiški oder Širiḳti, dem einen Sohn vom Bankhause Itti-Marduk-balâṭu, geliehen. Der Schlusssatz will besagen, dass die Familie nicht mehr in Vermögensgemeinschaft mit den Geschwistern (des Mannes) steht, sondern getrennt ist und daher von dem Vermögensschicksale dieser nicht mehr berührt wird.

In einer Urkunde aus dem 15. Jahr des Darius wird ein

---

[1]) ma-da-ai
[2]) [u-di]-í
[3]) (am) ma-du-'- . . . . .
[4]) a-dur(?)-tum
[5]) aḫî-i-na
[6]) ib-šu-'.

Haus erwähnt, das ein Perser Partammu von dem Babylonier Zummâ, dem Sohn des Musallim-Marduk gekauft hat (Darius 410).

II.

Dass Sclaven grosse Geschäfte betrieben und die Gläubiger von freien Leuten waren, kommt öfters vor. Ein Sclave des Marduk-nâṣir-aplu tritt in ein Gesellschaftsverhältniss mit einem Ubar (Darius 395), ebenso ein zweiter Sclave mit einem andern Ubar (Darius 386, vgl. auch Darius 424); ein Sclave des Nabû-bân-aḫi ist grosser Geldverleiher, hat sein Geschäftspersonal und seinen Secretär.[1]) Das ergiebt sich aus folgendem Schein:

Dar. 380 (14. Jahr, 10. Ulul).

[Schein über 4]$^2/_3$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Girai, dem Sclaven des Nabû-bân-aḫi, das zu erhalten ist von Šiški, S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi. Dazu kommen . . . .[2]) an Geld $5^1/_3$ minen und sein Zins gemäss dem Scheine des Girai, das zu erhalten ist von [Šiški (?)[3]]). Lâbaši, S. d. Nabû-kišir, S. v. Iṭiru, und Nabû-bulliṭsu, S. d. Aḫî-iddin, der Secretär des Girai, sind aus der Hand des Šiški, S. d. Iddin[-aplu], S. v. Ígibi, bezahlt worden. Den Schein über $4^2/_3$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Girai, haben Lâbašî und Nabû-bulliṭsu, dass sie ihn zurückgeben, dem Šiški gegeben.

Ebenso ist der Sclave Šíbíl-aṣbat Gläubiger von 4 gur 2 pi 12 ḳa Datteln in Urkunde Darius 177.

III.

Die Frauen sind völlig handlungs- und geschäftsfähig. Sie kaufen, verkaufen, miethen, machen Vergabungen, führen Processe und treten als Zeuginnen auf. So Nerigl. 42, Darius 429 (Verkauf), Nerigl. 29 (Wohnungsmiethe), Darius 128 (Deposition), Nerigl. 60 (Vergabungen), vgl. mit Nabonid 44. 65;

[1]) In der Urkunde Darius 410 erscheint er als flotter Hausbesitzer.
[2]) Strm. giebt . . . ma-na verwischt; radirt?
[3]) verwischt!

Darius 410 (Process), Evil-Merod. 7 (Vergleich), Darius 358 (Zeugenschaft).

Bei Vermiethung und Verpfändung von Mitgiftsachen handeln Mann und Frau zusammen, Nerigl. 7, Darius 431; und ebenso bei Processen über Mitgiftobjekte, Darius 260.

Daher ist auch das Weib verantwortungsfähig und trägt die volle Haftung, Darius 93.

IV.

Das Institut der Vollmacht ist im Babylonischen völlig entwickelt. Der Stellvertreter „handelt" mit der „Hand" des Dominus, d. h. mit dem Handzeichen, mit der Vollmachtsurkunde, wohl auch mit einer vom Dominus ausgestellten Quittung.

In einer Erbtheilungssache zwischen Itti-Nabû-balâṭu und Bíl-kišir sind dem letztern die verschiedenen Ausstände ihres Vaters zugewiesen worden, Itti-Nabû-balâṭu soll die Ausstände einziehen und seinem Bruder geben.[1]) Daraufhin bekommt er Vollmacht. Die Urkunde lautet:

Ev.-M. 13 (1. Jahr, 13. Araḫsamna).

Itti-Nabû-balâṭu, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, welcher mit der Hand[2]) Bíl-kišir's seines Bruders zum Felde nicht gegangen ist, — gemäss dem, dass sie ihre Scheine und alles, was immer war das Vermögen des Šulâ, ihres Vaters, mit einander getheilt haben, nämlich dass er mit der Hand[2]) des Bíl-kišir zum Felde gehen und alles von der Strasse sammeln (?)[3]) werde, alles was er von der Strasse bringen wird, wird er beibringen und Bíl-kišir geben. Seine Hand[2]) ist darauf erhoben.

Vollmacht für Geldempfang durch Quittung und Siegel zeigt folgende Urkunde aus dem 14. Jahr des Darius.

Dar. 386 (14. Jahr, 11. Tíbit).

20[4]) gur Korn, Ernte des Feldes vom Saat(feld) des Hauses Ḫaḫḫuru,

[1]) Sehr glatt ging es übrigens zwischen beiden nicht ab. Die zwei Herren scheinen überhaupt nicht sehr einmüthigen Sinnes gewesen zu sein; etwa 30 Jahre nachher (im 8. Jahre des Cyrus) zanken sie sich wieder vor der Familie herum (Aus dem babyl. Rechtsleben II S. 75).

[2]) Vollmacht.

[3]) ittašub; nicht von ašâbu sitzen abzuleiten, da die Form mindestens in der 3. Silbe ein i haben müsste.

[4]) verwischt; wohl 10 zu lesen, der zweite Winkelhaken als radirt zu betrachten.

das aus der Hand des Liblut, S. d. Iribi, gekauft ist, das im Airu des 14. Jahres[1]), gehörig Nabû-šum-uṣur, S. d. Nabû-uballit, S.v. Íṭru, das zu erhalten ist von Ubar, S. d. Arad-Bíl, S. d. Bíl-ípíš-ili und Rîmût-Bau, Sclaven des Marduk-nâṣir-aplu, hat Šamaš-íṭír, S. d. Nabû-uballiṭ, kraft[2]) der Quittung und des Siegels des Nabû-šum-uṣur über 10 gur Korn, welche Šamaš-íṭir vor den Marduk-nâṣir-aplu gebracht hat, (Šamaš-íṭír hat)[3]) aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu[4]) auf Conto des Ubar und des Rîmût-Bau empfangen.

Ubar und der Sclave Rîmût-Bau, die zusammen wohl ein Compagniegeschäft treiben, schulden dem Nabû-šum-uṣur 20 (oder 10) (?) gur Korn. Diese 10 gur erhebt Šamas-íṭír auf Quittung und Siegel des Gläubigers von den Schuldnern, oder vielmehr von Marduk-nâṣir-aplu, dem Herrn des Sclaven, bei dem sie ihr Conto haben.

V.

1) Einen fürstlichen Ehevertrag enthält eine Urkunde Neriglissars. Offenbar verheirathet er zur Befestigung des Thrones seine Tochter an einen hohen Beamten, den Richter von Ízida. Die lückenhaft erhaltene Urkunde lautet:

Nerigl. 1 (1. Jahr, 1. Nisan).

Nabû-šum-ukîn, der Tu.bît-Beamte des Nabû, der Richter von Ízida, S. d. Širiktum-Marduk, S. v. Šimmí-ilâni-ikbî, hat zu Nírgal-šar-uṣur, den König von Babylon, gesprochen: „Gigîtum, deine jungfräuliche Tochter, gieb (mir) zur Ehe, meine Frau soll sie sein.“ Nírgal-šar-uṣur, der König von Babylon [sprach] zu Nabû-šum-ukîn, dem Tu.bît-Beamten des Nabû, Richter von Ízida . . . .

. . . .

. . . .

Nur der Schluss mit Resten von zwei Zeugennamen, dem Schreiber und dem Datum ist erhalten. Hinter dem Datum noch: Duplicat von Ízida.

2) Von einer Mitgift, die dem Manne zugleich mit der Frau mitzugeben ist, spricht eine Urkunde aus den Anfangsjahren des Neriglissar:

---

[1]) Nähere Bestimmung über das Datum des Kaufes, der durch den vorhergehenden Satz angemerkt ist.
[2]) a-ki-i
[3]) überflüssig wiederholt.
[4]) Nämlich 10 gur.

Nírigl. 7 (Anfangsjahr, 23. Ṭíbit).

Silim-Bîl, der Sclave des Ímid-pî, S. d. Zillâ, S. v. Nabû, und der Hanašu, seiner Frau, welchen sie zur Mitgift an Nírgal-ubballiṭ, S. d. Kudur, zugleich mit Ḫibtâ, ihrer Tochter, gegeben haben, — und Nírgal-uballiṭ und Ḫibtâ, seine Frau, haben (ihn) für 25 šeḳel Geld zum vollen Preise an Nabû-ṣâbit-ḳâti, den königlichen Chef, gegeben, und Ímid-pî und Ḫanašu, seine Frau, haben dabei als Beisitzer fungirt. 25 šeḳel haben Nírgal-uballiṭ und Ḫibtâ, seine Frau, Ímid-pî und Ḫanašu, seine Frau, aus der Hand des Nabû-aḫî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, erhalten.

Dass die Eltern bei der Weiterveräusserung der Mitgiftsache assistiren, kann verschiedene Gründe haben: sie wollen die Sache garantiren und sie erklären damit, dass sie kein Zug- und Einlösungsrecht geltend machen.

3) Die Erben bleiben oft längere Zeit im Mitbesitz des Hausvermögens. Dies findet sich öfters, z. B. Evil-Merodach 22, Neriglissar 60. Verfügt hier einer über ein volles Vermögensstück, so muss er die Zustimmung der anderen beibringen (Evil-Merodach 7. 22). Im übrigen kann jeder Erbe seinen Antheil veräussern oder verpfänden. Fälle der Verpfändung finden sich in folgenden Urkunden:

Dar. 235 (8. Jahr, 28. Ab.).

1 mine 18 šeḳel Geld baar, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Libluṭ, S. d. . . . ., S. von Íṭiru, zu erhalten von Paršû[1]), S. d. Nâdinaplu, S. v. Ígibi. Pro Monat wird auf 1 mine 1 šeḳel zu seinen Ungunsten anwachsen. Im Tašrit wird er zahlen. Seine Habe, sein Mitbesitz, den er zusammen hat mit seinen Brüdern, ist Pfand des Libluṭ. Irgend ein anderer Gläubiger wird darüber nicht verfügen.

Dar. 144 (4. Jahr, 25. Šabaṭ).

297 gur 3 pi Datteln, 11 gur 2 pi 18 ḳa Korn, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, zu erhalten von Rîmût-Bîl, S. d. Zîr-ukîn. Im Airu des 5. Jahres wird er 11 gur 2 pi 18 ḳa Korn liefern; im Tašrit des 5. Jahres wird er 297 gur 3 pi Datteln nach dem Maasse des Marduk-nâṣir-aplu auf ein Mal liefern. Sein Feld, mit und ohne Baumbestand[2]), das am Borsippakanal gelegen ist, sein Mitbesitz, den er zusammen mit seinem Bruder Nabû-bâku-uṣur hat, das Grundstück, das frühere Pfand des Marduk-nâṣir-aplu, ist Pfand des

[1]) Fungirt gleichzeitig als Schreiber der Urkunde.
[2]) zaḳpu u pi šulpu.

Marduk-nâṣir-aplu. Ein anderer Gläubiger wird darüber nicht Gewalt haben, bis dass Marduk-nâṣir-aplu sein Guthaben vollständig erhalten hat.

In einer Urkunde schenkt die Mutter ihrem mit seinen Brüdern noch unabgetheilten Sohn einen Theil ihrer Mitgift. Die Urkunde aus dem 3. Jahre des Neriglissar (557 v. Chr.) lautet:

Nírigl. 60 (3. Jahr, 6. Ulul).

Schein über 1 mine 10 šeḳel Geld, gehörig Gugûa, Tochter des Zakir, S. v. amíl paší(ki), welche im Nichtbeisein des Ía-zîr-ibnî, ihres Sohnes, des Sohnes des Bil[1])-zîr-lîšir, S. v. Ígibi, das Geld, den Preis der gi, ihrer[2]) Mitgift, für[3]) den Mitbesitz des Ía-zîr-ibnî, welchen er hat mit seinen Brüdern, ihm[4]) verschrieben[5]) hat. Und an Geld 1 mine 10 šeḳel muss Tabnía, S. d. Nabû-ušallim, S. v. Sinšadunu [zahlen] . . . einen Theil seines Hauses statt $^1/_2$ mine 5 šeḳel Geld . . . wird [sie] nehmen. Im Jahre 5 šeḳel Zins [ihres Geldes] wird er ihr zahlen. Bis dass . . . . Ía-zîr-ibnî den Schein [in Empfang nimmt], in der Hand des Nabû-aḫî-iddin, S. d. Š[ulâ, S. v. Ígi]-bi ist er deponirt.[6]) [Den Schein über 1 mine] 10 šeḳel Geld wird Nabû-aḫî-iddin der Gugûa und dem Ía-zîr-ibnî, ihrem Sohne, dass er ihn zurückgebe, übergeben.[7])]

Gugûa hatte ein Mitgiftgrundstück eingebracht, das an Tabnía veräussert wurde; daher bestand jetzt die Mitgift aus der Kaufforderung gegen Tabnía von 1 Mine 10 Schekel; davon soll aber Tabnía nur die Hälfte in baar zahlen, für die andere Hälfte verschreibt er einen Theil seines Hauses; daher beträgt der Jahreszins auch nur 5 Schekel (von 35 Schekel also $14^2/_7\,^0/_0$). Diesen Besitz schenkt nun die Gugûa ihrem ältesten Sohn Ía-zîr-ibnî; die Schenkung wird so bewirkt, dass der Schein des Tabnía bei dem Bankhause Nabû-aḫî-iddin deponirt wird, in der Art, dass er der Gugûa und ihrem Sohn Ía-zîr-ibnî herausgegeben werden kann. Ía-zîr-ibnî ist abwesend, die Schenkung ist daher einstweilen eine einseitige Zustiftung; solange res integra ist, kann die Gugûa den Schein beim Bankier selbst abholen; sie

[1]) So Evetts; nach Nbn. 44 (cf. folg. Seite) wohl Nabû-zîr-lîšir zu lesen.
[2]) Masculinsuffix wie auch im Folgenden.
[3]) pu-ut.
[4]) Lies pa-ni-šu für Evetts u-ni-šu.
[5]) tu-šad-gi-lu für Evetts tu-ši-gi-lu.
[6]) pa-aḳ-da-at.
[7]) Evetts bietet . . . . ad-ki; wohl [i-na]-ad-din zu lesen.

kann es nicht mehr, wenn Ía-zîr-ibnî zurück ist und den Schein für sich erhoben hat.

Diese Zustiftung erhält nun ihr Relief durch einige weitere Urkunden aus der Zeit des Nabonid. Es ergibt sich daraus, dass die Gugûa überhaupt ihre Habe ihren Söhnen zutheilt; Ía-zîr-ibnî ist der älteste; er begnügt sich mit dem in der Urkunde verschriebenen nicht, sondern bekommt noch weitere Vermögensstücke; auch die übrigen Söhne bekommen ihren Theil, wie sich aus folgenden zwei Urkunden ergiebt.

Die erste ist aus dem ersten Jahre des Nabonid (555 v. Chr.), also zwei Jahre nach der obigen. Es handelt sich hier um ein Depositum beim Bankier Nabû-aḫì-iddin, von dem die Gugûa mit ihrem ältesten Sohne ein Theil erhebt.

Die Urkunde sagt:

Nbn. 44 (1. Jahr, 7. Ṭibit).

5 minen 2 šeḳel Geld, Rest des Preises des Hauses, Mitgift[1]) der Gugûa, welches Nabu-ma . . . . , der Secretär des Königs, für Geld gekauft hat — davon sind 5 minen 2 šeḳel Geld vor[2]) Nabû-aḫi-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, deponirt. $^1/_2$ mi[ne 2 še]ḳel Geld[3]), Summe, und Zins von $1^1/_2$ minen 2 šeḳel Geld, welcher reicht bis zum Ende des Ṭibit, haben Gugûa, Tochter des Zakir, S. v. amil paši(ki), und Ía[4])-zîr-ibnî, S. d. Nabû-zìr-lišir, S. v. Ígibi, ihr Sohn, aus der Hand des Nabû-aḫi-iddin empfangen. Der Rest, 1 mine Geld, ist im Besitz des Nabû[-aḫi-iddin]. Pro Monat $^2/_3$[5]) šeḳel Geld als seinen Zins wird Nabû-[aḫî-iddin] an Gugûa und Ía-zîr-ibnî zahlen.

Der Sohn Ía-zìr-ibnì, erhebt also mit seiner Mutter $^1/_2$ Mine 2 Schekel und bezieht mit ihr weiter die Depositalzinsen von 1 mine. Der Depositalzins beträgt $13^1/_3$ Procent (der Darlehnszins meist 20 Procent).

Die zweite Urkunde ist aus dem zweiten Jahre des Nabonid (also 554 vor Chr.); in ihr tritt Ía-zìr-ìbnì ebenfalls auf, ferner wird

---

1) nu-u-di-ni-í.

2) ina pa-ni.

3) die Zahlen sind augenscheinlich radirt.

4) so das Ideogramm (sonst „Bil“!) aufzulösen.

5) 2. ta ḳatâ(mìš); hier zweifellos = $^2/_3$ und nicht $^2/_{36}$ oder $^1/_{18}$, wie Oppert will (Z. A. VI 272 ff.). Nach Oppert's Ansetzung hätte der Bankier nur einen Zinsfuss von ($\frac{2 \cdot 12}{36}$ = $^2/_3$ šeḳel auf 60 šeḳel =) $1^1/_9$ % zu zahlen, was für die damalige Zeit doch unerhört wäre.

erwähnt, dass die vier jüngeren Söhne zusammen mit 1 Mine 36 Schekel abgefunden sind. Ía-zîr-ibnî allerdings erhält hier neben der ihm s. Z. zugeschriebenen $^1/_2$ Mine 5 Schekel des Tabnía noch weitere reichliche Zuwendungen (von dem weiter zugewendeten Haustheile des Tabnía ist allerdings nicht mehr die Rede).

Es heisst nämlich:

Nbn. 65 (2. Jahr, 10. Siman).

Gugûa, Tochter des Zaḳir, S. v. amíl paši(ki), hat aus freien Stücken 1 mine Geld, das vor Nabû-aḫî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, deponirt ist, $^1/_2$ mine 5 šeḳel Geld, das zu erhalten ist von Tabnía, S. d. Nabû-usallim, S. v. Sinšadunu, wofür ein Haus Pfand ist, $^1/_3$ mine Geld, das zu erhalten ist von der Tašmitumrâmat, Tochter des Arad-Bíl, S. v. Ígibi, 1 pi 12 ḳa Feld, das am Flusse von Kiš gelegen ist, die Mitgift der Gugûa, hat sie versiegelt und Ía-zîr-ibnî, ihrem ältesten Sohne, angewiesen; $1^1/_2$ minen 6 šeḳel Geld, gehörig Gugûa, welches im Nichtbeisein des Ía-zîr-ibnî Gugûa ihren jüngeren Söhnen, dem Nabû-aḫî-bulliṭ, Nírgal-íši-íṭír, Itti-Šamaš-balâṭu und Zamama-pir'-uṣur zugetheilt hat, — Ía-zîr-ibnî wird darüber mit ihnen nicht Klage führen. 1 mine Geld, das im Besitz des Nabû-aḫî-iddin, $^1/_2$ mine 5 šeḳel Geld, das im Besitz des Tabnía, $^1/_3$ mine Geld, das im Besitz der Tašmitumrâmat (ist), hat Gugûa (sammt) 1 pi 12 ḳa Feld dem Ía-zîr-ibnî, ihrem ältesten Sohne, zugewiesen. Solange Gugûa lebt, wird auf den Zins ihres Geldes Ía-zîr-ibnî Unterhalt und Kleidung an Gugûa, seine Mutter, geben. Irgend etwas davon wird Gugûa als Schenkung nicht schenken und Fortnahme davon nicht fortnehmen, Ía-zîr-ibnî wird einen Gläubiger nicht bezahlen.

Die Zuwendung an den ältesten Sohn erfolgt mithin allerdings mit einer Belastung:

1) aus den Zinsen des Geldes soll die Mutter Unterhalt und Kleidung bekommen,
2) das Geschenkte soll (natürlich solange die Mutter lebt) unangreifbar in der Hand des ältesten Sohnes sein.

Warum aber die Wittwe sich so mit ihren Söhnen auseinandersetzte, ergibt sich aus einer weiteren Urkunde von demselben Jahre. Das Weib hat Heirathsgedanken; und während sie früher mit Nabû-zîr-lîšir verheirathet war und von diesem ihre Söhne hatte (mindestens den Ía-zîr-ibnî), so heirathet sie jetzt den Bíl-aḫî-irba; denn als Frau dieses

tritt sie in einer denkwürdigen Urkunde auf, die 14 Tage nach der eben besprochenen Urkunde datirt.

Es heisst hier:

Nbn. 67 (2. Jahr, 25. Siman).

$^1/_3$ mine Geld (gehörig[1]) Gugûa, Tochter des Zakir, S. v. amîl paši(ki), zu erhalten von Bîl-aḫî-írba, S. d. Dumuk, S. v. Sin-imittu; im Monat wird auf 1 mine 1 šekel darauf anwachsen; sein Haus, das an der Seite des (ilu) Amar[2]-apa', S. d. (ilu) Amar-aḫi-iddin (gelegen ist), ist Pfand der Gugûa. Ein anderer Gläubiger wird darüber nicht verfügen, bis dass Gugûa ihr Geld voll erhalten hat. Den Zins des Geldes wird Gugûa geniessen, empfangen.[3]) Die Summe des Geldes wird Gugûa nicht fortnehmen. Die Summe des Geldes, welches in der Hand des Nabû-aḫî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, ist, wird Bîl-aḫî-írba, S. d. Dumuk, S. v. Sin-imittu, irgend einem anderen nicht geben. Im Beisein der Rišâtum, seiner Mutter, und der Gugûa, der Frau des Bîl-aḫî-írba.[4])

Der zweite Mann ist ebenfalls Wittwer und kein Jüngling mehr, denn sein Sohn Rîmût-Bîl assistirt bei der Urkundenerrichtung. Sonderbar allerdings ist es, dass die alte Wittwe sich zuerst von ihrem ältesten Sohne Unterhalt ausbedingt und dann in die zweite Ehe tritt. Was hier dazwischenliegt, ist schwer zu sagen: ob sie etwa ihre Söhne mit der zweiten Ehe als fait accompli überraschte?

Mit ihrem zweiten Manne schliesst sie nun folgenden Vertrag: sie übergiebt ihm $^1/_3$ Mine, aber in der Art, dass diese bei ihrem Bankier deponirt bleiben, so dass der Bankier sie nicht ohne die Frau herausgeben darf. Ausserdem aber wird die Summe ihr von dem Manne hypothekarisch sichergestellt und die Zinsen soll die Gugûa (lebenslänglich) erhalten.

Mithin hat das Abkommen den Sinn eines Ueberlebensvertrages, d. h. überlebt die Frau, so ist ihr die Summe zu-

[1]) ša ausgelassen.

[2]) Wohl einfacher als Abkürzung von Marduk aufzufassen.

[3]) tam(?)-ta-ḫar.

[4]) Als erster der Zeugen erscheint: Rîmût-Bîl, S. d. Bîl-aḫî-írba, S. v. Sin-imittu. Vorausgesetzt bei unserer Auffassung ist natürlich, dass die im Schlusssatz erwähnte Gugûa, die Frau des Bîl-aḫî-írba, mit der als Geldgeberin auftretenden Gugûa identisch ist. Im anderen Falle wäre das Zusammentreffen der gleichen Namen allerdings ein besonderer, wenn auch nicht unerhörter Zufall!

gesichert; überlebt der Mann, so fallen ihm die 20 Schekel anheim; denn das Geld ist dem Manne gegeben gegen eine hypothekarische Sicherung, die auf die Frau, nicht auf ihre Erben, lautet, und das Depositum bei dem Bankier ist in der Art, dass kein Theil darüber einseitig verfügen darf, dass es aber, wenn nur noch einer von beiden lebt, dem letzlebenden zu übergeben ist.

Mithin hat die Zuwendung den Charakter einer Verfügung zu Gunsten des Mannes unter Vorbehalt des Rechts der Frau als etwaiger Wittwe: also Zuwendung mit Wittwenrecht.

Die Zinsen sind hier die üblichen 20 Prozent; denn das Geld ist ja beim Bankier voraussichtlich auf Jahre festgelegt.

V.

Für die Schicksale des Hausvermögens ist auch folgende Urkunde aus dem zweiten Jahre des Neriglissar von Interesse.

Nerigl. 42 (2. Jahr, 27. Arahsamna).

Nûr-Bîl-lumur und Nanâ-rininni, seine Frau, die Sclaven, welche Nabû-ahî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, aus der Hand der Dillilitum, Tochter des Bîl-ušízib, Mutter des Zîria, S. v. Balatsu, S. v. Dannía, für Geld fortgeführt hat; aber Zîria hat die Sclaven (?)[1] zurückgefordert und fortgeführt[2]. Nabû-ahi-iddin hat nicht . . . .[3]; [dem] Zîria gehört er.[4])

Die Mutter des Zîria hat zwei Sclaven (Mann und Frau) an den Geldmann Nabû-ahi-iddin verkauft. Ihr Sohn tritt auf und vindicirt die Sclaven mit Erfolg. Die Sclaven gehörten nicht zur Mitgift der Mutter, wie diese sich vielleicht eingebildet hatte; auch hatte sie keine Vollmacht zum Verkauf.

VI.

Für den Erbgang von Schuld und Forderung ist folgende Urkunde interessant:

---

[1]) Für sa-ku-u-tu (Evetts) wohl amíl-lu-u-tu zu lesen.
[2]) i-bu-ku für i-ší-ku (Evetts) zu lesen.
[3]) uš-ku-u oder uš-šu-u ?
[4]) Statt šu-u = es erwartet man šu-nu = sie.

Dar. 95 (3. Jahr, 27. Šabat).

$11^2/_3$ minen $3^1/_2$ šeḳel Geld, nuḫḫutu, welche im šeḳel gehälftet sind, gehörig Marduk-iḳîšanni, S. d. Marduk-nâdin-aḫi, S. v. Bíl-íṭíru, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, S. v. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi. Im Airu wird er an Geld $11^2/_3$ minen $3^1/_2$ šeḳel und seinen Zins zahlen. Das Geld ist der Rest des Scheines über $19^2/_3$ minen $3^1/_2$ šeḳel Geld, gehörig Marduk-iḳîšanni, Rest der Scheine gehörig Marduk-nâdin-aḫi, Vater des Marduk-iḳîšanni, die zu erhalten waren von Itti-Marduk-balâṭu, Vater des Marduk-nâṣir-aplu.

Marduk-nâdin-aḫi war Gläubiger des Itti-Marduk-balâṭu auf $19^2/_3$ Minen und $3^1/_2$ Schekel. Hiervon wurden 8 Minen bezahlt, das übrige geht beiderseits in Erbgang; die Forderung erbt von Marduk-nâdin-aḫi auf seinen Sohn Marduk-iḳîšanni, die Schuld von Itti-Marduk-balâṭu auf seinen Sohn Marduk-nâṣir-aplu. Darüber wird ein neuer Schuldschein ausgestellt, vom Šabaṭ des einen auf den Airu des anderen Jahres (des vierten Jahres des Darius).

Auch sonst tritt der Erbgang von Schulden in unseren Urkunden hervor, natürlich zunächst in gerader Linie: z. B. Ev.-Merod. 7, 13, 19, 22; Nerigl. 36; Darius 206, 189: namentlich aber Darius 187: Beerbung des mütterlichen Grossvaters durch den Enkel; aber auch in der Seitenlinie, Ev.-Merod. 7 (Bruder), Nerigl. 36, Darius 440, 447 (?).

VI.

1) Ein Superficiarrecht, wie wir es auch sonst im Orient finden, erwähnt eine Urkunde unter Neriglissar. Auf dem Boden des Nabû-bíl-šanâti hat Nabû-šum-ukîn ein Haus mit Zubehör gebaut und vermiethet es an Šikkuti, Tafel gegen Tafel, d. h. unter Auswechselung von Urkunden. Die Clauseln des Miethsvertrags sind später zu besprechen.

Nerigl. 29 (1. Jahr, 20. Tíbit).

Haus des Nabû-šum-ukîn, S. d. Šamaš-šâkin-šum, das er auf den gi des Nabû-bíl-šanâti gebaut hat — darin ein Süd-Haus, ein Haus seiner Vorderseite, ein Vorraths-Haus[1]), das im Hof gelegen ist — hat

[1]) bît-ḳâti.

er an Šikkuti, die Tochter des Bil-usallim. zum Wohnen gemäss der Tafel für die Tafel pro Jahr für $1^3/_4$[1]) šeḳel Geld gegeben. Den Beschlag wird sie machen, uri verändern. Im Anfang des Jahres wird sie einen Theil der Hausmiethe, in der Hälfte des Jahres den andern Theil der Hausmiethe zahlen.

2) Ein constitutum possessorium findet sich in folgender Urkunde aus dem 10. Jahre des Darius. Ein Rind wird verkauft (oder vielmehr gegen Datteln vertauscht) und bezahlt, es bleibt aber im Gewahrsam des Verkäufers.

Dar. 282 (10. Jahr, 10. Kisilimum).

Ein Rind, sâmu[2]), dreijährig[3]), welches Nabû-kâṣir, S. d. Lîširu, S. v. Nabû-íriš, für 16 gur Datteln zum vollen Preise an Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, gegeben hat. An Datteln 16 gur, als Preis seines Rindes, hat Nabû-kâṣir, S. d. Lîširu, aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu, S. v. Itti-Marduk-balâṭu, erhalten (als) bezahlt. Das Rind des Marduk-nâṣir-aplu ist in der Hand des Nabû-kâṣir.

VII.

1) Abstrakte Schuldscheine finden sich auch unter Darius in Menge, wie dies ja schon aus den „Babylonischen Verträgen" S. XXXIII f. hervorgeht.

So nun folgende:

Dar. 17 (17. Ab, 1. Jahr).

6 šeḳel Geld, gehörig Šarru-kânu, Sohn des Nabû-nâdin, zu erhalten von Šamaš-iddin[4]), Sohn des Niḳudu. Im Tašrit wird er zahlen. Den Schein über 12 šeḳel Geld, gehörig Šarru-kânu, das zu erhalten ist von Šamaš-iddin, wird er[5]), wo es erhoben wird[6]), geben[7]).

Der Schein von 6 Schekel ist ein Restschein. Von der ursprünglichen Schuld von 12 Schekel ist die Hälfte bezahlt, die zweite Hälfte ist im Tašrit, zwei Monate nach der Ausstellung, zu zahlen, der erste Schein ist zurückzugeben.

---

[1]) geschrieben: 2 šiḳlu ribâtu mâ-ṭi d. i. $2-{}^1/_4$ šeḳel.
[2]) dunkelfarbig.
[3]) ma-ar šatti šalšu-u.
[4]) Der Schuldner tritt hier als Schreiber dieser Tafel auf!
[5]) Šarru-kânu.
[6]) a-šar tí-la-'; in Parallelen steht sonst inamar.
[7]) Die Reste weisen auf inamdin; sonst würden wir erwarten: ša Šamaš-iddin ší.

So ferner folgende zwei Urkunden, aus denen sich noch ein Besonderes ergibt:

Dar. 333 (12. Jahr, 28. Ulul).

2 minen 3 šeḳel Geld, baar, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, nicht Kontokorrentkapital, gehörig Arad[1])-Nírgal, S. d. Nabû-kìn-zìr, S. v. Ípíš-ilu, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi. Am 28. Ulul wird er zahlen.

Dar. 354 (13. Jahr, 11. Ulul).

$2^1/_2$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu [nicht Kontokorrentkapital] auf den Schein über 3 minen 3 šeḳel Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Arad-Nírgal, S. d. Nabû-kìn-zìr, S. v. Ípíš-ilu, das zu erhalten ist von Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi. An Geld $2^1/_2$ minen, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, hat [Arad-Nírgal, S. d.] Nabû-kìn-zìr, S. v. Ípíš-ilu, aus der Hand [Marduk-nâṣir-aplu], S. d. Itti-Marduk-balâṭu, [S. v. Ígibi], erhalten empfangen.

Das Darlehn von 2 Minen 3 Schekel ist, wie aus der zweiten Urkunde hervorgeht, der Rest eines Darlehns von 3 Minen 3 Schekel. Vom Ulul des 12. bis zum Ulul des 13. Jahres beträgt der Zins zu 20% etwa 24 Schekel; möglicherweise war er etwas höher oder es kam etwas anderes hinzu: so begreift es sich, dass die Forderung von 2 Minen 3 Schekel am 11. Ulul 13 zu 2 Minen 30 Schekel = $2^1/_2$ Minen angewachsen ist.

Die wichtigste Klausel der Urkunde ist aber die, dass das Geld kein Kontokorrentkapital ist; das will sagen: der Gläubiger braucht es sich nicht gefallen zu lassen, dass es der Bankier auf sein Konto nimmt (unter Abrechnung etwaiger Gegenforderungen, die etwa direkt vom Bankier herrühren oder die der Bankier von anderen Personen überkommen hat); der Gläubiger hat ein Anrecht auf Baarzahlung unter Ausschluss jeder Compensation.

2) Nach Zahlung muss der Schuldschein zurückgegeben werden; vgl. auch Darius 287, 319, 380.

[1]) Strm. Iddin -; nach Darius 354 verbessert.

Doch kommt es vor, dass der Gläubiger zunächst eine Interimsquittung ausstellt unter Vorbehalt der nachträglichen Rückgabe des Scheines. Das hängt wohl damit zusammen, dass man die Urkunden in Archiven zu verwahren pflegte, so dass man sie nicht immer sofort zur Hand hatte. So der nachfolgende Schein:

Dar. 266 (10. Jahr, 10. Nisan).

Schein über $11^2/_3$ minen $3^1/_2$ šeḳel Geld, baar, nuḫḫutu, das im šeḳel gehälftet ist, gehörig Marduk-iḳîšanni, S. d. Marduk-šum-uṣur, S. v. Bîl-iṭîru, das zu erhalten ist von Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi. Das Geld gemäss seinem Schein ist Marduk-iḳîšanni, S. d. Marduk-šum-uṣur, S. v. Bil-iṭîru, aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balaṭu, S. v. Ígibi, bezahlt worden. Bis zum 20. Nisan wird den Schein über $11^2/_3$ minen $3^1/_2$ šeḳel Geld Marduk-iḳîšanni bringen und an Marduk-nâṣir-apli geben.

So auch folgende Urkunden von einem Dahrlehn, das nur zwei Monate währt.

Dar. 131 (4. Jahr, 25. Tašrit).

4 minen Geld, welche im šeḳel gehälftet sind, nuḫḫutu, gehörig Nabû-kîn-aplu, S. d. Kalbâ, S. v. Aḫi-bâni, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Nabû-balâṭu, S. v. Ígibi; pro Monat wird auf 1 mine 1 šeḳel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen.

Dar. 137 (4. Jahr, 25. Kisilimmu).

Schein über 4 minen Geld, gehörig [Nabû-kîn-aplu], S. d. Kalbâ, S. v. Aḫi-bâni, welcher auf Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. d. Ígibi, erhoben ist — an Geld 4 minen und seinen Zins gemäss seinen Schein hat Nabû-kîn-aplu aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu erhalten. Den Schein wird Nabû-kîn-aplu bringen und an Marduk-nâṣir-aplu geben.

Mitunter führte es zu Schwierigkeiten und Prozessen, wenn die Schuldurkunde bei Zahlung nicht sofort zurückgegeben wurde, indem der Gläubiger oder sein Erbe den Schein noch einmal einklagte. Ein Beispiel finden wir unten in der Urkunde Nirigl. 36.

3) Dass die Zahlung durch Vermittelung des Bankhauses geschieht und der Gläubiger an das Bankhaus angewiesen wird, ist bekanntlich in Babylon durchaus üblich. Man hat sein Konto beim Bankhaus, man bringt sein Geld hin und

bestimmt die Adresse, an die es bezahlt werden soll. Zahlt der Bankier nicht nach Massgabe der Anweisung, so hat er das Geld dem Anweisenden zu erstatten. So nachfolgende interessante Urkunde:

Dar. 70 (3. Jahr, 2. Ab).

$^2/_3$ minen Geld, welches Itti-Marduk-balâṭu, S. d. Nabû-ahi-iddin, S. v. Ígibi, zum bezahlen des Nabû-kâṣir, S. d. Nûr-Sin, S. v. Iddin-Pap. sukal, aus der Hand des Bil-nâdin-apli, S. d. Nabû-kin-zir, S. v. Sigûa, auf den Preis des Nabû-silim, des mu-bediensteten, genommen hatte; und zwar hat das Geld Ítti-Marduk-balâṭu an Nabû-kâṣir nicht bezahlt. An Geld $^2/_3$ minen und seinen Zins gemäss dem Schein hat Bíl-nâdin-apli aus der Hand des Marduk-nâṣir-apli, S. des Ítti-Marduk-balâṭu, empfangen.

Bíl-nâdin-apli zahlt an Itti-Marduk-balâṭu, damit dieser das Geld an Nabû-kâṣir zahle. Aus irgend einem Grunde erfolgt die Zahlung nicht; ob der alte Itti-Marduk-balâṭu manches versäumt hat? Schliesslich bekommt Bíl-nâdin-apli sein Geld mit (Depot)zins zurück.

So wird die Zahlung durch Anweisung auch erwähnt in Darius 156.

Ein besonders belehrender Fall solcher Anweisung aber findet sich in nachfolgender Urkunde:

Dar. 338 (12. Jahr, 24. Addar).

5 minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Marduk-kîn-[1]aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. d. Ígibi, Preis der Datteln, — den Schein, welcher zu Ungunsten des Liblut, S. d. Íṭir-Marduk, des Statthalters von Šaḫrinnu, erhoben ist[2]), „Nabû-uṣuršu, S. d. Íṭír-Marduk, seinen Bruder, hatte er mit ihm gesandt also: „ „an Geld 5 minen baar aus der Hand des Nabû-uṣuršu sind gebracht worden[3])" ". An Geld 5 minen baar, nuḫḫutu, hat Nabû-uṣuršu im Auftrag des Liblut, seines Bruders, aus der Hand des Nabû-aḫî-bulliṭ, S. d. Itti-Marduk-balâtu, S. v. Ígibi, Bruder des Marduk-nâṣir-aplu auf Anordnung des Marduk-nâṣir-apli empfangen". Bis zum 15. 'Ab des 13. Jahres des Darius wird er das Schriftstück über an Geld [5] minen baar, nuḫḫutu, Summe . . . . . des Liblut, des Statt-

[1]) für -nâṣir- verschrieben.

[2]) í-li, dahinter lu-u, wohl als Einleitung des Citats aus der vorauszusetzenden früheren Urkunde.

[3]) šu-bu-lu, Permansiv, nicht Imperativ.

halters von Šaḫrinnu, seines Bruders, welcher an Geld 5 minen aus seiner Hand empfangen hat, bringen und Nabû-aḫî-bulliṭ, dem Bruder des Marduk-nâṣir-aplu, in Šaḫrinnu geben.

Liblut, Statthalter von Šaḫrinnu wies seinen Bruder (Nabû-uṣuršu) an, von Marduk-nâṣir-aplu 5 Minen zu erheben. Dieser wies ihn wieder an seinen Bruder Nabû-aḫi-bulliṭ, von dem er nun auch das Geld erhielt. Dafür ist nun erforderlich eine feierliche Urkunde des Liblut zu Gunsten des Marduk-nâṣir-aplu oder des Nabû-aḫi-bulliṭ, und eine solche verspricht denn auch der direkte Geldempfänger Nabû-uṣuršu zu bringen. Es wird ihm dafür eine ziemliche Frist von fast $^1/_2$ Jahr gegeben.

Die 5 Minen wurden erhoben, um zur Zahlung von Datteln zu dienen, die der Statthalter vielleicht für öffentliche Zwecke gekauft hatte.

4) Nicht selten ist die Anrufung der Götter und des Königs zur Bestätigung der Verlässlichkeit. Es wird versprochen bei Bíl, Nabû, Darius. So in folgender (lückenhaften) Urkunde aus dem 5. Jahre des Darius.

Dar. 177 (5. Jahr, 16. Tašrit).

4 gur 2 pi 12 ḳa Datteln und ein Talent [Dattelstreu], gehörig Šíbíl-aṣbat[1]), dem Sclaven des [Dain-bíl-uṣur?], S. d. Ígibi, zu erhalten von Ni-na[-a], S. d. Nabû-aplu-iddin. Im Tašrit in der Hand des Dain-bíl-uṣur im Haus des Da[in-bíl-uṣur] wird er liefern. Bei Bíl, Nabû und [Darius] verspricht er: rechtzeitig . . . .

So auch in der Urkunde Darius 57 (wo die Meder Schuldner sind), und in Darius 309, 434.

Namentlich aber findet sich die Anrufung der Götter bei gerichtlichen Rechtsgeschäften: Anerkennungen, Vergleichen, Zahlungsversprechen, so Darius 159, 187, 229, 260; auch bei Beweisverträgen, so Darius 176. Vgl. auch noch Darius 189.

5) Die Solidarobligation ist sehr häufig; sie findet sich in der Formel: der eine haftet für den andern. So in Darius 431. So in folgender Urkunde:

---

[1]) zusammengezogen aus Šípi-Bíl-aṣbat.

Dar. 93 (3. Jahr, 18. Šabaṭ).

Am 20. Tage des Addar, 3. Jahr des Darius, Kgs. v. Babylon, Kgs. der Länder, werden Kaššat, die Tochter des Nabû-iṭir, S. v. Baumeister, Mutter des Marduk-šâpik-zîr, S. v. Bîl-uballiṭ, S. v. nagiri, und Bîl-iddin, S. d. Marduk-šâpik-zîr, S. v. nagiri, den Schein über 44 minen Geld, Summe des Itti-Marduk-balâṭu, S. d. Nabû-aḫi-iddin, S. v. Ígibi, Vaters des Marduk-nâṣir-apli, die zu erhalten ist von Marduk-šâpik-zîr, worüber Kaššat und Bîl-iddin, S. d. Marduk-šâpik-zîr in den Besitz des Araḫi einen Schein aus dem Besitz des Marduk-nâṣir-apli genommen hatten, Geld und seinen Zins gemäss [der Tafel] des Itti-Marduk-balâṭu, Vaters des Marduk-nâṣir-apli, bringen und an Marduk-nâṣir-apli, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, [geben]. Einer garantirt für den andern.

Es haftet Kaššat, die Mutter des Marduk-šâpik-zîr, und dessen Sohn Bíl-iddin. Die Haftung hat einen eigenthümlichen Hintergrund. Ursprünglich war Marduk-šâpik-zîr 44 Minen schuldig; die Schuld vererbte sich auf den Sohn, — die Mutter des Erblassers hätte schwerlich gehaftet, höchstens etwa wegen ausdrücklicher Mitübernahme der Schuld, wovon nicht die Rede ist. Nun hatte aber Kaššat mit ihrem vielleicht minderjährigen Enkel den Trik ausgeführt, aus dem Hause des Gläubigers einen Schein zu nehmen und ihn bei einem Bekannten, Araḫi, unterzubringen, in der Erwartung, hierdurch um die Schuld herum zu kommen — sehr bedeutend war die Schuld: 44 Minen; dies wurde verrathen und so machte man die Grossmutter, jedenfalls die Hauptschuldige, mit haftbar.

6) Von einem Fall des Annahmeverzuges handelt folgende Urkunde:

Dar. 128 (4. Jahr, 27. Ulul).

Bílit, die Tochter des Rimût, welche wider Nabû-aḫi-iddannu, S. d. Bîl-iddin, S. v. Bílit, über ihn zu Ina-ísaggil-lilbur, dem Verwaltungsbeamten von Sippar, also sprach: Mein Guthaben wider ihn [habe ich] gegeben. Für einander ist es gelegt (?)[1] (ist die Hinterlegung). Zu der ihm bestimmten Zeit ist er nicht gekommen und Zeugen hat er nicht herbeigeführt. Im Beisein etc. etc. Nach dem Datum folgt: Vom 20.—27. Tage hat Bílit Bewachung ausgeführt.

Nabû-aḫi-iddin hatte eine Forderung gegen seine Grossmutter Bílit, über deren Höhe, wie es scheint, Differenzen obwalteten.

[1]) a-na a-ḫa-míš . . . . šu-kun-nu-u.

Es wurde festgesetzt, dass am bestimmten Tage (am 20. Ulul) der Gläubiger erscheinen und seine Zeugen für die Mehrforderung bringen solle. Das geschah nicht. Die Schuldnerin legte das Geld parat, wartete noch bis zum 27. Ulul und erhob dann Protest bei dem Verwaltungsbeamten von Sippar, bei dem sie das Geld deponirte.

VIII.

Der Konkurs des Nabû-aplu-iddin.

Nabû-aplu-iddin, Sohn des Balaṭu, des Sohnes des . . . . Beamten, hat eine Reihe von Schulden, die er nicht bezahlen kann. Die Gläubiger legen Beschlag auf seinen Grundbesitz und dieser findet einen Käufer, der zu grossen Dingen bestimmt ist, Nírgal-šar-uṣur, den Sohn des Bíl-šum-iškun, den nachträglichen König.

Aus dem Erlös des Grundeigenthums von circa 12 Minen werden die Gläubiger theils völlig, theils partiell befriedigt.

Völlige Befriedigung erlangen Nabû-kîn-aplu und Zamama-aḫî-írba, denn sie haben das erste Pfand am Hause, wohl dem beträchtlichsten Vermögensstück des Schuldners. Sie bekommen 11 Minen, wie sich aus nachfolgender Urkunde vom 1. Jahre des Ev.-Merod. ergiebt.

Ev.-M. 9 (1. Jahr . . . . .)

11 Minen Geld, gehörig [Nabû-kîn-aplu] und Zamama-aḫi-írba, Söhne des . . . . . , S. v. Ípíš-ilu, das zu erhalten ist von Nabû-ap[lu[1])-iddin] S. d. . . . . . .-Mannes. Welche das Haus des Nabû-aplu-iddin als Pfand genommen haben; und Nírgal-šar-uṣur, S. d. Bíl-šum-iškun, hat das Haus des Nabû-aplu-iddin gekauft. 11 Minen Geld hat Nabû-kîn-aplu im Auftrage des Nírgal-šar-uṣur aus der Hand des Nabû-aḫi-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, erhalten.

Weniger gut geht es dem Nabû-bân-aḫi, dem Sohne des Kudur, Sohnes vom Töpfer. Er muss sich einstweilen mit ca. 50 Prozent begnügen. Die höchst interessante Urkunde aus dem Ende des 1. Jahres des Ev.-Merod. lautet:

[1]) So wohl trotz der von Evetts angegebenen Reste zu ergänzen.

Ev.-M. 16 (1. Jahr, 15. Addar).

. . . gi[1]) gehörig Nabû-aplu-iddin, S. d. Balâṭu, S. v. . . . .-Beamten, welche in den Besitz[2]) der Gläubiger gegeben sind, den Schein über 33 šeḳel, gehörig Arad-Marduk, S. d. Nabû-šum-lîšir, 20 šeḳel kalû, summa 53 šeḳel, Guthaben des Nabû-bân-aḫi, S. d. Kudur, S. v. Töpfer, das zu erhalten ist von Nabû-aplu-iddin, S. d. Balâṭu, welcher auf den Namen des Nabû-šum-iškun, S. d. Bân-aḫi-iddin, S. v. Schützen, den Schein erhoben hat. 25³/₄ šeḳel Geld, Prozente[3]) (?) des Geldes der Gläubiger, hat er erhalten. Das Geld für den Schein über 52¹/₃ šeḳel hat Nabû-bân-aḫi, S. d. Kudur, im Prozess des Nirgal-šar-uṣur, S. d. Bil-šum-iškun aus der Hand des Nabû-aḫi-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, empfangen. Den Schein über 53 šeḳel Geld hat Nabû-bân-aḫi dem Nírgal-šar-uṣur gegeben. Nabû-bân-aḫi wird zu dem šangû des Königs sprechen und das Siegel werden sie siegeln und dem Nírgal-šar-uṣur geben. Wenn sie nicht sprechen und das Siegel nicht siegeln und dem Nírgal-šar-uṣur nicht geben, wird das Geld und seinen Zins Nabû-bân-aḫi an Nírgal-šar-uṣur geben.

Die Schuld von 53 Schekel hat verschiedene Schicksale. Sie setzt sich zusammen aus einer Schuld von 33 Schekel, die ursprünglich dem Arad-Marduk zustand, und aus einer zweiten Schuld von 20 Schekel: die letztere Schuld scheint zunächst dem Nabû-šum-iškun gehört zu haben, der auch die Forderung des Arad-Marduk erwarb, worauf dieser ganze Anspruch von 53 Schekel auf Nabû-bân-aḫi überging. Statt 53 Schekel werden nun allerdings nur 52¹/₃ Schekel angerechnet, was vielleicht auf einem Versehen des Schreibers beruhen wird; wenn nicht etwa anzunehmen ist, dass Nabû-bân-aḫi die Forderung für 52¹/₃ Schekel gekauft hat und bloss die Kaufsumme geltend machen kann (eine Art Anastasiana!), wofür aber wenig Wahrscheinlichkeit spricht. Wie dem auch sei: auf den Schein hin erhält er ungefähr 50 %, nämlich 25³/₄ Schekel; er übergiebt dafür den Schein und erklärt sich damit einverstanden, dass der šangû nunmehr den Käufer der Liegenschaft, den Nírgal-šar-uṣur und seinen erworbenen Besitz entlastet.

Ob es damit sein Bewenden behielt, ist nicht ganz sicher.

---

[1]) = Ruthe = 7 Ellen.

[2]) ša pa-ni (am) ra-šu-tu (miš) šu-ud-gu-lu.

[3]) ra-bu-u.

Denn aus dem Anfangsjahre des Nírgal-šar-uṣur findet sich folgende Urkunde:

Nerigl. 9 (Anf.-Jahr, 6. Addar II).

52 1/2 šeḳel Geld, gehörig Iḳîša-apli, S. d. Gilûa, S. v. Sin-šadunu, das zu erhalten ist von Nabû-apli-iddin, S. d. Balâṭu, S. v. . . . . . . -Beamten. Auf den Preis des Hauses des Nabû-apli-iddin, welches an den Palast[1]) für Geld verkauft ist, hat gemäss dem Guthaben 26 1/4 šeḳel Geld aus der Hand des Nabû-aḫi-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, Iḳîša-apli, S. d. Gilûa, S. v. Sin-šadnu, empfangen. Und den Schein über 52 1/2 šeḳel Geld, das zu erhalten ist von Nabû-apli-iddin, hat er an Nabû-aḫi-iddin gegeben[2]).

Nun ist es nicht sicher, aber gewiss spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, dass die restirenden 26 1/4 Schekel eben jenen Rest darstellen sollen, indem jener Restanspruch auf irgend einem Wege von Iḳîša-apli erworben wurde. Aus welchem Grunde der Rest der Schuld hiermit zur Auszahlung kommt, ob auf Grund einer Konkursübereinkunft oder auf freiwilliges Eintreten des Königs hin, ist allerdings nicht ersichtlich. Bemerkenswerth ist es immerhin, dass der Schreiber der Urkunde der Sohn des jetzigen Gläubigers, des Ikîša-apli ist. Ist dies ein Günstling des Neriglissar gewesen? Hat er mit Rücksicht hierauf den zur Hälfte bezahlten und abgefundenen Schein um ein Geringes gekauft und die Finanzverwaltung bestimmt, ihn an das Hofbankhaus anzuweisen? Glücklicherweise verhüllt die Geschichte manche Geschehnisse mit ihrem Schleier.

Ein dritter Gläubiger erhält gleichfalls 50 Prozent, nämlich Bíl-zîr-ibnî, Sohn des Šapik-zîri, Sohnes vom Schmied, oder vielmehr der Sohn des unterdessen gestorbenen Bíl-zîr-ibnî: Marduk-apal-uṣur; auch dieser unter der Voraussetzung, dass er von dem šangû des Königs die Befreiung des von Nírgal-šar-uṣur gekauften Grundstücks erwirkt. Dies ergibt sich aus folgender Urkunde:

---

[1]) Neriglissar hat unterdessen den Evil-Merodach vom Throne gestossen und sich selbst zum König erhoben.

[2]) Als Schreiber fungirt Nabû-balaṭsu-iḳbî, der Sohn des Iḳîša-apli, welcher oben als Gläubiger genannt ist.

Ev.-M. 19 (2. Jahr, 26. Nisan).

$^2/_3$ minen Geld, Guthaben des Bil-zîr-ibnî, [S. d.] Šapik-zîri, S. v. Schmied, das zu erhalten ist von Nabû-aplu-iddin, S. d. Balâṭu, S. v. . . . . .-Beamten, Guthaben, das eingetragen ist auf die gi, welche in den Besitz der Gläubiger gegeben sind, und zwar hat das Grundstück des Nabû-aplu-iddin Nirgal-šar-uṣur, S. d. Bil-šum-iškun, für Geld gekauft; $^1/_3$ mine Geld für das Bezahlen, womit die Gläubiger bezahlt werden, hat Marduk-apal-uṣur, S. d. Bíl-zîr-ibnî, S. v. Schmied, im Auftrag des Nírgal-šar-uṣur aus [der Hand] des Nabû-aḫî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, erhalten. Den Schein über $^2/_3$ minen [Geld, gehörig] Bil-zîr-ibnî, welches zu erhalten ist von Nabû-apli-iddin . . .[1]) hat Marduk-apli-uṣur dem[2]) Nirgal-šar-uṣur, gegeben. Bis dass Marduk-apli-uṣur zu den šangû des Königs spricht und sie das Siegel des Besitznehmens siegeln, trägt Nabû-aḫî-iddin, S. d. Nabû-nadin-šum, S. v. Bil-šuk-ta-nu, die Garantie des Bezahlens der $^1/_3$ mine Geld.

Schlimmer geht es dem Bíl-íṭír oder vielmehr seinen Söhnen. Für eine Forderung von 1 Mine erhalten sie nur 14 Schekel, also $23^1/_3\,^0/_0$: wie sich aus folgender Urkunde ergiebt:

Ev.-M. 22 (2. Jahr, 4. Dûzu).

Guthaben des Bil-íṭir, S. d. Bil-šunu, S. v. Nûr-Sin, das zu erhalten ist von Nabû-apli-iddin, S. d. Balâṭu, S. v. . . . . .-Beamten, welches als 1 mine berechnet ist; Nírgal-šar-uṣur, S. d. Bil-šum-iškun, hat das Haus[3]) des Nabû-apli-iddin zum vollen Preise gekauft; für das Bezahlen, womit die Gläubiger bezahlt werden, haben 14 šeḳel Geld Ina-ḳibî-Bil und Bil-kâṣir, die Söhne des Bíl-íṭir, S. v. Nûr-Sin, unter Garantie ihres Besitzes, den sie haben mit Bil-iddin, ihrem ältesten Bruder, aus der Hand des Nabû-aḫi-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, im Auftrage des Nírgal-šar-uṣur erhalten. Zu den Schreibern des Königs werden sie sprechen, (und diese) werden das Siegel siegeln und Nírgal-šar-uṣur geben.

Söhne des Bíl-íṭír sind nämlich drei: Ina-ḳibî-Bíl, Bíl-kâṣir und Bil-iddin (der älteste). Nur die ersten zwei sind bei dem Vertrage thätig, sie garantiren aber für die Zustimmung ihres Bruders.

[1]) Fehlt kaum etwas.
[2]) a[-na]; von Evetts ausgelassen?
[3]) So wohl statt des von Evetts schraffirt gegebenen Zeichens a.

IX.

1) Von Vertragsrücktritt gegen Conventionalstrafe handelt eine Urkunde, Darius 25, ein Miethvertrag: Miethzins ist jährlich 1/3 Mine. Rücktrittssumme ist gleichfalls 1/3 Mine. Aehnlich Darius 378, wo Miethzins und Rücktrittssumme 2/3 Minen sind. Beide Urkunden folgen unten.

Eine Conventionalstrafe findet sich ferner in den gleichfalls hier behandelten Verträgen Darius 193 und 366.

2) Von Bürgschaft ist in folgender Urkunde die Rede:

Dar. 310 (11. Jahr, 9. Šabaṭ).

Auf den Schein über 11 minen Geld Kontokorrentcapital, gehörig Nabû-uṣuršu, S. d. Guzanu, der auf Rîmût-Bîl, S. d. Šum-ukîn, und Kîn-aplu, S. d. Dannu-aḫišu-iddin, erhoben ist; und zwar trägt Nirîama, S. d. Bîl-zîr-ibnî, die Garantie des Bezahlens. Darauf hat 8 minen Geld vom Kontokorrentkapital Nirîama, S. d. Bîl-zîr-ibnî, aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, auf Konto des Rîmût-Bîl und des Kîn-aplu erhalten. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Hierbei müssen wir uns daran erinnern, dass in jener Zeit der Hauptschuldner durch den hinzutretenden Bürgen befreit werden konnte. Und so scheint es, dass hier der Bürge für den Restbetrag von 8 Minen eingetreten war und nun von dem Hauptschuldner seine Deckung bekam: 8 Minen sind in die Bücher des Bankhauses Marduk-nâṣir-aplu auf sein Konto geschrieben worden.

Auch sonst findet sich die Bürgschaft, so in Nerigl. 39, Darius 154, 309, auch Darius 167.

Die Bürgschaft für das Erscheinen spielt noch eine grosse Rolle.

So in folgender Urkunde:

Dar. 366 (13. Jahr, 14. Addar II).

Die Garantie für Šiški, S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi, trägt (?) [1]) Nabû-bulliṭsu, S. d. Arad-Marduk, S. v. Bîl-Priester, in die Hand des Ai-ida', Bruders des An-tar-u-su, des ḫiri, bis zum Eintreten, welches An-tar-u-su nach Babylon ausführt. Beim Eintreten, welches An-tar-u-su, der ḫiri, nach Babylon ausführt, wird Nabû-bulliṭsu den Šiški herbeiführen und

[1]) na-ši verwischt.

dem Ai-ida' übergeben . . . . ; wenn er ihn nicht gebracht[1]) und nicht übergeben hat, wird 1 gur Saatfeld, bestanden, gemäss der Tafel des An-tar-u-su und der [Priester?][2]) Nabû-bulliṭsu dem Ai-ida' geben.

Nabû-bulliṭsu ist Bürge dafür, dass Šiški bei einem bestimmten Ereigniss, das bis jetzt nicht näher zu ermitteln ist, dem Ai-ida' übergeben wird; geschieht dies nicht, so ist dafür als Conventionalbusse 1 gur Saatfeld zu geben.

3) Das antichretische Pfand findet sich natürlich zur Zeit des Ev.-Merod., wie zu den Zeiten des Nabukudurruṣur und des Nabunaid; es findet sich zur Zeit des Darius, wie unter seinen Vorgängern.

Sehr eingehend werden die Verhältnisse geschildert in folgender Urkunde aus dem 2. Jahre des Ev.-Merod.

Ev.-M. 24 (2. Jahr, 4. Ab.).

4 minen Geld, gehörig Nâdin-aḫi, S. d. Nûr-Ía, S. von Maštukku, zu erhalten von Šâpik-zîri, S. d. Marduk-nâṣir, S. v. Li'û-Marduk. Sein Haus an der Seite der Strasse Ḫuburru, an der Seite des Hauses des Rîmût-Bîl, S. d. Zîria, S. v. Miṣirai, an der Seite des Hauses des Zîria, S. v. Bîl-íṭíru — Miethe des Hauses und Zins des Geldes ist nicht — ist Pfand im Besitz des Nâdin-aḫi. Auf 3 Jahre wird er darinnen wohnen; uri wird er verändern, den Beschlag der Wände wird er machen[3]). Nach 3 Jahren, wenn Šâpik-zîr an Geld 4 minen gezahlt haben wird, wird er ihm das Haus in seinen Besitz übergehen lassen. Die Miethe des Speichers des mu-Beamten, kommt hinzu, Šâpik-zîr wird (sie) nutzniessen. Thüren, soweit Nâdin-aḫi ins Haus hineinbringt, wird er herausführen.

Das Benützungsrecht des Pfandgläubigers entspricht völlig dem Benützungsrecht des Miethers: er macht die üblichen Ausbesserungen, er bringt Thüren ein und nimmt sie bei Beendigung seines Hausgenusses wieder mit. Das Geld ist 3 Jahre unkündbar und 3 Jahre ist daher der Pfandgenuss sicher.

Ein solches antichretisches Pfand findet sich auch an Sclaven. Wie aber, wenn der Sclave flüchtig wird, so dass der Gläubiger nichts von ihm hat? Die Flüchtigkeit steht gleich der Unbrauchbarkeit, und solange die Sache unbrauchbar, kann

---

[1]) i-ta-ri-im-šu verwischt; ist i-ta-bak-im-ma zu lesen?
[2]) iš + bîlî (?) verwischt; vielleicht das Zeichen maḫ.
[3]) i-ṣa-bat für Evetts i-ru-bat zu lesen.

dem Pfandgläubiger nichts angerechnet werden: der Pfandgläubiger hat also für die Zeit der Flüchtigkeit Zinsen zu beanspruchen, ebenso wie wenn ihm ein antichretisches Pfand nicht gegeben worden wäre.

So erklärt sich folgende Urkunde.

Dar. 431 (16. Jahr, 7. Tašrit.)

$^1/_3$ minen $^1/_2$ šeḳel Geld, baar, nuḫḫutu, das im šeḳel gehälftet ist, gehörig Dain-íṭír, S. d. Bíl-kaṣir, S. v. Šigûa, das zu erhalten ist von Itti-Bíl-immir, S. d. Dain-bíl[1])-uṣur, S. v. Nûr-Sin, und Banatâ, seiner Frau, Tochter des Marduk-šum-uṣur, S. v. Ípíš-ilu. Taslimu, ihre Sclavin, ist Pfand des Dain-íṭír; Miethe der Sclavin, Zins des Geldes ist nicht. Im Šabaṭ werden sie an Geld [$^1/_3$] minen $^1/_2$ šeḳel Geld, baar, nuḫḫutu, das im šeḳel gehälftet ist, an Dain-íṭír geben. Einer garantirt für den andern. Was darinnen ist[2]), wird bezahlt[3]). Die Garantie für das Nichtentfliehen der Sclavin tragen Itti-Bíl-immir und Banatâ. Am Tage, wo Taslimu zu einem andern[4]) Ort gegangen sein wird, wird pro Monat[5]) $^1/_2$ šeḳel Geld, baar, als Zins von an Geld[6]) $^1/_3$ mine $^1/_2$ šeḳel Itti-Bíl-immir an Dain-íṭír zahlen.

Der Fall der Flucht ist natürlich auch praktisch geworden: die Sclavin Taslimu wurde im Tašrit gegeben; nun erscheint bereits eine Urkunde, dass sie bis zum 10. Kislim wieder beigebracht werden müsse, sonst soll die Schuld sofort fällig sein und bezahlt werden: das wird bei den Göttern und bei dem Namen des Königs versprochen. Die Urkunde ist angeblich vom 17. Addar, muss aber vom 17. Tašrit oder Marshešwan sein. Sie lautet:

Dar. 434 (16. Jahr, 17. Addar.[7]).

Itti-Bíl-immir, S. d. Dain-bíl-uṣur, S. v. Nûr-Sin, verspricht bei Bíl, Nabû und Darius, dem König, dem Dain-íṭír, S. d. Bíl-kaṣir, S. v. Šigûa: Bis zum 10. Kisilimmu werde ich Taslimu, die Sclavin, welche ich in den Besitz des Dain-íṭír für $^1/_3$ minen $^1/_2$ šeḳel Geld, baar, nuḫḫutu,

---

1) So nach Dar. 434.
2) ša kir-bi; d. i. in dem Schein, nämlich die Dahrlehnssumme.
3) id-dir.
4) a-n[a a]-šar ša-nam-ma ta-at-tal-ku.
5) ša arḫa zu lesen.
6) kaspa-' zu lesen.
7) Das Datum ist, wie oben bemerkt, nicht richtig.

als Pfand gelegt habe und welche entflohen ist[1]), so dass sie fort ist[2]), dem Dain-íṭír geben. Wenn er nicht gekommen sein wird und nicht gebracht hat, wird er das Geld gemäss seinem Schein dem Dain-íṭír bezahlen[3]).

Ein weiteres antichretisches Pfandrecht mit der Klausel: Miethe ist nicht, Zins ist nicht, erwähnt eine Urkunde Nerigl. 39: sie erwähnt einen solchen Pfandvertrag aus dem 26. Jahre des Nebukadnezar.

4) Aber auch Pfänder ohne Besitzübertragung (Hypotheken) sind häufig: So schon oben Nabonid 67; so auch beifolgende Urkunde:

Dar. 294 (11. Jahr, 8. Nisan).

12 šeḳel Geld, Kontokorrentkapital, das im šeḳel gehälftet ist, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Igibi, zu erhalten von Nabû-mušítiḳ-uda, S. d. Šâpik-zîr, S. v. Nâdin-ší; im Dûzu von seiner Summe wird er liefern. Sein Feld, das längs dem des Marduk-nâṣir-aplu (liegt), ist Pfand, bis dass Marduk-nâṣir-aplu sein Geld vollständig erhalten hat. Das Geld ist der Preis für die Datteln, die Ernte des Feldes vom 10. Jahre Darius des Königs.

Eine allgemeine Pfandurkunde, eine Universalhypothek, wie wir sie zur Zeit des Nabukudurusur und des Nabonid finden, ist folgender Schein aus dem 2. Jahre des Neriglissar (558 v. Chr.):

Nerigl. 39 (2. Jahr, 10. Ulul).

12 minen Geld, gehörig dem Königssohn[4]), in den Händen des Nabû-ṣâbit-ḳâti, des Hausmeisters des Königssohnes, zu erhalten von Šum-ukîn, S. d. Mušallim-ilu. Im Nisan wird er an Geld 12 minen in seiner Summe zahlen. Was immer sein ist in Stadt und Feld, ist Pfand des Königssohnes. Irgend ein anderer Gläubiger wird darüber nicht verfügen, bis dass Nabû-ṣâbit-ḳâti das Geld voll erhält. Die Garantie für das Bezahlen des Geldes trägt Nabû-aḫî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi.

In zwei anderen, späteren Urkunden findet sich zunächst eine Special-, dann eine generelle Hypothek.

---

[1]) ta-ḫa-li-iḳ; das Zeichen zwischen ta und ḫa scheint radirt zu sein.

[2]) ab-ba-tu . . ; wenn die Zeichen richtig gelesen sind, so liegt ein Fehler des Schreibers vor für ab-ta-tu.

[3]) id-dir . . ; kaum als passivisch aufzufassen. Delitzsch's Vorschlag „decken" könnte hier doch richtig sein.

[4]) (amílu) mar šarri.

Dar. 164 (5. Jahr, 1. Ab.).

½ mine Geld 30 pîti[1]) von Knoblauch, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, zu erhalten von Nabû-bâku-uṣur, S. d. Nabû-aplu-iddin. Im Nisan des 6. Jahres wird er an Geld ½ mine und 30 pîti von Knoblauch liefern. Auf das šibšu (die Ernte)[2]) seines Feldes wird er vollständig erhalten. Dazu kommt der frühere Schein über 245 gur 3 pi Datteln, 8 gur 1 pi 22 ḳa Korn und der Schein über 50 šeḳel Geld und 44 pîti von [Knoblauch], das Guthaben des Marduk-nâṣir-apli, das zu erhalten ist von Nabû-bâku-uṣur, dessen Felder, bestanden und unbestanden, als Pfand genommen sind. Das Geld (ist dasjenige), welches zur Frohnd[3]) des ḳablu(?) vom 5. Jahre (war), welches zum Gehen [nach der Stadt Š]íladu an Nabû-bâku-uṣur [gegeben] ist.

Dar. 167 (5. Jahr, 2. . . . Ab.).

50 šeḳel Geld, 50 [pîti] von Knoblauch, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, zu erhalten von Rîmût-Bíl, S. d. Zîr[4])-ukîn; im Monat Nisan des 6. Jahres wird er an Geld 50 šeḳel (und) 50 [pîti] von Knoblauch liefern. Auf das šibšu (die Ernte) seines Feldes wird er vollständig erhalten. Dazu kommt der frühere Schein über das Guthaben von 297 gur 3 pi Datteln, 11 gur 2 pi 18 ḳa Korn, und dazu der Schein über 1 mine 10 šeḳel Geld, das zu erhalten ist von Rîmût-Bíl. All sein Feld, bestanden und unbestanden, ist als Pfand genommen. Das Geld (ist dasjenige), welches zur Frohnd des ḳablu vom 5. Jahre (war) [welches zum Gehen] nach der Stadt Šíladu an Nabû-bâku-uṣur gegeben ist.

Verpfändet wird zunächst ein Feld in der Art, dass die Ernte des Feldes dem Gläubiger verfangen ist: auf die Ernte seines Feldes wird er (der Gläubiger) die Summe vollständig erhalten. Ausserdem werden (für diese und für andere Schulden) alle Felder in Pfand gegeben. Ein Theil der Schuld rührt in beiden Urkunden von der Ḳablu-Frohnd her, welche Nabû-bâku-uṣur im Jahre 5 des Königs in der Stadt Šíladu zu leisten hatte. Dafür hat der Frohndpflichtige ein Darlehen aufgenommen (50 Schekel und 44 pîti Knoblauch, im ganzen = 70 Schekel Geld), wofür Rîmût-Bíl die Garantie übernahm.

---

[1]) pîtu neben gidlu eine Quantitätsangabe, bei Knoblauch verwendet.

[2]) šib-šu ist eine Abgabe; vielleicht sind die Zeichen hier nicht so zu fassen, sondern wie in den Keilschriftl. Aktenstücken XVIII $_{20}$, XIX $_{23}$ als Abkürzung für íburi = Ernte!

[3]) ri-ki-is.

[4]) So für das hier von Strm. gegebene Šum-ukîn zu lesen.

Weitere Verpfändung zeigen die obigen Urkunden Darius 141 und 235 (Verpfändung des Mitbesitzes — oben S. 11).

5) Auch die Verfallsklausel (lex commissoria) ist dem babylonischen Rechte bekannt, wobei der Betrag der Schuld als Anzahlungs-, d. h. Baarzahlungspreis bezeichnet wird. So in folgender Urkunde:

Dar. 319 (11. Jahr, 22. Nisan).

Schein über 3 minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu gehörig Bíl-ibnî, S. d. Šâpik-zîr, S. v. Bílpriester, den er auf Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, erhoben hat[1]): und zwar hat er Bil-lû-šulmu und die Frau Lû-balṭat, seine Leute, als Pfand genommen und darüber geschrieben: Wenn am 20. Nisan an Geld 3 minen Marduk-nâṣir-aplu an Bíl-ibnî nicht gegeben haben wird, werden Bíl-lû-šulmu und Lû-balṭat für an Geld 3 minen zum Anzahlungspreis[2]) dem Bíl-ibnî gehören. An Geld 3 minen zur rechten Zeit hat Marduk-nâṣir-aplu an Bíl-ibnî gegeben. Den Schein und die Leute hat Bíl-ibnî, dass er sie zurückgebe, an Marduk-nâṣir gegeben.

Ein solches Pfandverhältniss mit Verwirkungsklausel bietet auch eine Urkunde aus dem 11. Jahre des Darius:

Dar. 309 (11. Jahr, 11. Kisilimmu).

Ardîa, S. d. Nírgal-iddin versprach bei Bíl, Nabû und Darius dem Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi: „Mein Eid(?)[3]): Bis zum 15. Ṭíbit des 11. Jahres des Darius, Königs von Babylon und der Länder, werde ich 8 gur Korn, 34 gur Datteln, 13 šeḳel baares Geld bringen und auf das Guthaben[4]), welches von mir zu erhalten ist, an Dain-iddin, deinen Diener, geben, und Nírgal-bulliṭanni, der Diener des Ardîa, ist als Pfand in den Besitz des Dain-iddin für an Korn 8 gur, 34 gur Datteln und an Geld 13 šeḳel baar gelegt worden". Wenn er am 15. Ṭíbit des 11. Jahres an Korn 8 gur, 34 gur Datteln und[5]) an Geld 13 šeḳel baar auf das Guthaben des Marduk-nâṣir-aplu, das von ihm zu erhalten ist, an Dain-iddin nicht gegeben hat, wird Nírgal-bulliṭanni, der Diener des Ardîa, zum Anzahlungspreis für 34 gur Datteln und an Geld 13 šeḳel baar dem Marduk-nâṣir-aplu gehören, und an Korn 8 gur gemäss dem Preis von Babylon wird er [an] Marduk-nâṣir-aplu geben. Am 15. Tage wird Korn, Datteln und [Geld] Ardîa an Dain-iddin geben und Nírgal-

[1]) i-'-i-lu.
[2]) a-na šîm ḫa-ri-iṣ.
[3]) a-di-ia.
[4]) ina ra-šu-tu.
[5]) man-ma verschrieben für u?

bullitanni, seinen Diener, auslösen[1]. Ardîa versprach bei Bîl, Nabû und Darius, dem König, dem Marduk-nâṣir-aplu: Zur rechten Zeit den Schein wird er [. . . . [2]]. Darauf 14 gur Datteln und 16 gur Korn sind gebracht. Die Garantie für Ard[ia] und für 13 šeḳel baares Geld, wofür verpfändet ist[3], gemäss ihrem Munde[4], trägt Iddin-Nírgal.

Ardîa schuldet dem Marduk-nâṣir-aplu 8 gur Korn, 34 gur Datteln und 13 Schekel Geld; die Zahlung soll der Verwalter Dain-iddin in Empfang nehmen. Für die Schuld wird der Sclave Nírgal-bulliṭanni, der Sclave des Ardîa mit der Klausel verpfändet, dass, wenn die Zahlung nicht am 15. Ṭíbit geschehe, der Sclave um 34 gur Datteln und 13 Schekel dem Marduk-nâṣir-aplu verfallen sein solle. — Die Schuld von 8 gur Korn würde dann immer noch bestehen; der Sclave gilt mithin nicht als volle Deckung der gesammten Schuld. — Das Versprechen selbst wird eidlich bekräftigt.

Am 11. Kislim, einen Monat vor dem Zahlungstermin, hatte Ardîa auf die geschuldete Summe 14 gur Datteln und 16 gur Korn gebracht, d. h. also die geschuldete Summe von 8 gur Korn, einen Theil der Datteln, nämlich 14 gur, und dazu 8 gur Korn weiter: also 20 gur Datteln weniger und 8 gur Korn mehr, als geschuldet. Nun ist die Schätzung von 8 gur Korn = 20 gur Datteln allerdings etwas hoch, man würde im allgemeinen eine Schätzung von 8 gur Korn = 12—15 gur Datteln für angemessen erachten; wie dem sein mag, die Relation wurde angenommen, und es blieb daher von der Schuld nur nur noch die Geldsumme von 13 Schekel übrig. Für diese übernahm Iddin-Nírgal die Garantie; dafür wurde offenbar der Sclave frei und dem Ardîa wiedergegeben.

X.

1) Einen Fall des Kaufvertrages mit der üblichen Bestätigung, dass der Preis völlig bezahlt sei, auch der Restkaufpreis, der noch ausgestanden war, bietet nachfolgende Urkunde.

[1]) ip(?-ṭur(?).
[2]) i-t[i(?) . . . .]
[3]) ša-ki-in(?).
[4]) ana pi-i-ša.

Dar. 287 (10. Jahr, 2. Šabaṭ).

Das Feld, welches am Thor des alten Kutakanales gelegen ist, welches Bíl-íṭír, S. d. Mušibšî, S. v. Nûr-Sin, an Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, für Geld gegeben hat, — den Preis seines Feldes hat Bíl-íṭír aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu erhalten. Irgend einen Anspruch auf einander haben sie nicht. Ihre Abrechnung miteinander ist beendigt. Den Schein über den Rest des Preises des Feldes wird Bíl-íṭír, dass er ihn (zurück) bringe, an Marduk-nâṣir-aplu geben. Marduk-nâṣir-aplu hat aus freien Stücken 6 šeḳel Geld, Guthaben für [die Frau(?)] des Bíl-íṭír geschenkt.

Am Schluss: Je ein (Schriftstück) haben sie genommen.

Der Bankier Marduk-nâṣir-aplu macht dabei, auf Grund alten Herkommens, der Frau des Verkäufers ein Geschenk von 6 Schekel. Im übrigen bedarf die Urkunde keiner Erläuterung.

Einen sehr interessanten Kaufvertrag, interessant durch das Kaufobjekt, zeigt folgende Urkunde.

Dar. 140 (4. Jahr, 22. Ṭíbit).

Die Seite des Königsweges[1], vom Hause . . . .[2], gehörig Nubtâ und Ablatum, Töchtern des Nâdin, S. v. Binai, welche an der Seite des Ausgangs des Nabû-nâṣir, S. v. Itti-Bíl-šu- . . . . . . , S. v. Basia, welchen er an Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, für Geld gegeben hat; — von 7 (Ellen) auf eine Elle (gerechnet)[3] Langseite, davon 14 Zoll (der Elle) Breitseite, im Westen die Seite des Ausgangs des Marduk-nâṣir-aplu, — hat Nabû-nâṣir, S. d. Itti-Bíl-šu . . . . . , S. v. [Basia] für 15 šeḳel Geld, baar, an Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, gegeben. An Geld 15 šeḳel, baar, Preis der 14 gi-Zoll[4] (Breitseite 7 Ellen Langseite)[5], hat Nabû-nâṣir aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu erhalten.

Verkauft wird das Stück eines Gebäudes am Königsweg d. h. an der öffentlichen Strasse; dieses Gebäudestück ist dem Anschein nach der Rest des abgerissenen Grundstücks der zwei Frauen Nubtâ und Ablatum, welches Nabû-nâṣir erstanden hat. Er hat

[1]) i-tu tal-ku-ut-ta šarri = Seite des Weges des Königs; das Object welches verkauft wird, Länge 7 Ellen, Breite 14 Zoll.

[2]) ’-ab-ta zu lesen? Dann = abgerissen.

[3]) 7 ina ištín ammatu.

[4]) 14 uban (ammat) gi. miš d. i. 14 Einheiten, jede Einheit = dem Rechteck, dessen eine Seite als 1 gi (7 Ellen) und dessen andere als 1 Zoll gedacht ist.

[5]) Mechanisch aus der vorhergehenden Angabe hier eingefügt.

zunächst einen Durchgang durch den Hausraum gelegt und diesen dem Marduk-nâṣir-aplu verkauft; jetzt verkauft er ihm auch noch das stehengebliebene Gebäudestück von 7 Ellen (= 1 gi) Länge und 14 Zoll Breite um 15 Schekel.

Ein Rücktritt vom Kauf durch contrarius consensus findet sich in folgender Urkunde aus dem 16. Jahre des Darius.

Dar. 429 (16. Jahr, ...).

. . . .

. . . .

Nanâ- . . . ., ... Dain-iddin, Bîl-gabbi . . . ., ..., Ahatsunu, Hašadai'itum, ... welche am 28. Ulul des 16. Jahres des Darius, des Königs, Amat-Bâu, die Tochter des Kalbâ, S. v. Nabai, für 24 minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, an Marduk-bîl-šunu, S. d. Arad-Marduk, S. v. Bîlpriester, verkauft hatte. An Geld 24 minen, den Preis der Sclaven, welcher auf dem Schriftstück geschrieben war, hat Marduk-bîl-šunu an Amat-Bâu nicht gegeben. Die Siegelurkunde[1]) des Kaufes jener Sclaven ist auf Verlangen[2]) der Amat-Bâu auf den Namen des Marduk-bîl-šunu [nicht gesiegelt worden]; die Tafel[3]) des Kaufs jener Sclaven hat Marduk-bîl-šunu, dass er sie zurückstelle, an Amat-Bâu gegeben. Wenn ein Duplicat der Tafel gefunden wird, gehört es Amat-Bâu.

Amat-Bâu also hatte eine Reihe von Sclaven an Marduk-bîl-šunu um 24 Minen verkauft. Der Kauf kam nicht in Vollziehung. Zunächst wurde das Geld nicht bezahlt; daraufhin protestirte die Verkäuferin gegen die Errichtung der feierlichen Siegelurkunde und übergab natürlich auch die Sclaven nicht. Nunmehr wurde alles auseinandergemacht, Marduk-bîl-šunu gab die (unfeierliche) Kauftafel zurück, und wo ein Duplicat gefunden werden soll, gehört es der Verkäuferin.

Eine Auflösung des Kaufs wegen Nichterfüllung wird vorgesehen in folgender Urkunde aus dem 3. Jahre des Neriglissar.

Nírigl. 59 (3. Jahr, 5. Ulul).

Bis zum Nisan des 4. Jahres des Nírgal-šar-uṣur, Königs von Babylon, wird Nubtâ, die Tochter des Marduk-šum-ibnî, S. v. Töpfer, $1^1/_3$ minen

---

[1]) tak dup = kunuk.
[2]) a-na ṣi-bu-ti.
[3]) im.dup = duppu.

Geld, Preis der Bânîtum-Gussa, der Šî-ludârat und des Nabû-supí-šukun, der Leute ihres Hauses, bringen[1]) und Nadin, S. d. Šulâ, S. v. . . . . , geben. Wenn bis zum Nisan Nubtâ das Geld nicht gebracht und an Nadin nicht gegeben haben wird, wird Nadin auf seinen Schein über den Anzahlungspreis der Leute Anrechnung ausführen[2]). Wenn sie bis zum Nisan die Leute in den Besitz des Nadin nicht gegeben hat[3]), wird Nubtâ das Geld bringen und an Nadin geben.

Nubtâ kauft im Ulul (also im Juni) drei Sclavinnen und verspricht, sie bis zum Nisan (Januar) des nächstfolgenden Jahres zu bezahlen. Zahlt sie nicht, so kann der Verkäufer die verkauften Sclavinnen zurücknehmen, und zwar ist dies unter die Denkform gebracht: die gekauften und der Nubtâ zu Eigenthum übertragenen Sclavinnen bleiben dem Verkäufer für den Kaufpreis verpfändet mit Verfallklausel, d. h. mit der Massgabe, dass sie bei Nichtzahlung zu dem ihm geschuldeten Baarpreis an ihn zurückfallen. Es steht übrigens auch der Nubtâ frei, die Sclavinnen wieder zurückzugeben, nur muss sie es bis zum bestimmten Termin thun.

2) Die Miethe ist unter Darius, wie wir sie bereits kennen[4]). Der Miethzins wird an zwei Zinsterminen bezahlt, der Miether übernimmt gewisse Ausbesserungen und übernimmt das dreimal im Jahre zu zahlende nûptum. So die Urkunde aus dem 1. Jahre des Darius, die noch desshalb interessant ist, weil der Rücktritt und, für den Rücktritt, eine Conventionalbusse vorgesehen ist:

Dar. 25 (1. Jahr, 2. Addar).

Haus des Arad-Bíl, S. d. Rímûtu, [das] zur Miethe für pro Jahr 1/3 mine Geld an Nírgal-íši-íṭír, S. d. Nania, gegeben ist. Einen Theil des Geldes im Anfang [des Jahres] und den Rest des Geldes in der Mitte des Jahres [wird er zahlen]. Den Beschlag der Wände wird er machen, uru verändern. Im Nisan, Dûzu und Araḫ-samna nûptum abliefern. Vom 1. Šabaṭ an ist das Haus in seinem Besitz. Wer vom Vertrage zurücktritt, wird 1/3 mine Geld zahlen. Im oberen [Haus], das auf dem asuppu (liegt), wohnt Tatâ, die Frau des Arad-Bíl. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

---

1) ta-ta-ri-'-ma.
2) u-šu-uz-zu.
3) ta-an-da-in(?) wohl verschrieben für ta-ad-da-an oder ähnlich.
4) Vgl. Aus dem babyl. Rechtsleben II, S. 50.

Das nûptum ist wohl sicher eine örtliche Abgabe, die, weil örtlich, in verschiedenen Monaten, aber regelmässig in 3 Terminen entrichtet wird[1]).

Ein zweiter Miethvertrag ist aus dem 9. Jahre des Darius. Hier ist besonders vorgesehen, dass der Miether, was er ausser den üblichen Kleinausbesserungen in das Haus verwendet, an Ziegel, Rohr und Balken, ersetzt erhält. Das nûptum ist hier im Nisan, Dûzu, Kislim zu leisten. Die Urkunde lautet:

Dar. 256 (9. Jahr, 26. Ulul).

Das Haus des Marduk-nâṣir-aplu und seiner Brüder, der Söhne des Itti-Marduk-(balâṭu)[2]), S. v. Ígibi, das an der Seite des Hauses des Marduk-nâṣir-aplu und an der Seite der Breiten Strasse gelegen ist, hat er zur Haus-Miethe für pro Jahr 15 šeḳel Geld, Kontokorrentkapital, an Írbâ, S. d. Balâṭu, S. v. Miṣirai, gegeben. Einen Theil des Geldes im Anfang des Jahres und den Rest des Geldes in der Mitte des Jahres wird er liefern; uru wird er verändern, den Beschlag der Wände machen. Im Nisan, Dûzu und Kisilimmu nûptum leisten. Vom 1. Tašrit ist das Haus in seinem Besitz. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Nach den Zeugen und dem Datum folgt: Die Arbeit mit Ziegeln, seinem Rohr und Balken, welche er daran ausführt, wird er Marduk-nâṣir-aplu anrechnen. Vgl. hierzu Dar. 330, wo im 12. Jahr dieselben Leute zu denselben Bedingungen, jedoch zu $^1/_2$ mine, ein Haus auf 4 Jahre vermiethen.

Kein nûptum, aber eine andere Abgabe erwähnt eine Urkunde aus dem 14. Jahre des Darius:

Dar. 378 (14. Jahr, 22. Ab).

Das Haus, welches am Wege des Tur.bit-Gottes (gelegen ist), welches in der Hand des Nabû-nâṣir . . . . .[3]), welches an der Seite des Hauses des Ḫašdâ (gelegen ist) — er wohnt darinnen, — welches Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, zur Hausmiethe auf 1 Jahr für $^2/_3$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, an Bíl-iddin, S. d. Tur.bit-ikṣur, S. v. Tischler, gegeben hat; einen Theil des Geldes im Anfang des Jahres, den Rest des Geldes in der Mitte des Jahres wird er geben; uru wird er verändern, den Beschlag der Wände nehmen[4]). Im

[1]) Aus dem babyl. Rechtsleben II, S. 51—52.
[2]) Vom Schreiber ausgelassen.
[3]) ma- . . . . .
[4]) Resp. machen.

Jahre . . . . 10 šeḳel Geld vom Kontokorrentkapital der . . . .[1])-Abgabe wird Bíl-iddin geben: $^1/_3$ mine 5 šeḳel Geld auf die Miethe seines Hauses hat Marduk-nâṣir-aplu empfangen. Je ein (Schriftstück) haben sie genommen[2]). Der vom Vertrag Zurücktretende wird $^2/_3$ minen Geld zahlen. Das Haus, das er darauf baut, wird Marduk-nâṣir-aplu auf sich nehmen. Die Arbeit an Ziegeln, Rohr, Balken, soviel er daran aufwendet, wird mit 5 šeḳel Marduk-nâṣir-aplu anrechnen.

Für die Abgabe, eine Naturalleistung, hat der Miether jährlich 10 Schekel zu zahlen.

Im Uebrigen verfällt der Miethzins, wie gewöhnlich, in zwei Raten, am Anfang und in der Mitte des Jahres, die erste Hälfte ist bereits bezahlt ($^1/_3$ Mine und für die Abgabe die Hälfte, also 5 Schekel). Auch hier soll der Miether für das Haus, das er darauf baut, Ersatz bekommen, allerdings nicht mehr als 5 Schekel; auch hier findet sich die Rücktrittklausel.

Ein Miethvertrag zur Zeit des Neriglissar 29 ist oben (S. 17) wiedergegeben. Die Klauseln sind ähnlich, nur findet sich kein nûptum.

Wird die Wohnung mit Hausrath vermiethet, so ist dafür ein besonderer Preis zu zahlen; dies ergibt sich aus beifolgender Urkunde:

Dar. 305 (11. Jahr, 10. + x. Ulul).

Auf den Schein von 5 minen . . . . , 20 Gefässen Balsam, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, zu erhalten von Bíl-iḳîsa, S. d. Laba . . . ; darauf $1^2/_3$ minen 5 šeḳel Geld, vom Kontokorrentkapital, und 20 Gefässe Balsam hat Marduk-nâṣir-aplu, S. v. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, aus der Hand des Bíl-iḳîsa auf die Summe seines Scheines erhalten. $^1/_3$ mine Geld vom Kontokorrentkapital hat auf die Miethe seines Hauses Marduk-nâṣir-aplu aus der Hand des Bíl-iḳîša erhalten. Irgend etwas auf die Geräthe seines Hauses hat Marduk-nâṣir-aplu aus der Hand des Bíl-iḳîša nicht erhalten.

Vgl. auch noch Dar. 280 (S. 48).

Eine Miethquittung mit Weitervermiethung ergibt sich aus folgender Urkunde:

---

[1]) šu-ša-ru-u cf. Dar. 382, wo es als ein nach gur und ḳa berechnetes Product erscheint, vergl. Babylonische Verträge S. 267.

[2]) ilḳu-u für Strm.'s du-pa zu lesen.

Nírigl. 52 (3. Jahr, 25. Airu).

Die Miethe des Hauses, welche vom 1. Dûzu des zweiten Jahres des Nírgal-šar-uṣur, Königs von Babylon, bis zum 1. Dûzu des dritten Jahres des Nírgal-šar-uṣur, Königs von Babylon, Bíl-usallim aus der Hand des Nâdin-apli erhalten hat. 10 šeḳel, (welche) im šeḳel gefünftelt sind, Geld[1]) im Anfang seines Jahres, welches vom 1. Dûzu des 3. Jahres des Nírgal-šar-uṣur, des Königs von Babylon (reicht), hat Bíl-usallim aus der Hand des Nâdin-apli empfangen.

Ein Haus ist zu jährlich 10 Schekel vermiethet; die Miethe geht vom Dûzu des einen Jahres bis zum Dûzu des folgenden. Quittirt wird die Miethe vom Dûzu des zweiten bis zum Dûzu des dritten Jahres des Neriglissar. Die Zahlung erfolgt am 25. Airu des dritten Jahres, also etwas über ein Monat vor Schluss der Miethperiode; vom 1. Dûzu des dritten Jahres an soll ein weiteres Miethjahr beginnen.

Eine andere Miethquittung hat einige Besonderheit.

Dar. 206 (6. Jahr, 2. Tašrit).

. . . . minen Geld, Rest von 6 minen Geld, [Miethe] der Schmiede (?), welche war vom Anfang des Nisan des 2. Jahres bis zum Ende des Addar des dritten Jahres Darius', des Königs von Babylon und der Länder, gehörig Arad-Marduk, S. d. Kittia, S. v. Priester des Bíl, welches auf Befehl des Bíl-aplu-iddin, des nin.ku[2]) von Babylon, aus dem Hause des Marduk-nâṣir-aplu an Arad-Marduk gegeben werden sollte, hat Marduk-šum(?)- . . . . ., [S.] d. Arad-Marduk aus der Hand[3]) des Marduk-nâṣir-aplu, S. d.[4]) Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, erhalten.

Arad-Marduk hatte eine Schmiede (?) vermiethet; er sollte dafür den Miethzins auf Anweisung des nin.ku von Babylon aus dem grossen Bankhause des Marduk-nâṣir-aplu (früher Itti-Marduk-balâṭu) erhalten. Es handelte sich um die Miethe während des zweiten und dritten Jahres des Darius; die Zahlung war aus irgend einem Grunde in Rückstand geblieben und wird erst im sechsten Jahre des Darius von dem Sohne des Arad-Marduk erhoben.

---

[1]) Geld in Form von $^1/_5$ šeḳel-Stücken.
[2]) Hoher Verwaltungsbeamter.
[3]) Wird nur ša fehlen.
[4]) Wohl apil-šu ša zu lesen.

Eine Zahlung mit Ueberweisung des Miethzinses enthält eine Urkunde aus dem 16. Jahre des Darius. Miethherr ist der Finanzmann Marduk-nâṣir-aplu; er überweist eine Miethrate von 7½ Schekel seinem Sclaven Šípi-Bíl-aṣbat und einem Nidintum-Bíl, welche wahrscheinlich ein Compagniegeschäft mit einander hatten und von Marduk-nâṣir-aplu auf diese Weise ein Darlehn erhalten.

Die interessante Urkunde lautet:

Dar. 424 (16. Jahr, 25. Ab).

7½ šeḳel Geld, von Kontokorrentkapital, Miethe des Hauses vom Anfang des Jahres, und zwar gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, haben auf Anordnung des Marduk-nâṣir-aplu Nidintum-Bíl, S. d. Damḳia, S. v. Nâdin-ší, und Šípi-Bíl-aṣbat, der Sclave des Marduk-nâṣir-aplu, aus der Hand des Nidintum, S. d. Arad-Bíl, S. v. Mukallim, empfangen. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Auf eine Abwicklung zwischen dem das Haus verlassenden Miether und dem Vermiether bezieht sich wahrscheinlich folgende Urkunde:

Dar. 129 (4. Jahr, 20. Tašrit).

Die Wand des Hauses, welches gelegen ist vor dem Hauptthor gissu, gehörig Marduk-nâṣir-aplu und seinen Brüdern, in welcher Zamama-iddin, S. d. Bíl-iddin, S. v. Rammân-umí, Balken gemacht hat[1]), — Zamama-iddin wird die Balken von der Wand des Marduk-nâṣir-aplu herausnehmen[2]) und das [Stück der Wand[3])] des Hauses[4]), welches er abgeschnitten hatte, zeigen und Marduk-nâṣir-aplu geben. Die Wand gehört Marduk-nâṣir-aplu. Irgend ein Anspruch[5]) auf die Balken des Zamama-iddin ist nicht[6]).

Zamama-iddin hatte in dem Haus, das von Itti-Marduk-balâṭu an seine Söhne (darunter Marduk-nâṣir-aplu) erbte, Balken eingelegt. Diese musste er herausnehmen und das Stück Wand, das er zu dem Zwecke ausgeschnitten hatte, wieder geben und

[1]) iṣ(?)-ba-tu.
[2]) i-di-iḳ-ki.
[3]) kam-ru(?), statt dessen vielleicht besser igaru d. h. Wand.
[4]) bît statt maḫaz (Stadt) zu lesen.
[5]) ṣa-bi.
[6]) Oder ein Anspruch des Zamama-iddin auf weitere Balken? oder ein weiteres Herausnehmen von Balken (ṣabat für ṣabí)?

in den ursprünglichen Stand herstellen. Die herausgenommenen Balken sind sein eigen.

Dies kann Ausgleichung bei Beendigung der Miethe sein; es kann auch anderen Bezug haben, sofern etwa Zamamaiddin sich widerrechtlich in die Wohnung eingedrängt oder als Nachbar die Balken von seinem Haus in das fremde eingelegt hätte. Das eine oder andere steht dahin.

3) Ein Pachtvertrag aus dem 15. Jahre des Darius gibt uns von dem Pachtrecht, nicht von der Pachtsumme Notiz; begreiflich, denn der Vertrag bezieht sich auf einen früheren Pachtvertrag zurück über ein Landstück, das der Pächter nicht oder nicht gut bewirthschaftet hatte, und die nunmehrige Pacht tritt an Stelle der früheren, offenbar unter Uebernahme der früheren Pachtbedingungen.

Der Vertrag lautet:

Dar. 409 (15. Jahr, 5. Marhešwan).

Das Feld des Nabû-nâdin-šum und des Rîmût-Bîl, der Söhne des Írba-Marduk, S. v. Vermesser, welches zur Pacht[1]) in den Besitz des Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi, (gegeben ist), jenes Feld wird Marduk-nâṣir-aplu bebauen und die Ernte des Kornes vom Airu des 16. Jahres des Darius, Königs von Babylon, wird Marduk-nâṣir-aplu nehmen. Und vom Airu des 16. Jahres des Darius, Königs von Babylon, wird jenes Feld Marduk-nâṣir-aplu im Besitz des Nabû-nâdin-šum und des Rîmût-Bîl lassen. (Ueber) das Feld . . . . . . welches nach dem Scheine seiner Pachtung[2]) Marduk-nâṣir-aplu bearbeitet und in den Besitz des Nabû-nâdin-šum und des Rîmût-Bîl gelassen hat, werden Nabû-nâdin-šum und Rîmût-Bîl über das Bearbeiten des Feldes[3]), des früheren taptû-Landes, worüber früher der Schein seiner Pachtung (war), mit Marduk-nâṣir-aplu nicht klagen.

4) Die Pacht als Theilpacht findet sich in nachfolgender Urkunde aus dem 5. Jahre des Darius, die durch ihre näheren Bestimmungen interessant ist.

Dar. 193 (5. Jahr, 17. Addar II).

1 pi 24 ḳa Saat(-feld), bestanden, dessen (eine) Langseite der Graben des Ina-ḳibî-Bîl, S. d. Balâṭu, S. v. Rosshirten, und dessen (andere) Lang-

[1]) giš.bar

[2]) giš.bar-la-tum-šu; ist giš.bar etwa balâtum zu lesen?

[3]) Nimmt das vorausgestellte „Feld“ wieder auf.

seite (das Feld) des Bîl-nadin-aplu, S. d. Talimu, ist, welches Šâpik-zîr, S. d. Zillâ, S. v. Nabai, auf 5 Jahre zur Bearbeitung an Bîl-uballiṭ, S. d. Nabû-bîl-ilî, S. v. Baumeister, gegeben hat — 6 ḳa Saat(feld) sind an der Umschliessung[1](?) darin bestanden. 30 Fruchtbäume[2]) von (der Gattung) der . . . .-[3])Bäume und der . . . .[4])-Bäume, 3 Fruchtbäume von . . . .[5]) darin wird er machen[6]). Die Fruchtbäume, welche zur Opferabgabe bestimmt sind[7]), darin wird er machen . . . .[8]) die Gräben des Monats Ab für das Grundstück(? . . . wird er graben. Den Graben, durch dessen Wasser[9]) . . . ., wird er voll . . . . .[10])-Wasser schöpfen. Garantie für die Bewachung des Haines trägt er. Das . . . . wird er nicht niederhauen(?)[11]), das . . . . nicht wegnehmen. Auf 1 gur Saat wird er ihm 5 gur Datteln als Vorgewinn(?)[12]) geben. Die Garantie für das Machen der Umschliessung(?)[1]) trägt er. Wenn er die Fruchtbäume nicht gemacht hat, wird er 1 mine Geld zahlen. Das Palmen-. . . . . . .(?)[13]) wird er nicht niederhauen(?)[11]). Von den Fruchtbäumen, soviel er damit macht, wird auf 10 Jahre $^1/_3$ Mitbesitz Bîl-uballiṭ mit Šapik-zîr essen. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Die Theilpacht bezieht sich auf Fruchtbäume, es ist jene Theilpacht, die im Islam als Mosâkâh so viel besprochen ist und von den herrschenden Rechtsschulen entweder durchaus, oder doch bezüglich der Dattelpalmen für giltig erachtet wird[14]). Die Klauseln sind klar: Die Umschliessung hat der Pächter zu machen; eine Reihe von Fruchtbäumen wird er pflanzen, darunter auch die, welche für Opfergaben bestimmt sind; er wird für Gräben sorgen, er wird dafür sorgen, dass Alles

---

[1]) li-mi-tum.
[2]) ga-ab-nu cf. Anp. in K. B. I, 77, Zeile 43 (iṣu) gu-ub-ni.
[3]) (iṣu) ku(?) šarri(?).
[4]) (iṣu) ku-ri-in-du mat-ḳu für kurintu matḳu? = Baum zur Bereitung von Palmwein?
[5]) ba-at mat-ḳu.
[6]) i-šak[-kan].
[7]) kur-ba-nu-tu.
[8]) i-lam (pl.)? oder i-lam-míš.
[9]) ša lib-bi mî-šu.
[10]) mí-í ḫar-bu-tu.
[11]) u-mar-ri.
[12]) So ist šiš-šin-nu vielleicht zu übersetzen!
[13]) (iṣu) gišimmar za-ri-ti.
[14]) Kohler, Commenda im islamitischen Recht S. 17.

unter guter Bewachung steht. Dabei gilt von seiner Seite eine Conventionalstrafe von 1 Mine.

Der Pächter erhält zum Voraus von 1 gur Saat 5 gur Datteln und ausserdem $^{2}/_{3}$ des Erträgnisses, $^{1}/_{3}$ fällt auf den Verpächter; das Verhältniss ist auf 10 Jahre festgesetzt.

5) Zwei Viehverstellungen sind aus dem 9. und 13. Jahre des Darius. Der Einsteller ist in beiden Fällen Ubar, Sohn des Arad-Bíl, Sohnes von Ípíš-ilu; Versteller sind die Söhne des Itti-Marduk-balâṭu, die Nachfolger des grossen Geschäftshauses, nämlich Marduk-nâṣir-aplu im ersten und Nabû-aḫî-bulliṭ im zweiten Vertrag.

Dar. 257 (9. Jahr, 29. Ulul).

Ein Rind, buštum, fett, kuttum, mit mu-Fleck, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, hat er zum Mitbesitz für $^{1}/_{3}$ mine Geld, baar, auf 5 Jahre an Ubar, S. d. Arad-Bíl, S. v. Ípíš-ilu, gegeben. Ein Rind, bîri, das davon geboren wird (?)[1], das zweijährige (?)[2] wird er verschneiden (?) und er wird an Geld $^{1}/_{3}$ mine [an] Marduk-nâṣir-aplu geben[3]. Die Garantie für das Zählen (?)[4], Weiden[5] und Bewachen der Rinder, buštum, trägt Ubar. Das .....-Ergebniss (?)[6] und die Geburt[7] ist ihr Gemeinsames. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Nach den Zeugen und dem Datum folgt: Irgend etwas auf den Mitbesitz des Ubar hat Ubar an Marduk-nâṣir-aplu nicht gegeben.

Dar. 348 (13. Jahr, 2. Ab).

Ein Rind, buštum, [fett, kuttum] gehörig Nabû-aḫî-[bulliṭ], S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, welches er für $^{1}/_{2}$ mine Geld, das im šekel gehälftet ist, nuḫḫutu,[8]) zum Mitbesitz an Ubar, S. d. Arad-Bíl, S. v. Ípíš-ilu, gegeben hat, mit Erträgniss[9]) und Geburten[10]). An Geld $^{1}/_{2}$ mine, der Preis des Rindes, buštum, wird bezahlt werden .... der

---

[1]) i-ma-al-mad-du! Für immaladu = N von walad?
[2]) šanu-u-tu.
[3]) ib-bak-ka.
[4]) su-ud-du-du.
[5]) ri-'-i-tum.
[6]) . . . . iš-kur-ra-tum.
[7]) tam-lit-tum.
[8]) ša überflüssig davor.
[9]) ik-ku-ra(tum cf. iš-kur-ra-tum in Dar. 257.
[10]) tam-li-it-tum.

Gewinn[1]) ist ihr Gemeinsames. Die Garantie für das Zählen, Weiden, Bewachen(?)[2]) [der Rinder, buštum] trägt(?) Ubar. Auf 5 Jahre ist das Rind, buštum, im Besitz des Ubar.

In beiden Fällen bekommt der Einsteller ein Rind für 5 Jahre, wofür er $^1/_3$ (bzw. $^1/_2$) Mine bezahlen soll; er übernimmt die vollkommene Hut und Pflege, während Erträgnisse und Junge gemeinsam werden. Nur findet sich folgende Besonderheit: Nach dem ersten Vertrag soll der Einsteller ein Thier verschneiden und es wahrscheinlich für den Versteller aufziehen, damit er es ihm überliefere.

Die Viehverstellung ist also nach moderner Ausdrucksweise eine einfache Viehverstellung, ein cheptel simple.

6) Dienstmiethen sind auch jetzt aufzuweisen. Bulṭâ, der Sohn des Ḫabaṣiru, ist im 5. Jahre des Darius Schiffskapitain bei dem Geschäftshause Marduk-nâṣir-aplu und bekommt seine Heuer.

Dar. 158 (5. Jahr, 7. Liman).

Bulṭâ, S. d. . . . . suru, S. v. (amîl) abi-bîti, wird für seinen Lohn (von) pro Monat 8 šeḳel Geld in dem [Schiff] des Marduk-nâṣir-apli sein machen[3]) au[sführen(?)]. Darin für seinen Lohn wird er gehen. Pro Monat wird 1 pi 9 ḳa Gewicht des Königs(?) von bitlí und Fett Marduk-nâṣir-apl ian Bulṭâ geben. Bulṭâ wird mit dem Schiff gehen und das Schiff bis Babylon nicht verlassen(?)[4]). . . . .

. . . .

die Babylonier, welche in dem Schiff . . . .

. . . . am 10. Siman . . . .

. . . .

Zeugen und Datum; am Schluss: 10 šeḳel Geld auf seinen Lohn hat Bulṭâ [von] Marduk-nâṣir-aplâ empfangen. Je ein Schriftstück haben sie genommen

Er erhält also eine bestimmte Ausrüstung an Kost, und dazu noch pro Monat 8 Schekel; 10 Schekel werden ihm ab-

[1]) u-dur.
[2]) man-za-az-tum verwischt; lies maṣṣartum.
[3]) ša-ka-an-šu ša . . . . (= išakan?).
[4]) u-ma(?)-ši(?)-ri; Strm. giebt pa für ši.

schlägig sofort bezahlt. Das Schiff hat er bis Babylon zu führen und darf es als Kapitain nicht verlassen.

Ein anderer Bulṭâ wird das Jahr darauf im gleichen Geschäftshause in sonstigen Dienst genommen für ½ Mine pro Jahr, wovon er gleich ⅓ Mine bekommt.

Dar. 215 (6. Jahr, 20. Ṭîbit).

Bulṭâ, S. d. Ḫabaṣiru, S. v. Rinderhirten, hat sich für Miethe aufs Jahr ½ mine Geld, Kontokorrentkapital, in den Besitz des Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, gestellt. Vom 1. Šabaṭ an stellt sich Bulṭâ in den Besitz des Marduk-nâṣir-aplu. ⅓ mine (ist) das Geld, welches Bulṭâ aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu empfangen hat.

Aber auch im Heeresdienst gilt der Arbeitsvertrag. Širku ist dem nin.ku von Babylon zur Gestellung eines Wagenkämpfers verpflichtet. Er bekommt den Wagenkämpfer durch Dienstvertrag gegen Lohn. So in nachfolgender Urkunde:

Dar. 154 (5. Jahr, 15. Nisan).

Kuṣurrâ, S. d. Bania, S. v. . . . ., [welcher] für seinen Lohn mit den Wagenkämpfern des Bîl-aplu-iddin, des nin.ku[1]) von Babylon, nach der Stadt Elams auf Rechnung[2]) des Širku, S. d. Nâdin-aplu, S. v. Ígibi, gegangen ist, 50 šeḳel Geld, das in dem šeḳel gehälftet ist, hat Kuṣurrâ als seinen Lohn bis zum Ende des Tašrit aus der Hand des Širku empfangen. Je ein Schriftstück haben sie genommen[3]). Die Garantie für Kuṣurrâ trägt Absanu[4]), S. d. Nírgal-uballiṭ.

Der Lohn beträgt daher für ein halbes Jahr 50 Schekel. Der Dienstleistende stellt einen Bürgen.

7) Das Commendageschäft, das uralte Handelsgeschäft des asiatischen Lebens, ist schon in Babylon nachweisbar. Der Commanditist gibt eine bestimmte Summe, mit welcher der Gerant Handel treibt. Der Commanditist bekommt einen Theil (die Hälfte) des Gewinnes. Dabei übernimmt der Gerant die Garantie für das Commendakapital.

Dies ergibt sich aus folgender Urkunde:

---

[1]) Hoher Verwaltungsbeamter.
[2]) ana íli.
[3]) ḳu-u für ilḳû.
[4]) Der Gerant fungirt als Schreiber der Tafel.

Dar. 134 (1. Jahr, 5. Marḫešwan).

12 minen Geld, Kontokorrentkapital, zu Kauf und Verkauf, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâtu, S. v. Ígibi, zu erhalten von Bíl-kâṣir, S. d. Marduk-usallim, S. v. aslaku; zum Commendageschäft[1]). Was immer er auf an Geld 12 minen machen wird, einen Theil des Besitzes wird Bíl-kâṣir an Marduk-nâṣir-aplu geben. Im Dienste eines Commendageschäfts, ausser diesem wird Bíl-kaṣir nicht gehen. Irgend eine Verpflichtung, (welche) über dies Commendageschäft (hinausgeht), ist für Marduk-nâṣir-aplu nicht. Die Garantie für die Summe von an Geld [12 minen] trägt Bíl-kâṣir. Im Dienste des Commendageschäftes wird Bíl-kâṣir gehen.

Interessant ist der Passus, dass der Gerant seine Thätigkeit allein diesem Commendageschäft widmen und nicht zugleich ein anderes Geschäft derart eingehen darf — ein Satz, den das orientalische Recht beibehalten hat.[2])

Von der Abwicklung in Commendaverhältnissen sprechen zwei Urkunden vom 13. und vom 17. Jahre des Darius.

Dar. 340 (13. Jahr, 10. Siman).

Auf den Schein von $9^1/_3$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Nidintum, Iddin-Bíl, Iḳubu und Bíl-aḫi-iddin, worin geschrieben ist „Das Geld ist Compagnie (capital) des Bíl-iddin“, das zu erhalten ist von Šiški, S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi; darauf haben $4^2/_3$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, auf die Summe des Geldes, Nidintum, Iddin-Bíl, Iḳubu und Bíl-aḫi-iddin aus der Hand des Širiḳ[3]), S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi, empfangen.

Dar. 447 (17. Jahr, . . . Tašrit).

Den Schein über $9^1/_3$ minen Geld, das im šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, und 10 gur Datteln, gehörig N[i-dintum], S. d. Kisiria, Bíl-aḫi-iddin, S. d. Bît- . . . . . , Iḳubu, S. d. Naṣir-abîa, Iddin-Bíl, S. d. . . . . , und in dem geschrieben ist „Das Geld ist Compagnie (capital) des Bíl-iddin“, das zu erhalten ist von Šiški, S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi, haben sie erhoben. An Geld $9^1/_3$ minen und seinen Zins und an Datteln 10 gur gemäss ihrem Schein aus der Hand des Šiški, S. d. Iddin-aplu, S. v. Ígibi, haben sie erhalten[4]). Den Schein über $9^1/_3$ mine Geld und 10 gur

[1]) Ideogramm für Weg.

[2]) Kohler, Commenda im islamitischen Recht S. 11 f.

[3]) = Šiški; Uebergang des r zu š.

[4]) í-di-ru-'.

Datteln werden Nidintum. Bíl-aḫi iddin, Iḳubu und Iddin-Bíl, dass sie ihn zurückstellen, dem Šiški geben. Irgend ein ihnen gehöriges Guthaben[1]) auf Šiški ist nicht.

Bíl-iddin hat dem Šiski ein Commendakapital von $9^1/_3$ Minen gegeben. Der Anspruch geht über an Nidintum, Iddin-Bíl, Iḳubu und Bíl-aḫi-iddin; das sind allerdings nicht Söhne des Bíl-iddin: also ist an Cession oder an Beerbung in der Seitenverwandtschaft zu denken. Von dem Geld wird im 13. Jahre des Darius die Hälfte, im 17. Jahre die andere Hälfte bezahlt. Zu $9^1/_3$ Minen kommt noch der Zins, und kommen noch 10 gur Datteln, diese wohl als der den Zins übersteigende Gewinnantheil.

8) Zum wahren Gesellschaftsverhältnisse wird die Commenda, wenn der Gerant ebenfalls Vermögen einschiesst, wie sich in folgender Urkunde zeigt.

Dar. 280 (10. Jahr, . . . Tašrit).

50 gur Datteln, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu[2]), S. v. Ígibi, 50 gur Datteln, gehörig Bíl-iḳîša, S. d. Lâbâšî, S. v. Töpfer; mit einander zum Gesellschafts(kapital) haben sie gemacht. Was immer in Stadt und Land sie auf an Datteln 100 gur machen werden, ist ihr gemeinsames. Den Weiler[3]) von Borsippa, der an der Seite des Grundstücks des . . . .[4]) Beamten des Marduk-nâṣir-aplu und seiner Brüder gelegen ist, hat er zur Hausmiethe für pro Jahr $^1/_2$ mine Geld und eins von seinen Kälbern (?)[5]) an Bíl-iḳîša gegeben. Auf ein Jahr ist das Grundstück im Besitz des Bíl-iḳîša. Die Hausmiethe wird aus dem Gesellschaft(seigenthum) bezahlt. Das Gerät, welches Marduk-nâṣir-aplu an Bíl-iḳîša liefern wird, — am Ende des Jahres wird Bíl-iḳîša das Geräth und den Zehnten abliefern. Je ein Schriftstück haben sie genommen. Das Südhaus ist im Besitz des Marduk-nâṣir-aplu.

Gesellschafter sind der grosse Marduk-nâṣir-aplu und der kleine Bíl-iḳîša, der offenbar den Dattelverkauf zu besorgen hat und von dem Finanzmann ein Häuschen bekommt, dessen Miethe aus dem Gesellschaftskapital zu bestreiten ist; er bekommt auch das nöthige Hausgeräthe, das er am Ende des

---

1) [mim]-ma rašû-su-šu-nu (für rašûsunu) gab-bu.
2) Vom Schreiber ausgelassen.
3) ḫammu.
4) (am) rab unkâtu = Kettenmeister.
5) lu-mu-šu für kalumu-šu?

Jahres zurückerstatten muss; ausserdem muss er am Ende des Jahres den „Zehnten" (ísrûtu) abliefern, eine Abgabe an die Behörden, wahrscheinlich des Tempels, zu dessen Kidinûtu (= Klientel) die Contrahirenden gehören.

An einem anderen Gesellschaftsverhältniss betheiligt sich Marduk-nâṣir-aplu nur als Darleiher: er gibt ein Darlehn von 100 gur Datteln, 50 gur Korn, 60 Gefässen Weihrauch auf drei Jahre und bekommt als Zins 2 Minen per Jahr. Das Darlehn aber gibt er seinem Sclaven Nabû-ailu und einem gewissen Ubar, der mit dem Sclaven in ein Gesellschaftsverhältniss getreten ist.

Die Urkunde lautet:

Dar. 395 (14. Jahr, 2. . . . .).
(Abschrift; das Original Dar. 396).

100 gur Datteln, 50 gur Korn, 60 Gefässe mit Weihrauch(?), gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, zu erhalten von Ubar, S. d. Íši-íṭír, S. v. Šanašišu, und Nabû-ailu, Sclaven des Marduk-nâṣir-aplu; zum Compagniegeschäft; was immer in Stadt und Land auf an Datteln 100 gur und an Korn 50 gur[1]) sie machen, ist des Ubar und des Nabû-ailu gemeinsames. Auf 3 Jahre sind Korn und Datteln im Besitz des Ubar und des Nabû-ailu. Nach[2]) 3 Jahren werden sie Korn, Datteln und Gefässe in ihrer Summe an Marduk-nâṣir-aplu im Hause Ḫaḫḫuru geben. Im Jahre 2 minen Geld werden Ubar und Nabû-ailu an Marduk-nâṣir-aplu zahlen. Während der drei Jahre wird Miethe des Hauses Marduk-nâṣir-aplu für Ubar und Nabû-ailu nicht empfangen[3]).

Aus dem Schlussatz geht hervor, dass das Geschäft in einer Räumlichkeit des Marduk-nâṣir-aplu betrieben werden soll, die den Gesellschaftern zu diesem Zwecke miethlos überantwortet wird.

9) Die Entführung einer Sclavin, welche eigentlich zur Entschädigung verpflichtet, und Verzeihung mit Verzicht auf Busse erwähnt folgende interessante Urkunde:

---

[1]) Die Gefässe fehlen hier

[2]) Für das schraffirte ina ḳakḳadi Strm.'s wohl ina arkat zu lesen.

[3]) ul i-maḫ-ri.

Dar. 207 (6. Jahr, 4. Tašrit).

Taslimu, die Sclavin des Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, welche Lâbâši, S. d. Šum-ukîn, aus dem Hause des Marduk-nâṣir-aplu entführt hatte, — Marduk-nâṣir-aplu hat Taslimu aus der Hand des Lâbâši (zurück) genommen und Marduk-nâṣir-aplu hat Verzeihung dem Lâbâši bewilligt und . . . . . [1]) nicht von ihm empfangen.

Ueber eine Haftung wegen Diebstahls von Urkunden vgl. oben Dar. 93.

XI.

1) Ein Process im 15. Jahre des Darius spielt sich vor Itti-Nâbu-balâṭu und der Sippe seines Sohnes als Richtern, ab: also wohl eine Art Familiengericht, oder ein gekürtes Schiedsgericht[2]). Die Urkunde lautet:

Dar. 410 (15. Jahr, 10. Marḫešwan).

Das Haus an der Strasse von Ḫubur, das an der Seite des Hauses des Zummâ, S. d. Musallim-Marduk, welches (letztere) dem Partammu, dem Perser, verkauft ist, und an der Seite des Hauses des Girai, des Dieners des Nabû-bân-aḫi (gelegen ist), worüber Ina-ísaggil-ramât, Tochter des Zîria, S. d. Nabai, vor Itti-Nabû-balâṭu und der Sippe seines Sohnes, den Richtern, (nämlich) über jenes Haus wider Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, (es) zum Process brachte, und Marduk-nâṣir-aplu bezeugte für sich selbst: [nicht] gehört jenes Haus der Ina-ísaggil-ramât, [im Auftrage] des Marduk-nâṣir-aplu [die Kaufurkunde] [br]ingen sie(?). Das Haus gehört Marduk-nâṣir-aplu. [Irgend ein Anrecht] der Ina-ísaggil-ramât auf jenes Haus existirt nicht.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus Itti-Nabû-balâṭu und der Familie seines Sohnes, wobei Itti-Nabû-balâṭu Vorstand ist. Warum diese Familie berufen wird? Dieser Itti-Nabû-balâṭu ist wohl identisch mit dem 55 Jahre vorher (Ev.-Merod. 13, oben S. 9) auftretendem Itti-Nabû-balâṭu, dem Sohne des Šulâ, Sohnes von Ígibi; Marduk-nâṣir-aplu aber ist der Urenkel des Šulâ, Sohnes von Ígibi. Das Gericht ist daher wohl das Familiengericht des Beklagten, und der Vorstand ist das älteste noch lebende Mitglied.

[1]) Scheint nur Platz für ein Zeichen gewesen zu sein, oder eine kleine Gruppe. Etwa kaspu = Geld?
[2]) Vgl. Aus dem babyl. Rechtsleben II, S. 75.

Der Verlauf des Processes ist einfach: Ina-ísaggil-ramât klagt, der Beklagte Marduk-nâṣir-aplu läugnet und lässt die Kaufsurkunde bringen, die sein Recht erweist, worauf die Klägerin abgewiesen wird.[1]) Vielleicht ist der Erwerb ein ähnlicher gewesen, wie in Cyrus 337 (Aus dem babyl. Rechtsleben II, S. 70), wo eine Isaggil-bílit auftritt.

Ein anderer interessanter Vindicationsprocess spielte sich im 2. Jahre des Darius ab. Die Urkunde darüber besagt folgendes:

Dar. 53 (2. Jahr, 9. Addar).

Nabû-šípî-šu-šuzziz, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, welchen er aus der Hand des Nabû-uballiṭ, S. d. Nabû-apli-iddin, S. v. Sin-šadunu, für Geld gekauft hat — aber Nabû-apli-iddin, S. d. Nabû-nâdin-aḫi, S. v. Mudammiḳ-Marduk, sagte folgendermaassen: „Nabû-killanni, mein Sclave, ist er; aber er ist entflohen[2]) [aus meinem Hause]". Nabû-apli-iddin schwor bei Bil und Nabû: „den Ort wo er sich aufhalte, kenne ich; und vor mir will ich ihn führen"[3]). Nabû-apli-iddin wird zu dem Ort, wo er ihn gesehen hat, gehen[4]). Darnach[5]) wenn vor den . . . . und den Richtern ihre Entscheidung gemacht ist, dass in dem Hause des Nabû-[uballiṭ] er gesehen worden ist, an dem Tage[6]) wird der Sclave dem Nabû-apli-iddin dienen. Gemäss dem Gesetz(?)[7]) des Königs wird er es vollenden.

Dem Nabû-apli-iddin ist der Sclave Nabû-killani entflohen: er behauptet, ihn gesehen zu haben und seinen Aufenthalt (bei Nabû-uballiṭ) zu kennen, hat aber keinen Zutritt zu ihm; Nabû-uballiṭ hat unterdessen den bezüglichen Sclaven (der bei ihm einen ganz anderen Namen trägt) an den Bankier Marduk-nâṣir-aplu verkauft. Es handelt sich nun darum, dass der Vindicant zu dem Sclaven Zutritt bekommt, ihn hervorholen kann, um ihn als den seinigen zu erweisen: er

[1]) Auch die Klägerin ist schon eine sehr alte Dame, da sie im 24. Jahr des Nebukadnezar (Nbk. 147) erwähnt, im 34. Jahr (Nbk. 265) verheirathet, im 13. Jahr des Nabonid (Nbn. 697) mit ihrer Tochter Nubtâ aufgeführt wird.

[2]) iḫ (so wohl zu lesen)-li-iḳ.

[3]) a(?)-ta(?)-ba(?)-ak(?).

[4]) il-la-ka; nach Strm. eher lu als la!

[5]) arki ištu; nach Strm. šim statt arki.

[6]) u ûmu.

[7]) a-ki-i da-a-ta. Ist dâta ein persisches Wort? cf. dâd.

will also die Spurfolge vornehmen: dazu bedarf er aber der gerichtlichen Gestattung. Diese wird ihm ertheilt mit dem Anfügen, dass, wenn er auf Grund dessen den Sclaven als den seinigen richterlich erwiesen hat, er ihn wieder in seinen Besitz nehmen darf.

Die Art, wie der Kläger die Spurfolge erwirkt, ist folgende: Er schwört, dass er den Sclaven gesehen habe (dass also Grund zur Spurfolge vorhanden sei) und dass er seinen Aufenthaltsort kenne; er beantragt, dass ihm gestattet werde, ihn mit sich zu führen.

Daraufhin wird die Spurfolge gestattet: der Kläger darf zu dem Ort, wo er ihn gesehen hat, gehen.

Eine weitere Vindication fanden wir in Nerigl. 42 (S. 16).

2) Eine Vindicationsbeschlagnahme und ihre Erledigung schildert nachfolgende Urkunde:

Dar. 189 (5. Jahr, 8. Addar).

Liblut[1]) S. d. Nabû-bîl-uballiṭ, S. v. Dan-Rammân, versprach bei Bîl, Nabû und Darius, dem König von Babylon und der Länder, dem Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, : bis zum 10. Dûzu werde ich vor dich kommen und den Schein über das Bett aus Palmenholz, das zu erhalten war von Nabû-bîl-uballiṭ, meinem Vater, den ich mit Befreiung[2]) empfangen habe, und welchen du zu meinen Ungunsten hast stellen lassen — wenn er bis zum 10 Dûzu Liblut nicht gekommen ist und über den Schein, welchen er mit Befreiung genommen hatte, mit[3]) Marduk-nâṣir-aplu nicht processiren wird[4]), wird Liblut ein Bett aus Palmenholz, aus . . . .[5]) und . . . .[6]), an Marduk-nâṣir-aplu liefern; und 13 (šeḳel) Geld wird Marduk-nâṣir-aplu an Liblut geben.

Der Bankier Marduk-nâṣir-aplu hat bei Nabû-bîl-uballiṭ ein Bett aus Palmenholz bestellt. Dieser hat die Anfertigung zugesagt und dem Bankier dafür einen Schein gegeben. Nabû-bîl-uballiṭ stirbt und wird von seinem Sohne Liblut beerbt. Nun findet sich der von seinem Vater ausgestellte Schein im Sterbehaus und in der Hand des Liblut.

[1]) So wohl für die verwischten Zeichen Strm.'s (= Bîl-li'u) zu lesen.
[2]) ina za-ku-tum.
[3]) it-ti (verwischt).
[4]) id-dib-bu (fehlt -ub!).
[5]) di-im-gu-ur.
[6]) (iṣu) ti-it-tum.

Wie ist er in seine Hand gekommen? Liblut behauptete, Marduk-nâṣir-aplu habe ihm den Schein zu seiner Befreiung, also zum Erlass der Schuld zurückgegeben. Das hatte ja auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich; wenn der Werkmeister gestorben ist, so liegt nahe, dass der Bankier, der vielleicht ein recht kunstvolles Bett haben will (ein Bett für 13 Schekel), diese Arbeit nicht vom Erben des Werkmeisters, sondern von Jemand anders machen lassen will. Der Bankier aber leugnete, den Schein zurückgegeben zu haben und bestand auf der Ausführung des Vertrags; ja er liess diesen Schein bei Liblut stellen, d. h. gerichtlich mit Beschlag belegen durch eine einstweilige Verfügung. Daraufhin will Liblut Klage erheben, Klage natürlich auf Rückgabe des Scheines und auf Anerkennung, dass er von der Verbindlichkeit gelöst sei. Es kommt nun zu folgender Processvereinbarung: bis zum 10. Dûzu (also innerhalb 4 Monaten) wird Liblut die etwaige Klage erheben; erhebt er sie nicht, so gilt dies als Verzicht auf die Klage, und der Schein soll beim Bankier bleiben, die Verbindlichkeit soll weiter bestehen, der Vertrag soll ausgeführt werden: Liblut macht das Bett und der Bankier bezahlt 13 Schekel. Das eventuelle Erfüllungsversprechen wird hier, wie sonst, eidlich gegeben.

Die Babylonier kannten also die Beschlagnahme als vorläufige Verfügung.

3) Die Anerkennung vor Gericht mit Zahlungsversprechen findet sich häufig; das Zahlungsversprechen wird meist eidlich gegeben, denn es handelt sich darum, eine Sicherheit zu bieten, die dem Gläubiger garantirt, dass er nicht nochmals zum Processe schreiten muss.

So eine Reihe von Urkunden; zunächst:

Dar. 187 (5. Jahr, 14. Tîbit).

Bunanu, S. d. Nabû-šum-iškun, S. v. Vermesser, verspricht bei Bil, Nabû und Darius, dem König von Babylon und der Länder, dem Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Igibi . . Bis zum . . . . .[1] des Šabaṭ werde ich Širik, den S. d. Marduk-írba, S. v. Sin-karâbi-išímí, her-

[1]) verwischt; Ende oder Mitte.

beiführen, und den Schein über] Stoffe und . . . . ., gehörig Iddin-Marduk, S. d. Iķîša-aplu, S. v. Nûr-Sin, zu erhalten von mir und von Marduk-írba, S. d. Ikîša-aplu, S. v. Sin-karâbi-išímí, welchen ich . . . . . vor Marduk-nâṣir-aplu, den Sohn der Tochter des Iddin-Marduk, gebracht habe, wird er zu meinen Ungunsten und zu Ungunsten des Širiķ erheben und an Marduk-nâṣir-aplu werde ich geben.

Der Bankier Marduk-nâṣir-aplu ist Sohn von dem einige Zeit vorher gestorbenen Itti-Marduk-balâṭu und von dessen Frau, die eine Tochter des Iddin-Marduk ist; Iddin-Marduk ist also sein mütterlicher Grossvater. Das Vermögen des Grossvaters ist an den Enkel Marduk-nâṣir-aplu gefallen, und darunter auch eine alte Forderung gegen Bunanu und gegen Marduk-írba. Von diesen beiden Schuldnern ist der letztere auch bereits todt und von seinem Sohne Širiķ beerbt worden. Mithin besteht der Anspruch zwischen Marduk-nâṣir-aplu einerseits und Bunanu und Širiķ andererseits. Bei der Erbregulirung auf den Tod des Itti-Marduk-balâṭu ist die Schuld von dem einen Schuldner Bunanu zu Gunsten des Erben Marduk-nâṣir-aplu besonders anerkannt worden, und er verspricht nun eidlich, seinen Mitschuldner zu bringen und mit ihm die Schuld zu entrichten.

Ein ähnliches beeidigtes Zahlungsversprechen scheint folgende lückenhafte Urkunde zu enthalten.

Dar. 159 (5. Jahr, 8. Siman).

Kuddinnu, S. d. Nabû-šum-iškun, S. v. . . . ., spricht bei Bíl, Nabû und Darius dem König, also: Darüber dass . . . . den Namen des Kalbâ . . . . Guthaben des . . . .

. . . .

. . . .

. . . . Kuddinnu wird den Šiška, S. d. . . . . [nach][1] Babylon bringen und seine Klage mit Marduk-nâṣir-aplu erledigen.

Ist es ein Zahlungsversprechen, so ist die Sache, ähnlich wie soeben in Darius 187, so zu fassen, dass Kuddinu den Šiška, welcher Mitschuldner oder vielleicht der Prinzipalschuldner war,

[1] oder [S. v. . . . . -Beamten von]?

herbeiführen will, damit er oder beide zusammen die Schuld berichtigen. Das Versprechen ist auch hier eidlich.

Aehnlich folgende Urkunde:

Dar. 229 (7. Jahr, 6. Šabaṭ).

Die (amîlu) mar-bânûti[1]), vor denen Iḳubu, der Gärtner, zu Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, bei Bíl, Nabû und Darius, dem König von Babylon versprach: Bis zum 8. Šabaṭ werde ich kommen und die Klage . . . . erledigen, sind: Nabû-nâṣir, S. d. Bania, S. v. Fischer, und so weiter.

Der Beklagte Iḳubu hat am 6. Šabaṭ eidlich, bei Bíl, Nabû und beim König, versprochen, nach zwei Tagen die Klage zu erledigen. Das Versprechen wird vor den mar.bânûti-Beamten abgegeben, den Richtern, welche über die Klage urtheilten. Dem Wortlaut nach sind es Richter, bei denen Standessachen angebracht werden; doch ist der Name für die Competenz nicht entscheidend.

4) Eine durch beschworenen Vergleich erledigte Vindication findet sich in Folgendem:

Dar. 260 (9. Jahr, 25. Marḫešwan).

Process, welchen Karía, S. d. Bíl-ili', S. v. Aḫûtu, und Nubtâ, Tochter d. Nabû-balâṭsu-iḳbi, seine Frau[2]), über Kuzbâ und deren Kinder und Nabû-ṢUR-šu, den Leuten ihres Hauses, mit Nírgal-aḫi-iddin, S. d. Aḫía, geklagt haben. Nírgal-aḫi-iddin fürchtete[3]) den Process und kam nicht, um mit Karía und Nubtâ, seiner Mutter[4]) den Process zu führen. Kuzbâ und deren Kinder brachte er und zu Karía und Nubtâ, seiner Mutter, sprach er:[5]) 4 minen Geld statt Nabû-ṢUR-šu, der im Hause des Nírgal-aḫi-iddin gestorben ist, an Karía und Nubtâ, seine Mutter wird Nírgal-aḫi-iddin, S. d. Aḫía, zur Ausgleichung[6]) mit Karía und der Nubtâ,

[1]) (am) mar.bânû 1. = der Adoptivsohn, dann 2. -Beamte, vor denen eine bestimmte Art von Klagen anhängig gemacht wurden. Anders Oppert in Z. A. VII 66 ff., der dort Nobles (hommes nés libres) übersetzt.

[2]) So wohl zu lesen, nicht „Dienerin".

[3]) i-dar-ma; das Zeichen wird hier den Lautwerth dur haben, also idurma. Oder idar Verbum zum Nomen adurtum. cf. Anm. 6; dann = glich den Streit aus.

[4]) nämlich Mutter des Nírgal-aḫi-iddin; also Wittwe des Aḫía und mit Karía in zweiter Ehe verheirathet.

[5]) statt ki-i bietet Strm. u als etwas unsicher. Auch das vor kî stehende it-tí-ní ist schraffirt; wegen der Fortsetzung in der 3. Person würde ich statt it-tí-ní eher ittidin erwarten. und übersetzen: Kuzbâ etc. wird er bringen und an Karía etc. geben und 4 minen Geld etc.

[6]) a-ḫar-tum, oder vielleicht besser a-dur-tum (cf. Darius 57).

der Tochter des Nabû-balâṭsu-iḳbi, seiner Mutter, geben. Die Klage des Karía und der Nubtà über . . . ., die Leute und die Abgaben mit [Nírgal-aḫi-iddin] ist beendigt. Nírgal-aḫi-iddin, S. d. Aḫía, Karía, S. d. Bíl-ili', S. v. Aḫûtu, und Nubtà, seine Mutter, zu einander . . . . und bei Bíl, Nabû und den Eiden des Darius, des Königs [von Babylon sprechen sie zu einander: Was wir wider einander gemacht, haben wir weggenommen. Die Abgaben [der Leute] haben Karía, S. d. Bíl-ili', S. v. Aḫûtu, und [Nubtà], seine Mutter, aus der Hand des Nírgal-aḫi-iddin [erhalten][1]).

Der Process obschwebt zwischen Karía und seiner Frau Nubtà einerseits und dem Sohne der Nubtà, dem Nírgal-aḫi-iddin, andererseits. Die Nubtà hatte zum zweiten Male geheirathet (ihr erster Mann war Aḫía gewesen) und ihre Mitgift an den neuen Mann gebracht. In dieser war aber die Sclavin Kuzbâ mit ihren Kindern und der Sclave Nabû-ṢUR-šu. Der Sohn erster Ehe, der über diese Wiederverheirathung nicht sehr erbaut sein mochte, behielt einfach diese Sclaven bei sich und weigerte sich, sie herauszugeben. Dabei ereignete sich noch das Schlimme, dass der Sclave Nabû-ṢUR-šu in seinem Hause starb. Nun erhoben die Ehegatten, Karía mit der angeheiratheten Wittwe, Klage gegen den Sohn und Stiefsohn. Dieser sah ein, dass nichts zu machen sei, fürchtete auch noch schlimmeres: anstatt vor Gericht zu kommen, brachte er dem Ehepaar die Kuzbà mit ihren Kindern zurück und für den verstorbenen Sclaven baare 4 Minen; ja auch den Betrag der Abgaben, den er von den Sclaven bezogen hatte. Jetzt gab es vollständige Aussöhnung und Alles löste sich in Wohlgefallen aus. Die Kläger erklärten eidlich den Verzicht auf die Klage und auf alles weitere.

Einen Vergleich bietet auch nachfolgende Urkunde:

Ev.-M. 7 (Anf.-Jahr, 7. Addar).

Den Schein über $^2/_3$ minen Geld, welches gehörig ist Mušizib-Bil, S. d. Bil-aḫî-írba, S. v. Ípiš-ilu, zu erhalten von Marduk-írba, S. d. Marduk-šum-ibnî, S. v. Ígibi, hat erhoben Ía-zir-ibašši, S. d. Mušizib-Bil, S. v. Ípíš-ilu. Er wird bringen und an Nabû-zìr-lîšir, S. d. Marduk-šum-

[1]) wohl ŠI = maḫrû; die darauf folgenden Zeichen müssen [(am) mu] ki-n-u gewesen sein.

ibnî, S. v. Ígibi, bringen[1]). Ihre Klage über das Haus[2]) (und) den Sclaven mit einander ist beendigt. Nabû-zîr-lîšir wird auf Conto von Frau[3]) Dunu-aššaba erheben[4]). Umwenden und Klagen wird zwischen ihnen nicht sein[5]).

Mušízib-Bil war Gläubiger des Marduk-írba auf $^2/_3$ Minen. Beide starben.

Mušízib-Bíl wurde von seinem Sohne

Ía-zìr-ibašši,

Marduk-írba von seinem Bruder,

dem Nabû-zìr-lišir

und von Frau Dunu-aššaba beerbt; für die Schuld bestand ein Pfandrecht an Haus und Sclaven; nachdem die Schuld durch Zahlung, Verweisung oder in anderer Weise getilgt war, wollten die Erben des Schuldners den Schuldschein und die Pfänder heraus haben. Hierüber entspannen sich Differenzen. Diese werden beglichen. Die ehemaligen Schuldner erhalten Haus und Sclaven frei; der Schuldschein wird ihnen gebracht werden. Eine eidliche Bestätigung des Vergleichs findet sich nicht, sondern die assyrische Form, dass Umwenden und Klagen nicht sein wird[6]).

Der Vergleich wird von Schuldnerseite abgeschlossen durch Nabû-zìr-lišir, der aber zugleich für die Miterbin einsteht und den Schein zugleich für sie erheben wird.

5) Beweisverträge finden wir in Darius 299, 176, 358:

Dar. 299 (11. Jahr, 16. Dûzu).

Bis zum 21. Dûzu werden Nabû-iddannu, Nírgal-šum-uṣur, Bil-iddin und Nabû-kîn-zîr, die Schreiber des Íšitlam-Tempels, den Nidinti-Nírgal, den Verwaltungsrichter von Íšitlam, bringen und über das . . . .[7]) des Königshauses fragen.

Folgen die Zeugennamen, ohne dass vorhergeht (am) mukinni!

---

[1]) inandi-in zu lesen.

[2]) Bei Evetts fehlt ein kleiner senkrechter Strich.

[3]) So wohl zu lesen!

[4]) i-tí-íl(?).

[5]) Merkwürdiger Weise die assyrische Form! Der Vertrag ist aber in Babylon abgeschlossen.

[6]) Darüber ist in den „Assyrischen Privaturkunden aus dem Br. Mus." zu handeln.

[7]) Nach dem Rest des Zeichens zu imir, Esel, resp. imir kur-ra, Pferd, zu ergänzen?

Hier soll der Zeuge beigebracht und befragt werden, ohne dass die weiteren Folgen nach Art der Aussage oder Nichtaussage angeführt werden.

Dar. 176 (5. Jahr, 15. Tašrit).

Nabû-uballiṭ, S. d. . . . ., S. v. Ša-na-ši-šu, versprach bei Bîl, Nabû, ... [und dem Namen] des Darius, Königs von Babylon und der Länder, dem Marduk-nâṣir-aplu, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi: ich werde bis zum 21. Tašrit kommen und . . . . . [Nâdin-aḫi]ka[1]) gemäss dem Schreiben zur Zeugenschaft gegen Aplâ, welcher nicht gegeben hat, bringen (?)[2]). Das Compagniegeschäft des Nâdin-aḫika[1]) werde ich machen.

Wie das Streitverhältniss lag, ist nicht recht zu ersehen. Wie es scheint, stand Nabû-uballiṭ mit Nâdin, dem Bruder des bekannten Marduk-nâṣir-aplu, im Gesellschaftsverhältniss und diese Gesellschaft kam mit Marduk-nâṣir-aplu in Differenzen. Dabei handelt es sich darum, ob Aplâ eine bestimmte Summe gegeben habe oder nicht. Hierüber soll Nâdin Aussage machen; dass er als Selbstpartei zur Aussage kommt, kann um so weniger befremden, als ja Marduk-nâṣir-aplu selbst einverstanden ist, und als es der Bruder ist, der die Aussage machen soll.

Dar. 358 (13. Jahr, 22. Ṭibit).

Zum 28. Ṭibit des 13. Jahres wird Nidinti-Bîl, S. d. Nabû-kîn-aplu, S. v. Amîl-Ia, die Frau Ḫibuṣi'îtum, seine Frau, und Nabû-iddannu, seinen Sohn, bringen und sie werden beim Namen der Götter für Nabû-aḫi-bullit, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, deponiren, dass „sie das Korn des 13. Jahres in meinem Haus niedergelegt haben. Beim . . . . .[3]) des . . . .[4]), haben wir niedergelegt. Das Korn, nachdem wir . . . . .[5]), haben wir empfangen und vermessen (?)[6])". Wenn sie bestätigen[7]), sind sie (der Verpflichtung) ledig[8]); und wenn sie nicht niedergelegt (?) haben[9]), wird das Korn, soviel Libluṭ angiebt[10]), Nidinti-Bîl an Nabû-aḫi-bulliṭ geben.

---

[1]) oder Nâdin, deinen Bruder.
[2]) na-ša-ku (?).
[3]) pa-ta-ḫu.
[4]) ag- . . . .
[5]) ni-id . . . ; etwa niddû = wir haben niedergelegt?
[6]) nim-du-u für nimdudu?
[7]) at-tí-mu-u.
[8]) za-ku-u.
[9]) i-na(?)-du(?)-u.
[10]) iḳab-bu-u.

Zeugen sind hier die eigene Frau und der eigene Sohn des Schuldners Nidinti-Bíl. Sie haben zu bestätigen, dass sie das Korn beim Gläubiger Nabû-aḫî-bulliṭ abgeliefert und dabei die den Nidinti-Bíl treffende Portion nach Vermessung empfangen haben.

Die Zeugen haben eidlich Aussage zu machen: beim Namen der Götter.

Wird der Beweis geführt, so ist der Schuldner ledig; wenn nicht, hat er zu liefern, und zwar nach der Abschätzung, die Liblut gibt; Liblut ist also Arbitrator, Schiedsmann, der unter Berücksichtigung des von Nidinti-Bíl zu empfangenden Theiles die Leistungspflicht abzumessen hat.

Ebenso findet sich eine Processübereinkunft über das Beibringen von Beweisurkunden:

Nírigl. 36 (2. Jahr, 28. Dûzu).

$1^2/_3$ minen Geld, Guthaben des Bíl-iḳîša, S. d. Nabû-ušallim, S. v. Mudammiḳ-Rammân, das zu erhalten ist von Zîr-Babili, S. d. Raḫaṣ, S. v. Ímid-pî. Vom 26. Jahr des Nebukadnezar, Königs von Babylon, unter der Bedingung: Miethe des Hauses und Zins des Geldes ist nicht — war das Haus zum Pfand genommen. Nâdin, S. d. Bíl-iḳîša, hat $1^2/_3$ minen seines Geldes aus der Hand des Marduk-šâpik-zîri, S. d. Nírgal-íṭír, S. v. Íṭíru, erhalten. Nachdem Marduk-šâpik-zîri $1^2/_3$ minen Geld an Nâdin und Bazîtum, seine Mutter, bezahlt hat, hat Nâdin die alten[1]) Scheine gebracht und klagt mit Bíl-aḫ[î-iddin] [und] Marduk-šâpik-zîri also: Das Geld (?)[2]) . . . [$1^2/_3$ minen?] habe ich vom Marduk-šâpik-zîri nicht erhalten[3]) . . . . Vertrag[4]), welcher für das Bezahlen (ist), dem [Marduk-šâpik-z]îri wird er zeigen und die Scheine welche an [Guthaben $1^2/_3$ minen] für die Bezahlungen[5]) sind, werden sie beide sich umwenden (d. h. gegenseitig zurückgeben) . . . . der Schein, welcher zu erhalten ist von Marduk-šâpik-zîri, [welcher im Hause des Nâ]din, S. d. Bíl-iḳîša, und der Schein, welcher [irgend wo] [erh]oben wird, sie gehören Bíl-aḫî-iddin, S. d. Nírgal-íṭír, S. v. Íṭíru.

Bíl-íḳîša ist im Jahre 578 v. Chr. (im 26. Jahre des Nebukadnezar) Gläubiger des Zîr-Babili. Beide Theile starben, ohne

---

[1]) la-a-ba-ri-í-ti.
[2]) Evetts za . . . . .
[3]) id-ri-ik.
[4]) ri-ka-su wohl statt der von Evetts gegebenen Zeichen zu lesen.
[5]) í-di-ri-i-ti.

dass das Schuldverhältniss gelöst wurde. Bíl-iķiša wird von seinem Sohne Nâdin, Zîr-Babili aber von Nírgal-iṭír (wohl einem Seitenverwandten) beerbt, der seinerseits unter Hinterlassung zweier Söhne, des Marduk-šâpik-zîri und Bíl-aḫi-iddin stirbt. Es stehen sich also Nâdin als Gläubiger und Marduk-šâpik-zîri und Bíl-aḫi-iddin als Schuldner gegenüber. Marduk-šâpik-zîri bezahlte nun (er behauptet es wenigstens) dem Nâdin gegen Quittung die volle Summe; Nâdin will davon nichts wissen und klagt gegen beide im Jahre 557. Nun wird zwischen beiden Theilen Folgendes vereinbart: Marduk-šâpik-zîri wird die Quittung bringen; bringt er sie, so wird Nâdin den Schuldschein und Marduk-šâpik-zîri die Quittung zurückgeben, sie werden die Urkunden gegenseitig austauschen (sich umwenden) und jeder Schuldschein, mag er sein wo er will, gehört den zwei befreiten Schuldnern.

Eins noch ist zu bemerken: die Zahlung erfolgte an den Nâdin, den Sohn des ursprünglichen Gläubigers, und an Bazîtum, Nâdin's Mutter, also die Frau des ursprünglichen Gläubigers. Dies kann verschiedene Gründe haben: entweder war die Frau Miterbin und hatte deshalb mit hineinzureden, oder, was wahrscheinlicher ist: Nâdin war zur Zeit der Zahlung noch minderjährig und wurde durch seine Mutter als Vormünderin vertreten. Das würde um so leichter erklären, dass Nâdin, sobald er die alten Scheine fand, sofort darauf losklagte, ohne Rücksicht darauf, dass bereits Zahlung erfolgt war.

XII.

1) Die Pflicht, Frohnden zu leisten, Königsfrohnden, Frohnden, die Angesichts des Königs, also etwa bei seiner Reise auszuführen waren, ergibt sich aus folgender Urkunde:

Darius 156 (5. Jahr, 24. Nisan).

25 šeķel Geld, das im šeķel gehälftet ist, nuḫḫutu, — dazu 3 minen früheres Geld, das im šeķel gehälftet ist, nuḫḫutu, — hat Bíl-iddin, der S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Aḫû-bâni, aus der Hand des Marduk-nâṣir-apli, S. d. Itti-Marduk-balâṭu, S. v. Ígibi, auf Anordnung

des Murašû, S. d. Marduk-nâdin-šum, S. v. (ilu) RAŠ-šadu-u, zu Kablu-Frohnden[1]), zum Gehen vor das Antlitz der Königs, empfangen.

Der Frohndpflichtige ist Bîl-iddin; zur Leistung der Frohnd nimmt er ein Darlehen von 25 Sekel auf, das ihm auf Anweisung des Darleihers Murašû vom Bankier Marduk-nâṣir-aplu ausgezahlt wird.

Zwei andere Urkunden, die sich auf diese Kablu-Frohnden beziehen (Darius 164. 167) wurden bereits S. 32 gebracht.

2) Anweisungs- und Quittungsvermerke wegen Auszahlung öffentlicher Gelder geben einen Begriff von der Verwaltungsorganisation. Man vergleiche folgende Notizen:

Nírigl. 40 (2. Jahr, 3. Tašrit).

3 Sekel Geld aus der Casse der Göttin Gula für den Tempel Íbarra zum Werk an den Thürmen. Im Beisein des Mušízib-Marduk, S. v. Nabû-nipšari.

Dar. 101 (3. Jahr).

Mittheilung des Ḫabaṣiru und Uballitṣu-Gula an Lâbâšî, unsern Bruder. „Die Götter mögen Dein Heil aussprechen. 15 gur Datteln . . . . . . an Írbâ gieb. Unterhalt des Rammân-Hauses für das 3. Jahr.

Dar. 107 (4. Jahr, 12. Nisan).

9 minen Stoff aus dem Stoff der Bekleidung der Göttin Anunitum vom Airu des 4. Jahres ist an Uballiṭsu-Gula gegeben worden. Dazu kommt der frühere.

Dar. 183 (5. Jahr, 8. Kisilimum).

2 pi 24 ḳa Datteln, sammt den früheren, sind an (ilu) Kur.gal-kudur, den Eisenschmied, gegeben worden. 30 ḳa Datteln auf seine Wegzehrung sind an Nabû-aḫî-iddin gegeben.

Eine Verrechnung wird vorgesehen in einer Urkunde aus der Zeit des Neriglissar. Marduk-nâdin-sum und Nabû-zîr-ibnî haben die Lieferung von Häuten, Fett und Wolle übernommen; sie werden ihre zwei Geschäftsführer schicken, welche die Sache besorgen und mit dem königlichen Verwalter Abrechnung pflegen.

Nerigl. 55 (3. Jahr).

Am 10. Dûzu werden Marduk-nâdin-šum, S. d. Marduk-šarrâni, und Nabû-zîr-ibnî, S. d. Nabû-tuktí-írba, den Kalbâ, S. d. Nabû-tuktí-írba,

[1]) ri-kis ḳabli.

und Kalbâ, S. d. Gabbia, zum[1]) Thore des Hauses des Königssohns bringen. und Verrechnung über Fett, Wolle und Häute wird Kinâ, der Secretär[2]), mit ihnen ausführen und Fett, Wolle und Häute von ihnen erheben. Marduk-nâdin-šum[3]) und Nabû-zîr-ibnî wird er bezahlen; wenn er nicht bezahlt haben wird, wird er gemäss dem ....[4]) des Kinâ Fett, Wolle und Häute bezahlen.

3) Ebenso konnte im Register eingetragen werden, wer bei Errichtung einer feierlichen Urkunde als Zeuge fungirte. So in folgender Urkunde:

Nerigl. 34 (2. Jahr, 27. Airu).

Das Haus, welches Nabû-aḫî-iddin, S. d. Šulâ, S. v. Ígibi, aus der Hand des Lâbâši, und des Kalbâ, der Söhne des Marduk-zîr-ibnî, und des Gimil-Gula und seiner Brüder, der Söhne des Zîria, gekauft hat. Ilat, die Tochter des Nabû-íṭír, war zur Zeugenschaft beim Siegeln des Nabû-aḫî-iddin zugegen.

---

[1]) a[-na]; na wohl von Evetts ausgelassen.

[2]) (am) si[-pir].

[3]) Der bab. Schreiber — oder Mr. Evetts — bietet irrthümlich den Namen des Vaters: Marduk-šarrâni.

[4]) (ni) ’-a-ri = Maass für Fett? Aber wieso dann Wolle und Häute damit gemessen? Vielleicht hat der Schreiber diese Worte nur gedankenlos wegen der vorhergehenden Verbindungen hier mit angefügt.



Urkundenverzeichniss.

Errata.

S. 10: Nerigl. 13 statt Nerigl. 1.
S. 16 sind die Nummern V und VI zu streichen.
S. 17: Darius 340 statt 440.
S. 31 Zeile 3 des Textes von oben: 36 statt 39.

Aus dem

Babylonischen Rechtsleben.

IV.

Von

J. Kohler,
Professor an der Universität Berlin.

und

F. E. Peiser,
Privatdocent an der Universität Königsberg.



Leipzig.
Verlag von Eduard Pfeiffer
1898.

Vorwort.

Die Fülle der vorhandenen Urkunden und die Möglichkeit weiterer Materialien veranlasst uns, diesem Hefte einstweilen die Institutionen des Neubabylonischen Rechts noch nicht anzuschliessen und sie auf das nächste Heft zu verschieben.

In diesem Hefte sind neben den darin mitgetheilten Urkunden auch solche aus der Keilinschriftlichen Bibliothek IV mitbesprochen (citirt mit Texte), während die bisherigen Hefte mit B. I, B. II, B. III allegirt werden.

Berlin, Februar 1898.

Die Verfasser.

I.

Oeffentliches Recht.

§ 1. Völkerschaftsverhältnisse.

Von der Kreuzung der Völker giebt uns nachfolgender Ehevertrag aus dem 11. Jahre des Darius ein lebendiges Bild. Der Mann Patmi-ustû (Sohn des Pir . . . . .) ist dem Namen nach wohl Perser, der Vater der Braut Samannapir vielleicht Aegypter (?); die Geschäftszeugen sind Babylonier, Perser, ein Aramäer, ein Aegypter; die Perser sind: Bagapâta und Mitrana.[1])

Im übrigen folgt der Ehevertrag dem babylonischen Schema.

Dar. 301 (11. Jahr, 2. Ab).[2])

Patmi-ustû[3]), Sohn des Pir . . . . ., sprach zu Samannapir[3]), Sohn des . . . . . ., dem . . . . ., folgendermassen: Die Taḫí[ma-nšaḫtum (?) deine Tochter,] gieb mir zu Ehe. [Meine Fra]u soll sie sein. [Das Wort] des Patmu-ustû hörte er [und Taḫ]íma-nšaḫtum zur Ehe an [Patmu-us]tû gab er [sie]. [Und[4]) Samanna]pir, Sohn des . . . . . [gab] aus freien Stücken ein akkadisches Bett, eine akkadische Schüssel, eine Kanne (?)[5]) gutes Getränk, einen Leuchter[6]), 5 Sessel, 3 . . . . . Geräte[7]), 1 Kupfer-

---

[1]) Man vgl. auch noch unten den Aramäer Samilî (Samuel) in Darius 265, die Aramäer in Darius 392, den Perser Partammu (Darius 379).

[2]) Der Text ist bei Strm. etwas in Unordnung; als Anfang muss Zeile 27 betrachtet werden.

[3]) Kein Babylonier!

[4]) Hier setzt Zeile 1 ein!

[5]) si-rid-da-tum.

[6]) iṣ nu-ur.

[7]) (iṣu) maš-ša-na-nu.

kessel[1]) 1 nadillu von Kupfer, 1 šaḫillu von Kupfer, 1 Kupfergefäss[2]), 3 . . . . .[3]), 1 šašitum von Kupfer, ... von Kupfer, 1 rakkatum[4]) . . . .

Unter den Zeugen werden neben den Babyloniern auch ein Aramäer: (ilu) Ku-u-su-ia-da-' (cf. קוּשָׁיָהוּ 1. Chron. 15, 17), ein Königshauptmann, zwei Perser: Ba-ga-pa-a-ta, Sohn des Pi-ir-mi-iz-di, Mit-ra-na-', Sohn des U- . . . . . ., und ein Aegypter: Si(?)-ni-ip-tí-íš, Sohn des A-mu-nu-ta-pu-na-aḫ-ti genannt.

Die fremden Völkerschaften, namentlich die Aegypter, bildeten Vereinigungen mit Versammlungen und Senaten (Aeltestenversammlungen); hierbei nahmen, wie es scheint, auch Babylonier theil, welche die Interessen der betreffenden Völkerschaft zu vertreten hatten. Dies ergiebt sich bereits aus Camb. 85 (B. II. 33).

Von höchstem Interesse für die Bevölkerungsverhältnisse des babylonischen Reichs ist Cambyses 19. Die Urkunde bezeugt namentlich die relative Selbstständigkeit der einzelnen Völkerschaften.

Camb. 19 (Anfangsjahr, 7. Addar).

Der Kanal des Šamaš, welchen Bíl-uballi-iṭ, der šangû von Sippar . . . . traciert (?) hatte, indem er Grenzsteine daran auf[stellte (?)] — Nabû-gamil, Sohn des Nâdin-aplu, der Vorsteher der Stadt . . . ., [Zillâ], der Sohn des Aḫîšu, Aḫi-li-ia, der Sohn des Bíl- . . . . . ., Bíl-usallim, der Sohn des Ardia, Nidinit, der Sohn des . . . . ., und 50 Leute mit ihnen waren in seinem D[ienst (?)] zu Šâpik-zír und den Bauern von . . . . gegangen. Nabû-gâmil, der Vorsteher [der Stadt] . . . . . . , Zillâ, Aḫi-li-ia, [Bíl-usallim] und Nidinit, die Aeltesten, ... [trugen die Garantie gegen den Einwand] der Susischen Leute[5]). [Bíl-uballiṭ schwor:] „ . . . . auf mir selbst . . . . ist er.“ . . . . Einen anderen Kanal nach . . . . Am Tage, da . . . . aus der Hand des Bíl-uballiṭ, des šangû [von Sippar], jener Kanal genommen wird, werden sie jene Kosten (?) . . . . ersetzen. Im Beisein des Šarru-lû-dâri, des ḳîpu von Îbarra. Zeugen und Datum (aus Sippar!)

---

[1]) mušaḫḫinu siparri.
[2]) kal-la siparri.
[3]) . . . . nu-ur = Lampen?
[4]) Hier wohl nicht = Gewand.
[5]) cf Peiser, Skizze der babylon. Gesellschaft, S. 8 (Heft III der Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 1896).

Der šangû von Sippar will einen Kanal erbauen, der, weil er durch verschiedene Völkerschaften geht, seine Schwierigkeiten hat. Die Stadtvorsteher und Honoratioren der Stadt A., die besonders betheiligt zu sein scheint, übernehmen es, mit den benachbarten Leuten zu verhandeln, in deren Gebiet der Kanal geführt werden soll, und nach Beredung mit ihnen bürgen sie dafür, dass diese als „susische Bürger" keinen Einwand erheben und den Kanal auf ihrem Gebiete zulassen werden.[1]) Daraufhin verspricht der šangû ein doppeltes:

1. er nimmt zunächst die Kosten des Kanals auf sich, jedoch mit dem, dass, sobald der Kanal übergeben und abgenommen ist, die betreffende Gemeinde die Kosten ersetzen wird;
2. er verspricht, dass kein Konkurrenzkanal gebaut wird.

§ 2. Abgaben.

Die Zehnten wurden für eine Gesammtheit von Personen durch einen die Genossenschaft vertretenden Zehntträger entrichtet, und zwar entweder an den directen Zehntberechtigten, oder an dessen Cessionar; wie aus Nabk. 220 erhellt.

Nbk. 220 (30. Jahr, 19. Kisilimu).

25 gur 4 pi [Zehnten] der Hirten, Bauern und Gärtner des Bogen(loses), 5 gur des Šamaš-udammik und Itti-Šamaš-balâṭu, der Söhne des Buníní-ípuš, 5 gur des Buníní-ípuš', des Herdenmeisters, 5 gur 1 pi 24 ḳa der Hirten, welche im . . . . . der Schiffe bei . . . . . . -gu, dem Vermesser, 3 (?) gur des Šamaš-uṣur, Sohns von Balâṭsu, als . . . . für Iḳîša-aplu, Sohn des Balâṭsu, summa 44 gur 24 ḳa Korn hat Nírgal-uballiṭ als Korn des Zehntens in Maḫâz-Šamši gegeben.

Notiz am Schluss: Das Korn ist der Zehnte der Hirten.

Die Zehntrechte waren Gegenstand des Verkehrs. So kommt es, dass in Nabonid 270 der Hausmeister des Königsohnes Belsazar (Bíl-šar-uṣur) der Träger einer Zehntforderung ist, welche nach der Urkunde durch Bankierzahlung beglichen wird.[2])

---

[1]) cf. zum Wasserrecht Texte S. 105, 20.

[2]) Bíl-šar-uṣur kommt auch in Nabd. 50 vor, wo er von seinem Diener Bíl-riṣûa vertreten wird (Texte S. 211).

Nbn. 270 (7. Jahr, 9. Šabat).

. $^2/_3$ Minen 5 Šekel Gold, Zehnten des Bíl, Nabû, Nírgal und der Bílit von Uruk, Guthaben[1] des Nabû-ṣâbit-ḳatâ, des Hausmeisters des Bíl-šar-uṣur, des Königssohns, das zu erhalten ist von Nabû-kîn-[aḫî] dem Secretär, dem Diener des Bíl-šar-uṣur, des Königssohns, welche auf den Preis des Nabû-karâbi-šimí, seines Sclaven, gegeben sind. — an Geld $^2/_3$ Minen 5 Šekel hat Nabû-ṣâbit-ḳatâ, der Hausmeister des Bíl-šar-uṣur, des Königssohns, aus der Hand des Nabû-aḫî-iddin, Sohns des Šulâ Sohns von Ígibi, auf Conto des Nabû-kîn-aḫi empfangen. Im Beisitz der Dikîtum, der Frau des Nabû-kîn-aḫi.

Der Thatbestand ist foldender: Der Bankier hat von Nabû-kîn-aḫi den Sclaven Nabû-karâbi-šimí um $^2/_3$ Minen 5 Šekel gekauft — jedenfalls bleibt noch eine Kaufschuld in diesem Betrag übrig. Diese Summe berichtigt der Bankier dadurch, dass er die Zehntschuld des Verkäufers, des Nabû-kîn-aḫî, im gleichen Betrag bezahlt. Uebrigens scheint der Sclave zum Heirathsgut der Frau des Nabû-kîn-aḫî gehört zu haben; daraus würde sich erklären, dass die Frau (bestätigend) bei der Urkunde mitwirkt.

Die Kabluabgabe, von der bereits früher die Rede war (III S. 32. 60 f.), enthüllt sich jetzt als aes militare. Wie in Rom, so wurde hier das Ausrüstungsgeld der Soldaten auf gewisse Personen oder Gemeinschaften aufgelegt; die Soldaten zogen es von ihnen ein.

Dar. 253 (9. Jahr, 10. Ab).

. . . . Minen 44 Šekel Geld, die ḳablu-Abgabe,[2] für die Reiter der . . . .[3]-Truppe des Königs [auf] 3 Jahre. Ein Esel, der für 50 Šekel aus der Hand des Ína-Isaggil-lîša fortgeführt ist, $^1/_2$ Mine 6 Šekel Unterhalt des Esels, 12 Gewänder, 12 Panzer, 12 Untergewänder,[4] 12 Decken (?) aus Leder,[5] 24 Schuhe,[6] 1 PI[7] Oel, 2 PI Weihrauch, 2 PI Bdellium[8] als Wegrüstung für 3 Jahre vom Nisan des 9. Jahres an sind an . . . . Rîmût-Bíl, Itti-Šamâš-balâṭu

[1]) rašûtu.
[2]) rikis ḳablu nach diesem Text als aes militare zu betrachten.
[3]) na-ak- . . . . -tum.
[4]) mu-ša-pal-la-tum.
[5]) (mašku) nu-u-ṭu.
[6]) (mašku) ší-í-nu.
[7]) Ein Maass.
[8]) bid-li-í.

und Akkadai, die zu den Lagern (?)[1] gegangen sind, gegeben. Ab, 10. Tag, 9. Jahr des Darius, Königs von Babylon, Königs der Länder

Hier handelt es sich also um ein aes equestre, um Reiterausrüstungen, um Geld für einen Esel und seinen Unterhalt, um Kleidung, Ausrüstung, Wegzehrung; sie repräsentiren das, was der Schuldner auf 3 Jahre zu leisten hat. Die Schatzmeister haben die Sachen eingezogen und zum Heere gebracht.

Hiernach muss, was zu III S. 32. 60 gesagt ist, ergänzt und näher bestimmt werden. Auch dort handelt es sich um Leistungen für einen Heereszug oder doch für eine Reise zu Militärzwecken: zum Gehen nach der Stadt Šíladu, zum Gehen vor das Antlitz des Königs.

So auch:

Dar. 481 (19. Jahr, 29. Nisan).

Das Geld, die Kablu-Abgabe für Nabû-šum-uṣur, Sohn des Marduk-šum-ibnî, Sohns von Lî'u-Marduk, den Königssoldaten des Nabû-iddannu, Sohns des Mušízib-Marduk, Sohns von Ígibi, vom 18. und vom 19. Jahre des Darius, Königs der Länder, hat Nabû-šum-uṣur aus der Hand des Nabû-iddannu erhalten. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Der Königssoldat Nabû-šum-uṣur ist für seinen Sold in den Jahren 18 und 19 des Darius auf Nabû-idannu angewiesen. Er hat ihn getreulich erhalten und quittirt darüber.

Hier finden wir also, dass ein Soldat einem bestimmten Tributpflichtigen zugetheilt ist. Ebenso schon in Cambyses 276 (Texte S. 291), wo aber der Tribut vom Bürgermeister von Babylon eingezogen und abgeliefert wird: verpflichtet ist dort Ḫasdâ mit seinem Haus, der Soldat ist Itti-Nabû-balâṭu, und der Bürgermeister entrichtet den Tribut, den er offenbar von den einzelnen Bürgern erhebt.

[1]) ma-ak-da-tum verschrieben für madkâtum?

II.

Privatrecht.

§ 3. Ehe.

Für die Stellung der Ehefrau nicht uninteressant ist folgende Urkunde aus dem 11. Jahre des Nabonid:

Nbn. 498 (11. Jahr, 26 Nisan).

20 Šeḳel Geld, das im Šeḳel gehälftet ist, gehörig Ina-Ísaggil-banâta, Tochter des Šum-ukîn, zu erhalten von Itti-Bîl-abnu, dem Sclaven des Nâdin-aḫi[1]), Sohns von Arad-Nírgal. Im Ṭíbit wird er geben.

Schreiber ist Uballiṭsu-Gula, Sohn des Nâdin-aḫi[2]), Sohns von Arad-Nírgal, der Mann der Ina-Ísaggil-banâta.

Die Schuldurkunde zu Gunsten der Ina-Ísaggil-banâta wird von ihrem Mann als Urkundenschreiber aufgenommen. Der Ehemann leistet also faktische Hülfe: einer rechtlichen Zustimmung bedarf es nicht.

Es ist dies übrigens dieselbe Ina-Ísaggil-banâta, die 5 Jahre vorher dem eben genannten Manne mit einer Mitgift, bestehend aus 1 Mine, aus Hausgeräth und 3 Sclaven, zur Ehe gegeben worden ist; wie wir dies aus Nabonid 243 ersehen (Texte S. 227).

Wie die Mitgiftgelder angelegt wurden, zeigt die interessante Processurkunde Nbn. 356 (Texte S. 235), wo der Ehefrau für ihre Mitgiftsumme ein Haus verschrieben wurde, das später Gegenstand des Processes wird.

Mitgiftregulirungen enthalten auch folgende 2 Urkunden:

a) Nbk. 91 (11. Jahr, 17. Ulul).

4 Minen Geld, Rest der Mitgift der Ḫammâ, der Tochter des Aplâ, Sohns des Bîl-aḫi-iddin, Sohns vom Töpfer, Frau des Balaṭsu, Sohns des Marduk-

---

[1]) Abkürzung für Nabû-nâdin-aḫi.

[2]) So für šum wohl zu lesen.

zir-ibnî, Sohns vom Bíl-šuktanu, zu erhalten von Aplâ, ihrem[1]) Vater, Sohn des Bíl-aḫi-iddin, Sohns vom Töpfer. Alle seine Habe in Stadt und Land, soviel es ist, ist Pfand der Ḫammâ. Irgend ein Gläubiger soll darüber nicht Verfügung erlangen, bis Ḫammâ an Geld 4 Minen, den Rest ihrer Mitgift, erhalten haben wird.

Ein Theil der Mitgift ist (wohl bei Abschluss der Ehe) bezahlt worden: der andere Theil wird, wahrscheinlich nachdem der Schwiegervater bedeutend gedrängt worden ist, auf solche Weise gesichert.[2]) Gläubiger der Mitgift ist die Frau, nicht der Mann; denn die Mitgift kommt in ihr Eigenthum, wenn auch in den Nutzgebrauch des Mannes.

b) Camb. 120 (2. Jahr, 3. Tašrit).

Der Schein über 15 Šeḳel Geld . . . . [Summe] der Mitgift der Kudašu, Tochter des Nabû-bíl-šanâti, Sohns vom Nûr-Pap-sukal, zu erhalten von Nabû-šum-iddin, Sohn des Marduk-šum-uṣur, Sohns von Nûr-Papsukal, und der Bau-bílit, seiner Mutter. An Geld 15 Šeḳel haben Kudašu und Nabû-mušítiḳ-uda, ihr Sohn, aus der Hand des Nabû-kîniš-íríš, Sohns des Nabû-mušítiḳ-uda, Sohns von Bíl-íliš-ípuš, auf Conto des (Nabû-mušítiḳ-uda)[3]) und der Bau-bílit, seiner Mutter, gemäss[4]) dem Schein erhalten. Der Schein, welcher vorgebracht wird, gehört Nabû-šum-iddin und Bau-bílit, seiner Mutter. Am Tage, da Kudašu vom Hause des Nabû-šum-iddin fortgeht (?),[5]) werden an Geld 15 Šeḳel Nabû-šum-iddin und Bau-bílit an Nabû-kîniš-íríš gegeben.[6])

Das Verhältniss liegt nicht ganz klar vor: die Kudašu hat eine Mitgiftforderung an Nabû-šum-iddin; woher diese Haftung stammt, ist nicht zu ersehen: ist er Erbe des ursprünglichen Mitgiftschuldners?

Die Kudašu also erhält die 15 Šeḳel Mitgiftschuld durch Vermittlung des Bankiers und quittirt; die Quittung wird von ihr und ihrem Sohne ausgestellt, sofern dieser (der Erbe ihres Ehemannes) wegen des ehemännlichen Nutzrechts als quasi mit betheiligt erscheint. Nun zieht, wie es scheint, die Kudašu zu

[1]) -šu für -ša wie oft.

[2]) Uebrigens hat der Schwiegervater hierbei das beneficium competentiae; vgl. das Gesetzesfragment in Texten S. 323.

[3]) Lies Nabû-šum-iddin!

[4]) So (akî) wohl für Strm.'s adî zu lesen!

[5]) ta(?)-ta(?)-lik(?).

[6]) 3. Pers. Sing!

ihrem Vetter, dem Nabû-šum-iddin und seiner Mutter und giebt diese 15 Šeḳel in die Haushaltung; denn es wird hinzugesetzt, dass, wenn sie geht, ihr die 15 Šeḳel herausgezahlt werden müssen.

§ 4. Ehescheidung und Alimentationspflicht.

Der Mann konnte die Ehe beliebig lösen; für den Fall der Verstossung wurde die Frau durch ein Wittum gesichert. Das Wittum war Versorgung der Frau, es war zugleich Strafe für die Verstossung; die Zusage desselben war daher ein Mittel, den Mann von der Scheidung zurückzuhalten, ein Droh- und Beugemittel, wie es nicht selten im Rechtsleben der Völker vorkommt.

Eine solche Wittumsvereinbarung enthält bereits Nbd. 101 (B. I, 7); eine solche enthält ferner nachfolgende interessante Urkunde, die auch dadurch besondere Bedeutung gewinnt, dass hier noch zu Cyrus Zeiten die Verfluchungsformeln auftreten: es ist, als ob die Parteien an der Rechtsbeständigkeit einer solchen Vereinbarung zweifeln, da sie es nöthig finden, noch die Götter zur Verfluchung der Vertragsbrüchigen anzurufen.[1])

Cyr. 183 (4. Jahr, 10. . . . .).

Šamaš-nâdin-šum, Sohn des Bíl-usallim, Sohns von Rammân-umí, sprach zu Nabû-zâḳip, Sohn des Ana-Ašur-taklak, [Sohns von] . . . . . . also: „Nadâ, [deine] Tochter [zur Ehe] gieb; [meine] Fr[au soll s]ie [sein].“ Nabû-zâḳip hörte auf Šamaš-[nâdin-šum] und Nadâ, seine (?) Tochter (?), zur E[he an Šamaš-nâdin-šum gab er; und Šamaš-nadin-šum] sprach (?) [zu Nabû-zâ]kip mit Anrufung des Gottes . . . . . [al]so: „Am Tage, wo Šamaš-nâdin-šum die Nadâ verstossen wird und eine Frau für sich nimmt, wird er 6 Minen Geld zahlen.“ Den Vertrag des Nabû-zâḳip über . . . . . . , der für 20 Šeḳel Geld gerechnet wird (?), 3 . . . . (folgt eine Aufzählung von Gerätschäften, die teilweis verwischt ist) hat er zur Mitgift mit Nadâ an Šamaš-nâdin-šum, Sohn des Bíl-usallim, Sohns von Rammân-umí gegeben . . . . ,
gehörig Šamaš-nâdin[2])-šum und Nadâ, werden sie mit den Söhnen des Šamaš-nâdin[2])-šum und (?) der Nadâ auf [ewig (?)] nutzniessen (?)[3]). Wer

---

[1]) Hierüber ist unten näher zu handeln.

[2]) So wohl für ŠIŠ zu lesen!

[3]) ik-kal(?)-lu(?)-'

mit [solchen] Kla[gen Ungiltigkeit beant]ragt, dessen Untergang sollen Marduk und Zarpânîtum [aussprechen, Nabû], der Schreiber von Ísaggil seine [künftigen] Tage verkürzen. Mit dem Siegeln dieser Tafel geschehen vor: (folgen die Zeugen).

Auch ohne solche Zusage hatte der Ehemann bei Lösung der Ehe für den Unterhalt von Frau und Kinder zu sorgen. Eine Urkunde dieser Art ist aus dem 3. Jahr des Nabonid.

Nbn. 113 (3. Jahr, Ulul).

Nâ'id-Marduk, Sohn des Šamaš-balâṭsu-iḳbî, wird aus freien Stücken pro Tag 4 ḳa Speise, 3 ḳa Getränk, im Jahre 15 Minen Stoffe, 1 pi Sesam, 1 pi Salz,[1]) 25 ḳa bdellium Râmûa, seiner Frau, und Arad-Bunînî, seinem Sohn, geben. Nâ'id-Marduk wird keine Verfügung treffen[2]) und Fortnahme mit Bezug auf . . . . . . nicht veranstalten. Im Beisein des Mušízib-Marduk, des šangû von Sippar.

Die Alimentenverbindlichkeit wird durch einen gerichtlichen Beschlag am Vermögen gesichert: der Beschlag bewirkt allgemeines Pfandrecht; er ist ein Akt obrigkeitlicher Gewalt und verlangt daher die Mitwirkung des šangû.

§ 5. Adoption.

Dass Adoption und Erbvertrag nicht immer uneigennützig sind, zeigt folgende Urkunde eines Verpfründungsvertrags.

Cyr. 339 (9. Jahr, 17. Siman).

Ḫibtâ, [die Herrin (?) des] Bazuzu, [sprach] zu Bíl-uballiṭ, [dem šangû von Sippar, also]: „Bazuzu, [meinen Sclaven, habe ich zur Sohnschaft angen]ommen; eine Tafel für [alle Zeiten geschrieben], dass er [Unterhalt], Nahrung, Sa[lbe] und Klei[dung] gebe." Bíl-uballiṭ, der šangû von Sippar, hat den Unterhalt der Ḫibtâ auf Bazuzu, ihren Sc[lav]en festgelegt: pro Tag 6 ḳa Speise, 6 ḳa Getränk, pro Monat . . . . ḳa Salz, 6 ḳa Bdellium, im Jahre . . . . , 1 Talent Stoff, 3 Röcke . . . . wird Bazuzu [an] seine [Herrin] geben . . . . . 1 . . . Gewand, ... wird Ḫibtâ für . . . . in seinen Besitz geben.

Interessant ist hierbei auch, dass der Verpfründungsvertrag mit obrigkeitlicher Genehmigung abgeschlossen wird, d. h. so,

[1]) ṭâbti.
[2]) iṣ-ṣi-bi-í-ma.

dass die der Pfründnerin zu leistenden Alimente von obrigkeitswegen bestimmt werden.

Interessant ist ferner, dass die Adoption sich auf einen Sclaven bezieht, der natürlich hiermit freigelassen wird. Das kommt auch sonst vor, z. B. Nbd. 697 (Texte S. 245), ferner Nbd. 1113 (Texte S. 255 f.) bezüglich des Herrn Bari-ki-ili, der allerdings die Adoption nur vorflunkerte. Dass aber solche Adoptionen nicht unter allen Umständen als statthaft erschienen, zeigt eine spätere Urkunde Darius 43 (unten S. 16). Allerdings ist dort nicht davon die Rede, dass ein Freigelassener von einem Freien, sondern dass ein Freier von einem Freigelassenen angekindet wird: und dieses letztere wird als unzulässig erklärt.

Dass die Adoption auch wieder gelöst werden konnte, bezeugt folgende Urkunde:

Cyr. 368 (Datum abgebrochen).

. . . . hat [am . . . des Jahres des Cyrus], Königs von Babylon, Königs der Länder, Miṣatum, die Mutter des Nabû-nâdin-ibrî, gesiegelt und zur Sohnschaft an Bíl-usallim, Sohn des Nabû-šum-ibnî, Sohns von Nûr-Sin, gegeben. Miṣatum hat mit vollem Bewusstsein jene Tafeln zerschlagen. Die Tafel [der Sohnschaft], welche sich zeigt, ist zerbrochen. Er, Nabû-nâdin-ibrî hat das . . . . . . seines Vaters aufgegeben (?)[1], nicht erhoben[2] . . . . über die Sohnschaft mit Nabû-nâdin-ibrî, ... Nabû-nâdin-ibrî . . . . wird mit Bíl-usallim nicht klagen[3] . . . . mit einander [werden sie nicht klagen. Je ein] Schriftstück haben sie genommen.

Miṣatum hat Bíl-usallim zum Sohne genommen; sie zerschlägt die Tafel, d. h. sie löst die Adoptivverwandtschaft auf. Hierbei kommt der leibliche Sohn der Miṣatum, Nabû-nâdin-ibrî in Betracht. Dieser hat, wohl zu Gunsten des Adoptivsohnes, auf das Vermögen seines Vaters verzichtet, und wahrscheinlich ist die Sache so gestaltet, dass auf der einen Seite dieser Sohn väterliches Vermögen aufgegeben hatte, während auf der anderen Seite der Exadoptivsohn darauf verzichtet, die Sohnschaft dieses

[1]) it-tí-iḫ-si von naḫâsu.
[2]) ul i-il(?)-ma.
[3]) Lies i-rag-gu-mu für Strm.'s i-šal-li-mu.

leiblichen Sohnes bezüglich des Vaters zu bestreiten; mit anderen Worten beide Theile vertragen sich: der leibliche Sohn wird Erbe seines Vaters und verzichtet auf einen Theil des Erbes, um den Adoptivsohn zufrieden zu stellen, der damit aus der Adoptivsohnschaft austritt und mit der Lösung der Adoption einverstanden ist. Die Lösung der Adoption verlangt also die Einwilligung des Adoptivsohnes — wie dies auch den Verhältnissen am besten entspricht.

Nur dann kann die Aufhebung der Adoption ohne Zustimmung des Adoptirten erfolgen, wenn für die Lösung ein besonderer Grund spricht, wie in Nbn. 697 (Texte S. 245), wo ein Sclave mit der Auflage adoptirt wird, dem Adoptivvater Unterhalt und Kleidung zu geben, der zum Adoptivsohn erhobene Sclave aber diese Pflicht schmählich verletzt: hier wird die Freilassung und folgeweise die Adoption wegen Undanks revocirt, der Sclave ist wieder Sclave, und über ihn wird weiter verfügt.

§ 6. Familienstandsfeststellung.

Auf eine Anfechtung des Familienstandes bezieht sich Nabonid 69.

Nbn. 69 (10. Dûzu, 2. Jahr).

Die Zeugen[1]), vor denen Rîmût, Sohn des Bîl-nâdin-aplu, zu Lâbâšî, Sohn des Zîria, Sohns von Nabai, gesprochen hat: „Den Namen des Vaters des Iḳîša-aplu hat wer genommen[2])?“ und (vor denen) Lâbâšî spricht: „Nicht ist der Bruder . . . .“ sind: Nabû-íṭír-napšâti und . . . . . ., der Baumeister der Göttin Šarrat . . . ., Silim-Bîl.

Lâbâšî hat bestritten, dass Iḳiša-aplu vom gleichen Vater wie er abstammt; er bestreitet also dessen Bruderschaft zu sich, dessen Sohnschaft zu seinem Vater. Rîmût befragt ihn über diesen Punkt ausdrücklich und verlangt eine bestimmte Erklärung (wahrscheinlich um die Sache zum Process kommen zu lassen): Lâbâšî wiederholt die Bestreitung. In welcher Eigenschaft Rîmût auftritt, ob als Vormund, als curator ad hoc(?), ist nicht zu ersehen.

---

[1]) (amílu) (mu)-kin-ni-í.
[2]) ku-uš-du (?).

§ 7. Familienstandsmischung.

Dass Ehe und Adoption zwischen Freigeborenen und Freigelassenen wenigstens unter Umständen verpönt waren, zeigt nachfolgende sehr lückenhafte Urkunde:

Dar. 43 (2. Jahr, vor dem 1. Tašrit).

. . . .

. . . . Marduk-aplu, der širiḳ-Beamte des Šamaš, der gugal-Beamte, der Bazîtum . . . . ist, deponiert: Die Idintum, die Wittwe[1], Šamaš-iddin und Šamaš-nâṣir, ihre Söhne, die Îṭirtum und die Aiaštum, ihre Tochter, die Mistâ, die Wittwe, die Malkat-akkarrat, ihre verwittwete Tochter, die Inṣabtum, die Tochter des . . . . im Tašrit am 1. Tage, im 2. Jahr. Dazu kommen 19 (?) . . . . Leute an Šamaš-aḫi-iddin (?). Eine Frau wird darin mit einem Freigelassenen[2]) nicht sitzen[3]), noch [ihren Sohn] . . . . zur Sohnschaft an einem Freigelassenen[4]) geben. Darauf werden die Idintum, die Mistâ und die Bazîtum im Jahre 3 Gewänder[5]) als Ertragssteuer[6]) für Šamaš von sich selbt geben. In der Stadt . . . . werden sie nicht sitzen. Wenn irgend einer darauf . . . . kommt, wird Šamaš-aḫi-iddin . . . . irgend ein anderer . . . . Seitenrand: . . . . . ist . . . . . , nicht Šamaš [gehörig]-[Dari]us, König von Babylon, König der Länder.

Es ist eine Aufzählung von Leuten, welche dem Šamaštempel zinspflichtig sind: Frauen mit ihren Kindern und Freigelassene. Sie werden, wie es scheint, auf dem Tempelgrund niedergelassen, bekommen hier Land zum Bebauen und haben einen Landzins zu entrichten. Sie werden auf Grund und Boden angesiedelt und dürfen nicht in der Stadt wohnen. Hier heisst es nun weiter: keine dieser Frauen darf sich mit einem Freigelassenen verbinden, noch ihren Sohn von einem Freigelassenen ankinden lassen.

---

[1]) a-la-mat-tum.
[2]) (amilu) mâr-bâni.
[3]) tu-šu-bu, für tûšibu, hier euphemistisch gebraucht?
[4]) Hier már-(amîlu) bâni-i.
[5]) (ṣubatu) gu-li-íu cf. גְּלוֹמִים.
[6]) iš-ka-ri Ergebnis!

§ 8. Sclaverei.

Für die Sclavenverhältnisse interessant ist Nabû-kudur-uṣur 390.

Nbk. 390 (41. Jahr, 6. . . . .).

Von dem Tage an, da Uḳubu, der Sclave des Ziria, Sohns des Nabû-ibnî, Sohns von Nabai, bei dem Nabû-íṭír, Sohn des Nummuru, Sohns von Nabai, sich stellen wird, wird pro Tag 6 ḳa Korn als seine Sclavenabgabe Nabû-íṭír an Ziria geben. Sei es einen Schein über Pfand, sei es einen über Abschlagszahlung, der über Uḳubu gemacht ist, wird Nabû-íṭír bringen und Ziria geben.

Allem Anschein nach handelt es sich um einen entlaufenen Sclaven, den Nabû-íṭír in seinen Besitz zu erlangen hofft. Sobald er in seinen Besitz kommt, sorgt er dafür, dass dem Eigenthümer die Sclavenabgabe bezahlt wird. Was er aber zur Auslösung des Sclaven geben muss, dafür haftet ihm natürlich der Eigenthümer pfandweise; zu diesem Zwecke wird er ihm die Ablösungsurkunde bringen.[1])

Unter bestimmten Umständen durfte der Herr das Vermögen des Sclaven einziehen. Dies ergiebt sich aus Darius 509.

Dar. 509.

Bis zum 10. Šabaṭ des 20. Jahres des Darius, des Königs, wird Bíl-upaḫḫir, der Sohn des Nírgal-iddin, alles was bezahlt ist auf den Schein über Geld, Korn, Datteln und Rinder, gehörig Dain-bíl-ušur, Sclaven des Marduk-nâdin-aplu,[2]) Sohns des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, das zu erhalten ist von ihm, bringen und Marduk-nâdin-aplu[2]), Sohn des Itti-Marduk-balâtu, Sohns von Ígibi, zeigen. Wenn er am 15. Šabaṭ des Jahres alles, was bezahlt ist auf den Schein über Geld, Korn, Datteln, Rinder, gehörig Dain-bíl-uṣur, das zu erhalten ist von ihm, dem Marduk-nâdin-aplu[2]) nicht gezeigt haben wird, wird er gemäss den Scheinen über Geld, Korn, Datteln, Rindern, gehörig Dain-bíl-uṣur, Sclaven des Marduk-nâṣir-aplu, das von ihm zu erhalten ist, dem Marduk-nâdin-aplu[2]), Sohn des Itti-Marduk-balâtu, Sohns von Ígibi, Herren[3]) des Dain-bíl-uṣur, zahlen.[4])

---

[1]) Ueber den Lösegeldanspruch vgl. B. I, S. 6.
[2]) Verschrieben für Marduk-nâṣir-aplu (S. 22).
[3]) Sowohl für die von Strm. schraffirten Zeichen für kaspu zu lesen.
[4]) Unter dem Zeugen findet sich ein Nidin-tum, Sohn des Mi-it-ra-a-tu!

Dain-bîl-uṣur ist Sclave des Marduk-nâsir-aplu, des Ígibiabkömmlings; sein Schuldner ist Bîl-upaḫḫir; dieser behauptet aber die ganze oder theilweise Zahlung der Schuld. Marduk-nâṣir-aplu zieht die Forderung an sich und der Schuldner macht sich anheischig, ihm am 10. Šabat die Zahlungen nachzuweisen; hat er nicht mindestens bis zum 15. die Nachweise gebracht, so ist ein solcher Nachweis ausgeschlossen: dann ist er Schuldner des Marduk-nâṣir-aplu und hat diesem nach Maassgabe der Urkunde zu zahlen. Es liegt also ein bedingter Anerkennungsvertrag vor.

Wahrscheinlich war in solchen Fällen der Drittschuldner gesetzlich verpflichtet, innerhalb bestimmter Frist Erklärung abzugeben, ansonst die Schuld als zu vollem Betrag bestehend galt; darnach wäre der bedingte Anerkennungsvertrag nur eine Bestätigung der Folge der Nichterfüllung gesetzlicher Pflicht.

§ 9. Vergabungen.

Einen Erbvertrag mit Einräumung des gegenwärtigen Rechts am Vermögen, gesichert durch Fluchformel, enthält Nabk. 283.

Nbk. 283 (35. Jahr, 24. Tašrit).

Silim-Ištar, die Tochter des Kurigalzu, Sohns von Ša-našî-šu, hat aus freien Stücken ihr Vermögen in Stadt und Land, soviel es ist, gesiegelt und der Gula-ḳâ'išat, ihrer Tochter, verschrieben; dazu kommen 5 Minen Geld, 2 Leute und Hausgerät, welches sie mit Gula-ḳâ'išat, ihrer Tochter, dem Bîl-usallim, Sohn des Ziria, Sohns von Nabai, zur Mitgift gegeben hat. Solange Silim-Ištar lebt[1]), wird sie das Einkommen[2]) ihres Vermögens nutzniessen.[3]) Silim-Ištar wird nicht frei verfügen[4]) und irgend einem anderen nicht geben. Alles was sie in Stadt und Land gesiegelt und Gula-ḳâ'išat, ihrer Tochter, gegeben hat, wird Gula-ḳâ'išat, ohne[5]) Bîl-usallim, ihren Mann, irgend einem andern nicht geben. Am Tage, da Silim-Ištar stirbt, wird ihr Vermögen der Gula-ḳâ'išat gehören. Wer mit solchen Klagen Ungiltigkeit beantragt, dessen Untergang sollen Marduk und Nabû aussprechen.

---

[1]) [bal]-ta-at, ta für ṭa!

[2]) ŠA-ḪI-A.

[3]) ta-ak̄-kil.

[4]) taš-šal-laṭ.

[5]) ša la; für ša bietet Strm. schraffirtes ḫa, also ḫa-la = zittu, Mitbesitz.

Silim-Ištar hat ihrer Tochter bereits eine beträchtliche Mitgift gegeben: 5 Minen, 2 Sclaven und Hausgeräth. Sie verschreibt ihr hiermit nun auch das übrige Vermögen; sie verschreibt es in der Art, dass die Tochter schon zu Lebzeiten der Mutter ein festes Anrecht haben soll: der Mutter soll zwar die Nutzung zustehen, aber nicht das Recht, zum Nachtheil der Tochter über das Vermögen weiter zu verfügen. Das kann ein zweifaches bedeuten: es kann bedeuten:

1) die Tochter wird sofort Eigenthümerin, die Mutter ist blosse Nutzniesserin,

2) die Tocher wird noch nicht Eigenthümerin, das Eigenthum verbleibt noch der Mutter, ist aber der Tochter verfangen.

Von diesen Alternativen ist die erste anzunehmen: denn die Tochter kann bereits über das vergabte Vermögen verfügen (natürlich vorbehaltlich des Niessbrauchsrechts der Mutter), es ist nur vorgesehen, dass ihr Verfügungsrecht beschränkt ist: sie hat an diesem ihrem Eigen ein Verfügungsrecht nur zugleich mit ihrem Mann: ihr Eigenthum wird also dem Ehemann insofern rechtlich verfangen, dass er zur Veräusserung seine Zustimmung zu geben hat.

Ein ähnliches vorzügliches Beispiel einer Vergabung unter dem Vorbehalt der Nutzniessung gegen Verpfründung bietet die Urkunde in den Keilschriftlichen Aktenstücken S. 18 (= Texte S. 213).

Eine Schenkung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauchs findet sich auch in folgender Urkunde aus dem 25. Jahre des Darius:

Br. M. 82. 7–14, 143 (25. Jahr d. Darius, 10. Ab).

Tafel über 11 Sclaven, welche Šamaš-ibnî, S. d. Arad-Gula, S. v. Ša-bi-na-ši-šu, gesiegelt und Muranatum, seiner Frau, zugewiesen hatte; und darauf war geschrieben: Davon wird eine Sclavin, welche Muranatum will und (welche) vor Muranatum empfangen ist, Muranatum an Tâbatum, Tochter des Arad-Gula, Schwester des Šamaš-ibnî, geben. Šamaš-ibnî und Muranatum haben aus freien Stücken Nabû-ína-isaggil-lumur, ihren Sclaven, den sie auf der Tafel, welche über 11 Sclaven geschrieben ist, gesiegelt und für Tâbatum, Tochter des Arad-Gula, gegeben

haben — dazu kommt die Tafel . . . . über das Einkommen von Sippar und Itti-Nabû-lim[mir] . . . . . Šamaš-ibnî gesiegelt und an Tâba[tum] . . . . . . [Solange] Šamaš-ibnî lebt, werden Itti-Nabû[-limmir] [und Nabû-ina-ísag]gil-lumur, die Diener, welche Šamaš-ibnî . . . . [dem Šamaš-ibnî] dienen; darnach (wenn er) gestorben ist, werden sie Tâbatum gehören.

Šamaš-ibnî schenkt seiner Schwester Tâbatum einen Sclaven, den Nabû-ina-ísaggil-lumur mit dem Geding, dass er ihm, solange er lebt, dienen, nach seinem Tode der Schwester völlig gehören soll: Schenkung retento usufructu.

Diese Schenkung hängt zusammen mit der Eheschenkung des Šamaš-ibnî: in dieser Eheschenkung waren 11 Sclaven enthalten, es war aber bedungen, dass ein Sclave nach Wahl der Frau zur Schenkung an Tâbatum bestimmt sein solle: also eine Eheschenkung mit Auflage an die Beschenkte. Die beschenkte Frau wählte nun den genannten Sclaven mit dem langen Namen.

Aus anderem Anlass rührt die Schenkung des zweiten Sclaven Itti-Nabû-limmir. Aber auch für diesen gilt der Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauchs zu Gunsten des Schenkers.

Eine elterliche Theilung unter sofortiger Zuweisung des Vermögens und blossem Vorbehalt des Wohnrechts (König-Lear-Vertrag) bietet folgendes:

Br. M. 82. 7—14, 142 (30. Jahr d. D[arius] (?), 10 . . . . . .)

Nírgal-usallim, S. d. Kur[-gal . . . .], S. v. Ia-ípiš-ili, hat aus freien Stücken sein Haus, das innerhalb der Ruten des Šamaš, sein Haus, das innerhalb der Ruten des . . . . . .-Beamten, 20 gur Datteln, 5 gur kasia, 20 gur alte dannu riku[1]), seine Habe, soviel es ist, und seine Scheine gesiegelt und Šarra-arda-iḳabu und Bíl-iddannu, seinen Söhnen, Kalabitum und . . . ., seiner Tochter und . . . ., seiner Frau . . . . [zugewiesen] . . . . ihm zuwachsen machen, zu . . . .;[2]) solange Nírgal-usallim und Frau . . . . . . leben, werden sie das ibal ihres Hauses . . . . Wenn sie gestorben sein werden, ist . . . . Bíl gehörig. Nírgal-usallim ist derjenige, dessen Name Bíl-idanu ist. Zeugen und Datum.

[1]) leere gefässe cf. Tallqvist, Sprache der Contracte Nabû-nâ'ids.

[2]) urabbu-šu; oder ist urappušu ana B[íl] zu fassen = sie werden verbreitern für Bíl?

Nírgal-usallim überträgt sein ganzes Vermögen an seine Kinder (und seine Frau) und behält sich für seine Person und seine Frau ein Recht vor, wohl ein Wohnrecht in einem Raum des Hauses. Ausserdem wird von Todeshalber eine Verfügung zu Gunsten des Bíl (Tempels) gemacht. Das nähere ist wegen der Lückenhaftigkeit der Urkunde nicht zu ermitteln. Zu beachten ist die Notiz am Schluss: Nírgal-usallim alias Bíl-idanu.

Eine Stiftungsschenkung enthält nachfolgende Urkunde aus dem Anfangsjahr des Nabonid.

Nbn. 16 (. . . Šabaṭ, Anfangsjahr).

Es macht eine Schenkung Bau-bílit für die Göttin Bílit. Kabti-ia, der Sohn des Musallim-Marduk, Sohns von Bíl-íṭir . . . . . Bis zum Marḫešwan ist die . . . . Ernte (?), wovon $^{1}/_{3}$ (?) M[itbesitz] des Nabû-balaṭsu-ikbî und des Nabû-mušitiḳ-uda, der Söhne des Nabû-kîn-aplu ist, Pfand des Kabti-ia, bis mit bezug auf . . . . . Bau-bílit die Schenkung ausführt. Vor Mušízib-Marduk, Nírgal-usallim, Nírgal-banuun und Nabû-aḫî-iddin, den Richtern. Der Schein, (welcher) dazu kommt (?), ist erledigt (?).

Schenker ist Bau-bílit; Beschenkter ist die Göttin Bílit; Kabti-ia ist der Salmann der entstehenden Stiftung; in seine Hände wird das Versprechen gelegt, und ihm wird ein Pfand bestellt für die Zuwendung des betreffenden Vermögens an die Stiftung. Der Vertrag, weil das öffentliche religiöse Interesse betreffend, wird in Gegenwart der Richter vollzogen.

§ 10. Hausgemeinschaft.

a) Ígibihaus.

Wie die Hindus und andere indogermanische Völker, so zeigen auch die Semiten, und insbesondere auch die Babylonier die deutlichsten Beispiele lang andauernder Familiengemeinschaft mit Familienvermögen.

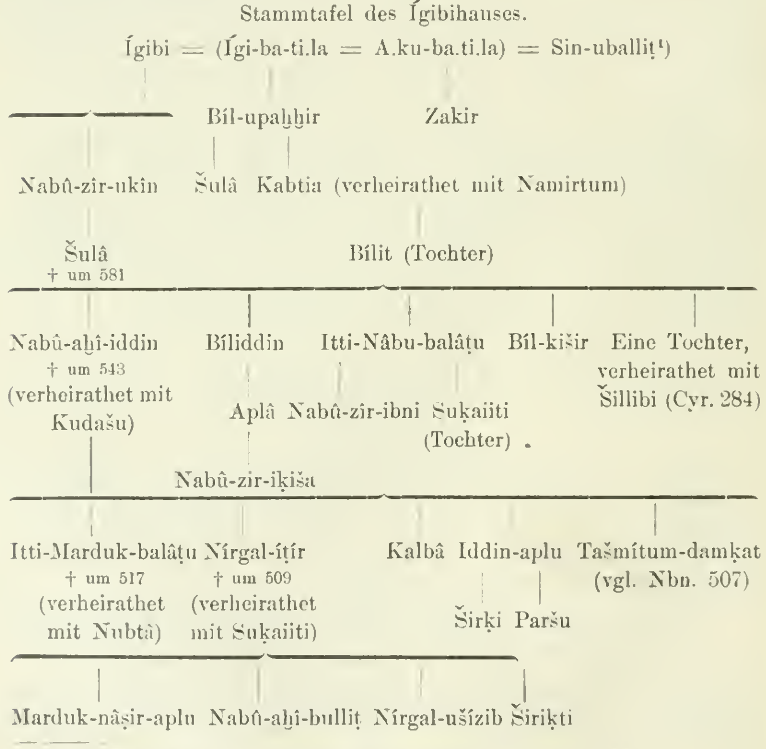
Das väterliche Vermögen blieb gemeinsam, und gemeinsam war der Erwerb, nicht nur der Geschäftserwerb, sondern auch der Erwerb des bürglichen Verkehrs. Gewisse Dinge wurden allerdings nothwendig das Präcipuum der Einzelnen: wie jeder seine Frau hatte, so gehörte ihm auch die Mitgift der Frau

besonders: sie bildete ein ihm vorbehaltener Theil des gemeinschaftlichen Gutes.

Einen Einblick in diese Verhältnisse bietet uns eine ausführliche Theilungsurkunde des babylonischen Rothschildhauses, eine Theilung unter den Erben des Itti-Marduk-Balâtu (S. 35 f.).

Zur Klarlegung des Folgenden geben wir eine Stammtafel des Hauses Ígibi, soweit sie von Interesse ist. Sie ist nicht erschöpfend und soll nicht erschöpfend sein; denn eine Reihe von Abkömmlingen dieses weitverzweigten Hauses treten in unseren Urkunden gar nicht auf, andere Abkommenschaften bieten solche Zweifel, dass wir sie lieber weglassen. Die Tafel, so wie sie ist, wird für die Folge ein gutes Hülfsmittel für das Verständniss der Geschäftsoperationen sein.

Stammtafel des Ígibihauses.



[1]) Mitth. der Vorderasiatischen Gesellsch. 1897, S. 309.

Von *Šula,* als Chef des grossen Bankhauses (Sohn des Nabû-zîr-ukîn) ist in den Urkunden mehrfach die Rede. Er erscheint unter Nabk. 133 im Jahre 583 (B. I 21), ebenso bald darauf in Nbk. 137 (unten) und Nabk. 142 (B. I 21).

Nbk. 137 (23. Jahr, 21. Dûzu).

15¾ Šekel Geld, gehörig Šulâ, Sohn des Zîr-ukin, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Sin-iddin, Sohn des Ina-ḳibî-Bîl, Sohns vom Ša-ṭâbti-šu, und Burašu, seiner Frau. Am 15. Ab werden sie geben. Zittâ, ihre Sclavin, ist Pfand des Šulâ. Ein anderer Gläubiger wird darüber nicht Verfügung erhalten, bis Šulâ sein Geld erhalten hat. Das Geld ist die Miethe des Hauses, in welchem Sin-iddin und Burašu wohnen.

Šulâ ist Sohn des Nabû-zîr-ukîn; Brüder des Nabû-zîr-ukîn sind Bíl-upaḫḫir und Zakir; von ersterem stammt ein anderer Šûlâ und ein Kabtia. Diese theilen im Jahr 596 mit dem Sohn des Zakir, da die Väter in Gemeinschaft gewesen waren.

Nbk. 78 (9. Jahr, 12. Ulul II).

Šulâ und Kabtia, die Söhne des Bíl-upaḫḫir, Sohns von [Ígibi, sprachen zu] . . . . , Sohn des Zakir, Sohns von Ígibi, des Bruders ihres Vaters, [also:] „[das Erbtheil] des Bil-uppaḫḫir, unseres Vaters, gieb uns[1]).“ . . . . 54 (?) Minen Geld für den Mitbesitz ihres Vaters an den Feldern von der Stadt Mât-tamtim[2]) gab er ihnen und . . . . die ílâta ihres Mitbesitzes gab er ihnen . . . . für den Mitbesitz des Zakir, welcher das Feld . . . . seines Mitbesitzes hat er empfangen . . . . Silber oder Gold . . . .

27 Jahre später (Nbk. 334, Texte S. 197) erscheint Kabtia als Ehemann der Namirtum und als Vater der Bílit; auch sein Bruder (der andere Šulâ) lebt hier noch.

Von den Söhnen der Šulâ tritt natürlich vor allem der Chef des Hauses *Nabû-aḫî-iddin* in den Vordergrund. Er erscheint in Nabûkud. 142 im Jahr 581 (im 24. Jahr dieses Königs) — in diesem Jahre scheint Šulâ gestorben zu sein (Beiträge I 21). Wir finden den Nabû-aḫî-iddin nunmehr weiter in einer grossen Reihe von Urkunden: Nabk. 172 (B. I 21), Nbk. 235 u. 300 (unten), 325, 334 (Texte S. 197; 199 — als Zeuge); unter Amílu-Marduk 16 (B. III 25), unter Nírgalšar. 34. 42 (B. III 62. 16), unter Nabon. 13 (Texte 207), 44. 65. 195 (B. III 13. 14, I 8)

[1]) i bi-in-na-an-ni-ši; für ni wird wohl na zu lesen sein.
[2]) = Meerland.

50. 131. 177. 184. 203. 383 (Texte S. 211. 219. 221. 223. 225. 241); ferner Nbd. 270 (oben S. 8). 355. 359 [unten]); so bis zum Jahre 543, wie dies aus einer Urkunde v. 540 hervorgeht (B. I 29), sowie aus Nbd. 755, wo er 543 noch unter den Lebenden genannt wird (vgl. unten). Verheirathet ist er mit der (Cyrus 49 auftretenden) Ḳudašu.

In dieser Generation des Ígibihauses treten verschiedene Gemeinschaftsverhältnisse hervor. So ein Gemeinschaftsverhältniss mit dem auch sonst mehrfach erwähnten Bruder Itti-Nâbu-balâṭu. Wir haben eine Urkunde aus dem 2. Jahre des Cyrus (ann. 537), welche darauf hindeutet: Nabu-aḫî-iddin ist bereits tot; an seiner Stelle handelt seine Wittwe Ḳudašu in Verbindung mit ihrer Schwiegertochter Nubtâ. Die Wittwe Kudašu finden wir noch zwei Jahre nachher am Leben (Cyrus 177. Texte S. 273). Unsere Urkunde aber lautet:

Cyr. 49 (2. Jahr, 14. Ab).

. . . . Šeḳel Geld, gehörig Ḳudašu, der Tochter[1]) des Šulâ, Sohns von Ígibi, Mutter des Itti-Marduk-balâṭu, und Nubtâ, Tochter des [Iddin]-Marduk, Sohns von Nûr-Sin, Frau des [Itti-Marduk-balâṭu] hat im Auftrag des . . . . . . aus der Hand des Itti-Nabû-balâṭu . . . .

Ebenso bestehen Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Itti-Nâbu-balâṭu und Bíl-kišír, wie sich dies aus Ev. Merod. 13 (im Jahre 562) ergiebt (Beiträge III S. 9). Noch 30 Jahre nachher zanken sich diese beiden offenbar wegen solcher Ausgleichsverhältnisse vor der Familie herum und unterstehen einem Familienschiedsgericht, an dessen Spitze ihr Neffe Itti-Marduk-balâṭu steht (Cyrus 302, Beiträge II 75).

Jedenfalls erfreut sich trotz dieses Aergers Itti-Nâbu-balâṭu eines gesegneten Alters; denn noch im 15. Jahre des Darius (ann. 504) fungirt umgekehrt er als Schiedsrichter in einer Sache seines Urneffen Marduk-nâṣir-aplu (Darius 410 in Beiträgen III S. 50). Bíl-kišir erscheint auch in Cyrus 284 (unten S. 57), zugleich als Bruder der Frau von Šíllibi, die mithin auch unter den Sprösslingen des Šulâ zu verzeichnen ist.

[1]) = Schwiegertochter.

In der folgenden Generation des Ígibihauses ist *Itti-Marduk-balâṭu* Chef. Er ist ein rühriger Geselle und tritt schon zu Lebzeiten seines Vaters mit erheblichen Summen handelnd auf. Wir können ihn durch alle Stadien seines Geschäftslebens mit allen seinen Schlichen und Tücken verfolgen. Wir finden ihn 552 (Nabd. 199 B. II, 56), 547 (Nabd. 400 unten), 546 und 545 (Nabd. 495. 508. 509. 566. 584 unten, Nabd. 572. 652. 653. (B. II, 58); Nabd. 682 (Texte S. 245).

Dass er auch den kleinen Handel nicht verschmäht, zeigt nachfolgende Urkunde:

Nbn. 566 (11. Jahr, 5. Šabaṭ).

6 Šeḳel Geld, gehörig Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫi-iddin, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Riḫítum, dem Diener des Aplâ, Sohns des Bíl-iddin, Sohns von Ígibi. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen. Darauf hat 4 Schuhe zum Preise von 5 für einen Šeḳel Geld Itti-Marduk-balâṭu aus der Hand des Riḫítu erhalten.

Als Chef des Hauses finden wir ihn vom Jahre 543 an die Regierungsperiode des Nabunaid hindurch, sodann während der Regierung des Cyrus und Cambyses bis in die Periode des Darius.

Man vgl. beispielsweise Nabd. 829. 832. 838. 858. 1047. 1048 (B. I 14; 27; 1; 1; 29; 29); Nabd. 1031 (Texte S. 255); Cyrus 143. 325 (B. II, 11. 53); 338 (unten); Cambyses (B. I, 17); Camb. 97 (unten); Camb. 165 (Texte S. 287); Camb. 214. 215. 216. 217 (B. II, 11). 257 (Texte S. 291), 334 (Texte S. 293), 388 (B. II, 40), 373 (unten); ferner die Urkunden unter Barzia und unter Nabuk. III (Texte S. 299).

Er starb in den ersten Jahren des Darius; jedenfalls finden wir ihn im dritten Jahre des Darius (517) tot. Dies ergiebt sich aus Darius 70 (B. III, 21); vgl. auch noch Darius 93 und 95 (B. III, 23 und 17), sodann Darius 80 (welches S. 30 folgt).

Verheirathet war Itti-Marduk-balâṭu mit Nubtâ, der Tochter des Iddin-Marduk. Ueber deren Mitgift sind wir besser unter-

richtet, als über die Mitgift mancher modernen Prinzessin und mancher modernen Amerikabraut.[1]) Man hört darüber folgendes:

Nbn. 755 (14. Jahr, 20. Nisan).

21 (?) Minen 5 Šeḳel Geld, welches Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, auf Anweisung des Iddin-Marduk, Sohns des Iḳîša-aplu, Sohns von Nûr-Sin, aus der Hand des Rîmût-Bíl, Sohns des Bíl-zîr-ibnî, Sohns von Šamma', genommen hat — einen Vertrag haben sie mit ihm geschlossen und Nabû-aḫî-iddin, der Vater des Itti-Marduk-balâṭu, ist der Empfänger.[2]) An Geld 13 (?) $^2/_3$ Minen 8 Šeḳel Geld hat Itti-Marduk-balâṭu auf den Preis der Leute, der Mitgift der Nubtâ, der Frau[3]) des Itti-Marduk-balâṭu, empfangen.

Nabû-aḫî-iddin lebt also noch; er empfängt den Schuldschein für den Sohn: es handelt sich um 21 Minen und um ein bestimmtes Sclavenkapital, das in Geld abgeschätzt wird. Die Mitgift wird erst in der Folge, theils in Grundstücken, theils in Geld ausgeglichen. Das beweisen zwei Urkunden von 537:

a) Cyr. 129 (3. Jahr, 21. Marḫešran).

21[4]) Minen Geld, die Mitgift der [Nubtâ], Frau des Itti-Marduk-balâṭu, Tochter des Iddin-Marduk, Sohns von Nûr-Sin, welches Nabû-aḫî-iddin, Sohn des Šula, Sohns von Ígibi, Vater des Itti-Marduk-balâṭu, Iddin-Nabû und Nírgal-iṭír, aus der Hand des Iddin-Marduk erhalten hat.[5]) Das Feld . . . .

b) Cyr. 130 (3. Jahr, 22. Marḫešwan).

24 Minen Geld, die Mitgift der Nubtâ, der Frau des Itti-Marduk-balâṭu, der Tochter des Iddin-Marduk, Sohns von Nûr-Sin, welches Nabû-aḫî-iddin, Sohn des Šulâ, Sohns von Ígibi, der Vater des Itti-Marduk-balâṭu, Iddin-Nabû und Nírgal-iṭír, aus der Hand des Iddin-Marduk empfangen hat. Das Feld, am Graben des Zabunu und am Graben des

---

[1]) Sie erscheint auch in Cyrus 49 (oben S. 24) und in Camb. 97 (unten). Im 2. Jahre des Cyrus (anno 537) lässt sie einen Sclaven ihres Mannes das Weberhandwerk lernen (Cyr. 64, B. II 55).

[2]) Hier ausgelassen, dass ein Haus Pfand ist. Immerhin wäre auch denkbar, dass ina libbi ašbi hier so zu fassen ist, wie ina ašabi, also: Nabû-aḫî-iddin, der Vater des Itti-Marduk-balâṭu, ist als Besitzer (bei dem Vertrag) zugegen oder hat das Geld in Empfang genommen.

[3]) So für „Tochter“ zu lesen, cf. Cyr. 129.

[4]) Nach Cyr. 130 sind es 24. Die 1 ist schraffirt.

[5]) id-dir (?)

Hazuzu, das Grundstück, welches aus der Hand des Tabní gekauft ist, hat gemäss ihrer Tafel Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫi-iddin, Sohns von Ígibi, als Mitgift der Nubtâ, seiner Frau, genommen. Der Rest des Geldes wird in dem Comptoir des Hauses des Vaters bezahlt werden.

Der Schwiegervater Iddin-Marduk, Sohn des Iḳîša-aplu, Sohns von Nûr-Sin, ist auch ein grosser Geschäftsmann; er erscheint in verschiedenen Urkunden; so schon im 39. Jahre des Nbk. (Nbk. 344), also anno 566, sodann drei Jahre später (Nbk. 402), sodann zur Zeit des Nabonid, so Nbd. 253. 273 (alle diese Urkunden folgen unten), sodann Nbd. 287. 294. 325. 369 (B. I, 13 und 14), Nbd. 256 (Texte S. 229); ferner zur Zeit des Cyrus und Cambyses: so im 1 Jahr des Cambyses (Camb. 46 Texte S. 263), so im 6. und 9. Jahre des Cyrus (ann. 533 und 530), Cyrus 222. 340 (Texte S. 275. 285).

Die Geschäfte des Ígibi-Hauses dringen in die Ferne. Ein Handel des Iddin-aplu aus dem zweiten Jahre des Cyrus (ann. 537) führt nach Asûrukanu (Cyrus 58), er wird unten S. 34 zur Darstellung kommen.

Im gleichen Jahre finden wir den Chef des Hauses in Egbatana, wie folgende Urkunde lehrt:

Cyr. 60 (2. Jahr, 22. Ulul II).

1 1/2 Minen Geld, das im Šeḳel gehälftet ist, gehörig Taddannu, dem Sohn des Mušallim-Marduk, Sohns von Imbû-pânia, zu erhalten von Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫi-iddin, Sohns von Ígibi. Im Marḫešwan wird er gemäss dem Preis von Babylon, dazu[1]) (auf) 1 Šeḳel Geld 12 ḳa Datteln, liefern. 30 Talent von Dattelstreu (?) wird er ausserdem[2]) liefern. Datirt aus der Stadt Agamatanu (Egbatana), und zwar nach Cyrus, König von Babylon, König der Länder.

Auch vier Jahre darauf treffen wir ein Geschäft Itti-Marduk-balâṭu's, das nach Egbatana weist (Cyrus 227, Texte S. 277).

Aus dem zweiten Jahre des Cambyses ist eine Urkunde, die aus Opis datirt:

---

[1]) it-ti; wenn nur die Preisangabe beabsichtigt worden wäre, hätte sie durch kî pî ausgedrückt werden müssen.

[2]) it-ti-i.

Camb. 143 (2. Jahr, 24. Addar).

Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, hat aus freien Stücken Miṣatum, seine Sclavin, für 1 Mine 25 Šeḳel[1]) Geld zum vollen Preise an Marduk[2])-aḫi-uṣur, Sohn des [Šila'] . . . .

Datirt aus U-pi-ia = Opis. Notiz am Schluss: ariti und akkadattum und kil(?)labatti sind auf den Namen des Itti-Marduk-balâṭu geschrieben.

Die in der Notiz am Schluss bezeichneten Namen bedeuten wohl Abgaben, Gebühren oder etwas ähnliches.

Eine zweite Urkunde stammt wahrscheinlich gleichfalls aus Opis:

Camb. 144 (2. Jahr, 24. Addar).

1/2 Mine 7 Šeḳel Geld, Rest des Preises der Miṣatum, gehörig Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Marduk-aḫi-uṣur, Sohn des Šila'. Am 25. Addar wird er geben.

Datirt aus (maḫâzu) GU (K 1), wohl verschrieben für UḪ = Upi.

Manche Geschäfte zeigen allerdings, dass schon damals der Grundsatz des Non olet galt. Schon unter Nabû-aḫi-iddin finden wir ein unschönes Bordellgeschäft, das lebhaft an einen berüchtigten Ausspruch Ulpians erinnert:

Nbk. 409 (42. (?) Jahr, . . . Addar).

Am Tage, wo die . . . . , die Sclavin des Nabû-aḫî-iddin, Sohns des Šulâ, Sohns von Ígibi, im Besitz des Kalbâ, Sohns des Marduk-írba, gesehen wird, wo man die Magd erkennt, wird pro [Tag] lu (?) mí í er[3]) ihm geben und er[3]) wird Compagniegeschäft für Sclavenvermietung[4]) machen, nämlich Kalbâ[5]). Auf eins gehören 3 Anteile (?)[6]) Nabû-aḫî-iddin.

Nabû-aḫî-iddin giebt seine Sclavin einem Bordellhalter Kalbâ, und beide machen ein Compagniegeschäft: Kalbâ hat zunächst täglich eine bestimmte Summe zu zahlen, sodann gehört der Gewinn zu 3/4 dem Eigenthümer der Sklavin, zu 1/4 dem Leiter des Bordells.

---

[1]) Text ma-na.
[2]) Geschrieben (ilu) Silig-mulu-sar.
[3]) Kalbâ.
[4]) Su-ŠAL??
[5]) Nachträglich dem Satz angefügt.
[6]) a-ri.

Ein anderes Geschäft steht auf den Namen seines würdigen Sohnes Itti-Marduk-balâṭu:

Nbn. 679 (20. Addar I, 12. Jahr).

Am Tage, da Amtia, die Sclavin des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, dem Nûr-Šin, Sohn des Šamaš-aḫi-iddin, Sohns vom Baumeister, Zeugniss für sich abgelegt: „Meine Scham hast du erkannt," wird Nûr-Sin die Abgabe der Amtia an Itti-Marduk-balâṭu geben.

Es handelt sich auch hier um eine Sclavin, die gegen Geld preisgegeben wird. Hat die Sclavin den Umgang mit Nûr-Sin bezeugt, so muss Nûr-Sin die entsprechende Taxe bezahlen.

Die gleiche Hure Amtia erscheint ein paar Tage später im Umgang mit Guzana, Nbn. 682 (Texte S. 245).

Auch sonst kommen mitunter etwas seltsame Geschäfte vor, die sich bis ins Gebiet des niedern Trödelhandels verkriechen. So folgender Handel aus dem dritten Jahre des Cyrus (536):

Cyr. 148 (3. Jahr, 4. Addar II[1]).

1 Mine Geld, gehörig Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Iddin-Nabû, Sohn des Bíl-nâ'id, Sohns von Attamar-annussu. Ledergegenstände (?)[2] wird er machen und an Itti-Marduk-balâṭu geben und [einen Te]il[3] auf die Berechtigung[4] (?) des Iddin-Nabû, ...[5], wird Itti-Marduk-balâṭu nutzniessen. Pro Monat 1 pi 24 ḳa Korn, 10 Rinder (?)[6] . . . . . 10 Rinder (?)[6] . . . . wird er nutzniessen. Darauf hat $^1/_3$ Mine Geld Iddin-Nabû empfangen.

Der Handwerker Iddin-Nabû hat vermuthlich mit dem Tempel einen Vertrag, wonach ihm die Abfälle, Häute u. s. w. der Opfer, auch Korn u. dergl. überantwortet wird. Der Bankier zahlt dem Handwerker $^1/_3$ Mine und der Handwerker überlässt ihm einen Theil dieser Einkünfte, nachdem er die Häute gegerbt hat.

[1]) Addaru ar-ku-u.
[2]) (mašku) ṣal-la (pl.) cf. Cyr. 214 (mašku) ṣa-al-la.
[3]) [a]-ḫu.
[4]) u-dur.
[5]) í-li schraffirt; es hat wohl etwas anderes dagestanden.
[6]) schraffirte Zeichen; es handelt sich wohl um die vom Opfer den Tempeln verbleibenden Theile, welche mitsammt der Haut veräussert werden.

Auch Geschäfte mit der Soldatenbeute kommen vor; so kauft im 6. Jahre des Cambyses Itti-Marduk-balâṭu einem Soldaten eine Sclavin sammt Kind ab, die dieser in Aegypten erbeutet hat (Camb. 334, Texte S. 293).

Auch unter Itti-Marduk-balâṭu finden wir entwickelte Gemeinschaftsverhältnisse. So besteht eine Gemeinschaft mit seinem Bruder Nírgal-íṭír, eine Gemeinschaft, die sich über den Tod des Chefs hinaus erstreckt: im dritten Jahre des Darius theilen die Söhne des Itti-Marduk-balâṭu mit Nírgal-íṭír ab,[1]) wie sich aus Folgendem ergiebt:

Dar. 80 (3. Jahr, 1. Ulul II).

Die Tafel des Mitbesitzes an Feld, bestanden und Ackerboden, das unterhalb des neuen Kanals, gegenüber dem Hauptthor des Bîl im Verwaltungsbezirk Babylon gelegen ist, welches Marduk-nâṣir-aplu, der Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, sammt dem Mitbesitz seiner Brüder und Nírgal-íṭír, sein Vatersbruder, der Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, mit einander getheilt haben.

Folgen die näheren Angaben der Vermessung und Theilung: zuerst das, was Nírgal-íṭír nimmt, dann das, was Marduk-nâṣir-aplu für sich und seine Brüder erhält.

Nírgal-íṭír überlebt also seinen Bruder. Tot ist er im Jahre 509. Er war verheirathet mit seiner Cousine Sukaiiti (der Tochter des Itti-Nâbu-balâṭu), welche nach seinem Tode die, wie es scheint, etwas embrouillirten Vermögensverhältnisse in Ordnung bringt. Das ergiebt sich aus folgender Urkunde:

Dar. 265 (10. Jahr, 2. Niran).

Tauschtafel über Feld, bestanden und Weide, das Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, und die Sukaiiti, Tochter des Itti-Nabû-balâṭu, Sohns von Ígibi, mit einander getauscht haben. 6 Gur Feld, bestanden und Ackerboden, gep[flügter], oberhalb und unterhalb des neuen, oberen Kanals, gegenüber dem Hauptthor des Bîl im Regierungsbezirk Babylon: obere Langseite angrenzend Tabnía, Sohn des Nabû-aplu-iddin, Nabû-tabnî-uṣur, Sohn des Rîmût, und Nabû-uballiṭ, der Širik-Beamte des Marduk, untere Langseite angrenzend Marduk-nâṣir-aplu (und) seine Brüder, die Söhne des Itti-

[1]) Nírgal-íṭír tritt auch in Cyrus 177 (ann. 535) hervor (Texte S. 273), ferner unter Nabk. III (als Zeuge), Texte S. 302; 303.

Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, summa 6 Gur Feld bestanden, Ackerboden gepflügter, gehörig der Sukaiiti, Tochter des Itti-Nâbu-balâṭu, Sohns von Ígibi; 2 Gur Feld, bestanden, gegenüber dem Hauptthor des Íbišu[1]) im Regierungsbezirk Dilbat,[2]) angrenzend Nabû-zir-ušibšî, Sohn des Nabû-íṭír-napšâti, und Šam-ilî[3]), der Aramäer, untere Langseite, angrenzend Nabû-zîr-ikîša, Sohn von Ípíš-ilu, (ilu) Lagamal-iddin, Sohn des (ilu) IB-iddin, [Sohns von] Nabû-balâṭsu-ikbî, obere Breitseite angrenzend Bíl-ibnî, Sohn des (ilu) Lagamal-iddin, untere Breitseite angrenzend Nabû-zîr-ikîša, Sohn des Nabû-zîr-ukîn, Nabû-iddannu, Sohn des Kîna-aplu, und Nâdin-aḫi, Sohn des Nabû-usallim, summa 2 Gur Feld, bestanden, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, oberhalb und unterhalb des Grabens[4]) [von] . . . . . al-mu-ni-tum, gegenüber dem Hauptthor des Íbišu im Regierungsbezirk Dilbat, haben Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, (und) die Sukaiiti, Tochter des Itti-Nabû-balâṭu, Sohns von Ígibi, mit einander vertauscht. 4 Minen Geld, das im Šekel gehälftet ist, nuḫḫutu, als Deckung der Differenz[5]) [hat Marduk]-nâṣir-aplu sammt 2 Gur Feld bestanden, in Dilbat, für 6 Gur Feld, bestanden, [oberhalb und unterhalb] des neuen, oberen Kanals an die Sukaiiti gegeben. [Als Tausch für] an Feld 6 Gur am neuen, oberen Kanal, be[standen], ... , hat an Feld 2 Gur, bestanden, in Dilbat, dazu[5]) [an Geld] [4 Minen] Deckung der Differenz die Sukaiiti aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu [empfangen. Gegen das Kla]gen[6]) der Töchter des Nírgal-íṭír, Sohns von Ígibi, wegen der 4 Minen Geld [das im Šekel] gehälftet ist, nuḫḫutu, Deckung der Differenz, welche zusammen mit den 2 Gur Feld, bestanden, in Dilbat [Marduk]-nâṣir-aplu an die Sukaiiti gegeben hat, wovon 2½ Minen Geld [Forderung] des Marduk-nâṣir-aplu, des Gläubigers, (war), wofür das Haus an der Seite des Bíl-iddin, Sohns von Dikî, als Pfand genommen war, [und wovon] 1½ Minen Geld, baar, an die Saggila, die Gläubigerin, welche (das Guthaben hatte) auf Nírgal-íṭír, Sohn des [Nabû]-aḫî-iddin, [und] Sukaiiti, seine Frau, gegeben sind, garantirt Nabû-zîr-ibnî, Sohn des Itti-Nabû-balâṭu, [Sohns von Ígi]bi, der Bruder der Sukaiiti. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Es sind also zwei Schulden des Nírgal-íṭír, die hier zum Austrag kommen:

---

[1]) í-bi-šu; wohl als Name des altbabylonischen Königs, cf. K. B. IV, 32, zu fassen.

[2]) fehlt obere Langseite.

[3]) = שמריאל.

[4]) ḫar-ri.

[5]) tak-pu-uš-ti für takpurti.

[6]) tí-lat.

[7]) [pu-ut ra-g]a-mu.

1) $2^1/_2$ Minen an das Geschäftshaus,

2) $1^1/_2$ Minen an eine Gläubigerin Saggila.

Die Ausgleichung geschieht dadurch, dass die Sukaiiti dem Geschäftshaus 6 gur Feld giebt; dafür bekommt sie 2 gur Feld und die zu Deckung dienenden 4 Minen, d. h. die Befreiung von ihren zwei Schulden.

Für Sukaiiti bürgt ihr Bruder Nabû-zîr-ibnî, vielleicht auch als Vormund der Kinder.

Ebenso bestand Gemeinsamkeit zwischen Itti-Marduk-balâṭu und seinem Bruder Kalbâ. Dies ergiebt sich schon aus der grossen Theilungsurkunde (Darius 379), von der (S. 35 f.) unten die Rede sein wird; es ergiebt sich noch aus folgendem Geschäft vom Jahre 501:

Dar. 468 (18. Jahr, 27. Nisan).

Hausgerät und Sclaven, die auf dem Schein . . . geschrieben sind, wird Kalbâ, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, an Marduk-nâṣir-aplu und Nírgal-ušízib, die Söhne des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, zeigen und niederlegen[1]. Den einen Teil des Mitbesitzes wird er (an)[2] Marduk-nâṣir-aplu und Nírgal-ušízib geben; und (darauf)[3] Anrufung des Gottes mit dem grossen Stern mit bezug auf den Rest des Hausgeräths und des Mitbesitzes wird er für Marduk-nâṣir-aplu und Nírgal-ušízib machen lassen.

Hiernach ist Kalbâ schuldig, Hausgeräthe und Sclaven an die Erben seines Bruders herauszugeben. Er giebt einen Theil heraus und verpflichtet sich feierlich, den übrigen Theil ebenfalls zu geben.

Uebrigens figuriren hier nur zwei Söhne des Itti-Marduk-balâṭu: Marduk-nâṣir-aplu und Nírgal-ušízib. Sie figuriren aber auch für den dritten, denn dieser ist, wie aus anderer Urkunde hervorgeht, noch am Leben.

Das ist die eine Auseinandersetzung; drei Tage vorher löst sich Nírgal-ušizib (der Bruder des Marduk-naṣir-aplu) vom Mitbesitz mit Kalbâ los: es handelt sich um den Antheil an einem Bauplatz und einem Sclaven; und zwar veräussert Nírgal-ušízib seinen Antheil an einen Fremden, den Nabû-iddanu:

[1]) iš(?)-šak-na.

[2]) fehlt.

[3]) irrtümlich aus dem folgenden.

Dar. 465 (18. Jahr, 24. Nisan).

Nírgal-ušízib, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, hat aus freien Stücken den einen Teil seines Mitbesitzes, den er hat an den 10 Ruten, die in der Stadt Ḫarsagkalama und zwar an der Seite des Hauses des Írba-Marduk gelegen sind, und einen Theil seines Mitbesitzes an Bíl-šuzizanni[1], den er mit Kalbâ, Sohn des Nabu[2])-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, besitzt[3]), für [$2^5/_6$] Minen Geld, das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, an Nabû-iddannu [Sohn des Ardia, Sohns von S]in-ilu, gegeben. An Geld 2[4])$^5/_6$ Minen, [das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, hat Nabû-iddan]nu, Sohn des [Ardia, Sohns von Sin-ilu, aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu erhalten. . . . . Datirt von Babylon.

Also an einen Fremden Nabû-iddannu; indess nur scheinbar an einen Fremden; denn Nabû-iddannu ist nur Mittelmann, der den Besitz für Marduk-nâṣir-aplu erwirbt: darum schiesst dieser das Geld vor. Es ergiebt sich dieses Verhältniss auch aus folgenden zwei Urkunden vom gleichen Datum:

Dar. 466 (18. Jahr, 24. Nisan).

15 ḳa Saatfeld, bestanden, sammt dem Feld, Hain, Dattelpalmen gegenüber dem Hauptthor des Gottes IB im Verwaltungsbezirk von Babylon, welche Arad-Bau, Sohn des Mušízib-Marduk, Sohnes vom ašlaku-Beamten, aus der Hand des Nírgal-ušizib, Sohns des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, für $^5/_6$ Minen 6 Šeḳel Geld, baar gekauft hatte, — auf den Anspruch des Marduk-nâṣir-aplu, Sohns des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, ist das Schrifts[tück] geschrieben. Irgend ein Mitbesitz des Arad-Bau an jenem Saa[tfeld] ist nicht. Das Geld des N[írgal-ušizib] für jenes Saatfeld . . . . .[5]).

Dar. 467 (18. Jahr, 24. Nisan).

[10] Ruten und ein Theil von Bíl-šuziz[anni], gehörig Nírgal-ušizib, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, die Nabû-iddanu, Sohn des Ardia, Sohns von Sin-ilu, aus der Hand des Nírgal-ušizib für $2^5/_6$ Minen Geld, das im Šeḳel gehälftet war, nuḫḫutu, gekauft hatte — jenes Geld ist Marduk-nâṣir-aplu gehörig. Das Schriftstück ist auf den Anspruch des Marduk-nâṣir-aplu geschrieben. Irgend ein Mitbesitz des Nabû-iddanu auf jene Ruten und jenen Sclaven ist nicht.

---

1) Sclave.
2) so statt Bíl.
3) zi-iz-ziz (?)
4) so lies für 3.
5) Fehlt ein Wort.

Zweimal die gleiche Operation, nur mit einem andern Mittelmann, unter dem gleichen Datum; beides ist offenbar Theil derselben Auseinandersetzung.

Warum hat sich hier Marduk-nâṣir-aplu eines Mittelmanns bedient? Wohl darum, weil ein Geschäft mit Dritten fester und unanfechtbarer erschien, als ein Theilungsgeschäft: man schob darum einen Dritten vor, der fiduciarisch kaufte.

Ebenso bestand aber auch Gemeinsamkeit des Itti-Marduk-balâṭu mit dem weiteren Bruder Iddin-naplu; dieser tritt in einer Urkunde von 523 als Miteigenthümer mit Itti-Marduk-balâṭu und Nírgal-íṭír hervor (Camb. 372 B. II, 28).

Uebrigens treibt auch Iddin-naplu Geschäfte, so Cyrus 177 (Texte S. 273), wo er [anno 535] vom Verwalter des Königssohns (Cambyses) ein Darlehn erhält, wofür sein Bruder Nírgal-íṭír und seine Mutter Kudašu die Garantie übernehmen; so Camb. 384 (B. II, 67), wo er als Beschwörer bezeichnet wird — also Beschwörer und Geldmann. In frühern Jahren ist er wohl gereist, vielleicht hat er das Haus in einer Filiale vertreten. Wir finden ihn im 2. Jahre des Cyrus (537) in Asûrukanu.

Cyr. 58 (2. Jahr, 16. Ulul II).

1⅓ Mine Geld, gehörig Nâdin, Sohn des Kalbâ, zu erhalten von Nâdin-aplu[1]), Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi. Im Nisan wird er geben. Datirt aus dem Lande A-su-ur-uk-ka-nu, und zwar nach Cyrus, König der Länder (vgl. dazu oben S. 27 ff.).

Auch die Söhne des Iddin-aplu, Širki und Paršu, sind in Gemeinschaft, wie dies aus folgender Urkunde hervorgeht:

Dar. 470 (18. Jahr, 4. Ulul).

2 Minen Geld, das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, auf das Guthaben, das zu erhalten ist von Nabû-bulliṭsu, Sohn des Nabû-šum-ukîn, Sohns von Lalburu, welches Širki, Sohn des Iddin-aplu, Sohns von Ígibi, im 18. Jahr übernommen hatte — darauf hat ½ Mine Geld Paršû, der Sohn des Iddin-aplu, Sohns von Ígibi, aus der Hand der Amat-Bau, der Frau des Širki, auf Conto des Širki empfangen. Der Schein über 4½

[1]) = Iddin-aplu.

Minen Geld . . . . .[1]), welches zu erhalten ist von Nabû-aḫî-rîmanni, Sohn des Nírgal-aḫî- . . . . . ., welchen Širki aus der Hand des Nabû-aḫi-rîmanni übernommen hat[2]), das Geld, soweit es sein Mitbesitz ist, hat Paršû aus der Hand der Amat-Bau auf Conto des Širki erhalten.

Paršu und Širki sind in Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist Gläubigerin des Nabû-bullitsu und des Nabû-aḫi-rîmanni. Beide gleichen sich mit Širki aus, und dieser hat natürlich dem Mitgesellschafter den Antheil von diesem beglichenen Anspruch zu ersetzen. Der Ersatz geschieht (ganz oder theilweise) durch die Frau des Širki.[3])

Endlich bestehen auch Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Itti-Marduk-balâṭu und seinem Cousin Aplâ, so Urkunde aus dem 17. Jahr des Darius (B. II 61): der hier genannte Aplâ ist wohl sicher der Aplâ, der Sohn des Bíl-iddin, Sohns von Šulâ: denn wäre er ein Fremder, so wäre seine Genealogie angegeben. Vgl. auch Nbn. 566 oben S. 25.

Als Söhne des Itti-Marduk-balâtu treten *Marduk-nâṣir-aplu*, Nabû-aḫî-bulliṭ und Nírgal-ušízib auf. Ein weiterer Sohn, Širikti, der im zweiten Jahre des Darius genannt wird (Darius 57 B. III, 7), verschwindet bald; er ist wohl schon vor seinem Vater gestorben.

Die andern drei Söhne aber leben in weitgreifender Gemeinschaft der Güter. Dies ergeben verschiedene Urkunden; so Darius 129. 256 (B. III, 41. 38), wo gemeinsame Häuser erwähnt werden. Im 14. Jahre des Darius aber findet eine grosse Abtheilung statt, die uns zugleich einen Einblick in das weitschichtige Vermögen gewährt.

Dar. 379 (14. Jahr, 24. Ab).

[Tafel (?)] des Besitzes von Häusern und Leuten, welchen Marduk-nâṣir-aplu, Nabû-aḫî-bulliṭ und Ní[rgal-ušízib], die Söhne des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, in friedlicher Uebereinkunft mit einander getheilt

[1]) Zwei radirte Zeichen.

[2]) innidiru ev. bezahlt worden ist?

[3]) Šiski oder Širki kommt auch vor Darius 340. 447 (B. III 47), 366. 380 (B. III 28 und 8), Darius 486 (unten S. 55); Paršu in Darius 235 (B. III 11).

haben: Das grosse[1]) Haus im Quartiere [Tí (?)], das an der Seite des Hauses des Zummâ, Sohns des Mušallim-Marduk, das (dieser) an Partammu, den Perser, gegeben hat[2]), und an der Seite des Hauses der Söhne des Marduk-nâṣir gelegen ist, (ferner) das zweite Haus im Quartiere Tin-tir[3]), das an der Seite des Hauses des Nírgal-zîr-ibní, (ferner) das Haus im Quartier Tin-tir, das an der Seite des Hauses des Abu-ul-îdî und an der Seite des Hauses des Arad-Gula, (ferner) das Haus im Quartier Tí, das an der Seite des Hauses des Bíl-uballiṭ, Sohns des Nabû-íṭír-napšâti, und an der Seite des grossen Hauses, das im Mitbesitz des Nabû-aḫî-bulliṭ und des Nírgal-ušízib ist, (ferner) das Haus im Quartier Tí, das an der Seite des Hauses des Ḫaš(a)dai, Sohns des Gabbi-ilî-šar-uṣur, (ferner) das ḫuṣṣu[4])-Haus, das an der Seite des Hauses des Marduk-íṭír-napšâti, und (endlich) die Ruten, das (unbebaute) Grundstück[5]), das an der Seite des Hauses des Bíl-usallim, Sohns vom . . . ., gelegen ist, summa 7[6]) Häuser sammt den Ruten, (nämlich) dem (unbebauten) Grundstück, die in Babylon[7]) gelegen sind, (ferner) das Haus in Borsippa, das am Zugang[8]) des Turbit-Tempels gelegen ist, das aus der Hand des Nabû-nâṣir, Sohns des Itti-Bíl-lummir, gek[auft ist][9]), (ferner) 3 Ruten $3^1/_2$ Ellen, Grundstück, das in Borsippa an der Seite[10]) des Turbit-Tempels gelegen ist, ..., (ferner) das Haus am Zugang[11]) der Brücke[12]) von Borsippa, das an der Seite des Hauses des Šum-ukîn, Sohns des Bânîa, gelegen ist, summa 3 Häuser in Borsippa, und 6 Minen Geld als Deckung der Differenz,[13]) zugleich mit den Häusern, (ferner) Šíbí-Bíl-aṣbat, die Mušízibtum, seine

---

[1]) So, wenn das schraffirte Zeichen als gal, also rabu-u, zu lesen, ist, cf. Zeile 6; es wäre aber möglich, dass nur der senkrechte Keil gelten soll, dann wäre ístínu-u zu lesen, was aber unwahrscheinlich ist; in Frage käme noch ši = maḫru-u. Siehe Zeile 4 bîtu ša-nu-u!

[2]) cf. Dar. 410 = Aus dem Bab. Rechtsl. III, 50.

[3]) Tin-tir = Babylon, ferner zur Bezeichnung eines Quartiers von Babylon, wie Tí-í, Šu-an-na etc.

[4]) ḫuṣṣu nach Del. H. W. = Rohrzaun o. ä.

[5]) ki-ru-bu-u.

[6]) 7 Grundstücke, nämlich 6 Häuser und der Bauplatz.

[7]) Hier zur Unterscheidung Bâb-ilî geschrieben!

[8]) ma-la-ka.

[9]) Der Keil vor ma ist wohl zu streichen, hinter ma aber ḫir zu ergänzen, cf. Dar. 378 = Bab. III 38, wo ebenso zu lesen sein wird, Dar. 428.

[10]) ku-tal-la.

[11]) kakkadu oder bûti.

[12]) gi-iš-ri (Meissner), cf. Dar. 64.

[13]) tak-pu . . . ist nach Zeile 35 zu tak-pu-ru zu ergänzen. Der Bedeutung nach muss das Wort mit dem Bab. Vertr. CXXVI 15 stehenden ta-(ak)-pu-uš-tum zusammenhängen, takpuštum wird also aus takpurtum entstanden sein.

Frau, Nabû-ahi-iddannu und Balâṭu, sein(e) Kind(er), die Dubuttum, Šamaš-ittîa, die Lû-balṭat, die Schwester des Šîbî aṣbat, Bîl-lumur, die Lâmâgirtum, Šamaš-rîmanni, die Kuzbunîtum, Bîl-bulliṭsu, Ululai, ihre Kinder, Lumurtum[1])-itti-Bîl, die Murâšîtum, seine Frau, Ina-kât-Bîl-lumbur, die I . . . . , ihre Kinder, die Šikkû, die Tabluṭu, ihre Tochter, die Rahaṣtum, die Ina-ṣilli-Ísa[ggil], ... , die Miṣatum, Ilu-pî-uṣur, die (ilu) Banîtum-tadinu, seine Frau, die . . . . . , die . . . . . -ut-tum, ihre Töchter, die Habaṣitum,[2]) Nabû-ri'ûa, ... [ina-kâ t-(ilu) Banîtum, seine Tochter, Nabû-ailu, die Ina-Ísaggil-ši-[3])nin-ni . . . . , die Murâšîtum, ihre Kinder, die Ina-bît-Tarbaṣu-kalama-alsiš, die Ina-ṣil (?)- . . . . , ihre Töchter, die Kâṣirtum, die Šîbî-a, die Kuddinnatum, ihre Tochter, die Nanâ-silim und die Šikkû . . . . , welche für Geld fortgeführt sind,[4]) Nabû- . . . . , die Ana-íli-(ilu) Laš-taklak, Nabû-alsî-ul-a . . . . . [summa] . . . . Sclaven,[5]) und 10 Häuser in Babylon und Borsippa und 6 Minen Geld [als Deckung der Differenz] der Häuser (?) in Borsippa — dies hat als Antheil seines Besitzes Marduk-nâṣir-aplu genommen. Das grosse Haus des Nabû-ahî-iddin,[6]) das an der Seite des Hauses des Bîl-uballiṭ, Sohns des Nabû-íṭír-napšâti, und an der Seite des Hauses, das im Mitbesitz des Marduk-nâšir-aplu ist, gelegen ist, (ferner) das Haus, das aus der Hand der Söhne des Bîl-rîṣûa gekauft war, das an der Seite des grossen Hauses gelegen ist, welches im Mitbesitz des Nabû-ahî-bulliṭ[7]) und des Nírgal-ušízib ist, und die Ruten alle, das Haus, soweit es Bau oder Abbruch ist, (ferner) das Haus, das an der Seite des Hauses des Marduk-šum-iddin, Sohns des Nabû-nâdin-ahi, Sohns von (amílu) dam-ka, gelegen ist, (ferner) 2 Ruten im Quartier Tin-tir, die an der Seite des Hauses des Hindânäers gelegen sind, summa 4 Häuser in Babylonien, (ferner) das Haus, das am Zugang des Turbit-Tempels gelegen ist, das aus der Hand des Rîmût, Sohns des Nabû-rihiti-uṣur, gekauft ist, (ferner) das grosse, alte Haus, das in Borsippa, an der Seite des Hauses des Nâdin-aplu, Sohns des (ilu) Šídu-(ilu) La-ma-', gelegen ist, summa 2 Häuser in Borsippa, Besitz des Nabû-ahî-bulliṭ und Nírgal-ušízib, — und 6 Minen Geld, Deckung der Differenz, (die sich herschreibt) vom grossen Haus in Borsippa, sagen Nabû-ahî-bulliṭ

[1]) Oder Lû-martum-itti-Bîl?
[2]) Verschrieben für Habaṣi-ir-tum?
[3]) oder-lim-.
[4]) ab-ka-an.
[5]) a-m[í-lu-tum]; die Zahl davor ist unsicher; es sind nach der Aufzählung circa 44. Wegen der Bruchstellen ist die Summe nicht genau auszumachen.
[6]) Vaters des Itti-Marduk balâṭu (oben S. 22 f.).
[7]) So wohl für Strm.'s ibnî zu lesen.

und Nírgal-ušízib dem Marduk-nâṣir-aplu, ihrem ältesten Bruder, zu — (Ferner) Rîmût-Bâu, die Lâmâgirtum, seine Frau, ...[1]), Hariṣannu, die SU-Bíl-ana-mírihti, seine Kinder, die Tuknâ, Nabû-alsîka-ablut und die Lû-baltat, seine Frau, die Šilangîtum, Iskuddu, die Rihtâ, seine Frau, Nabû-ahi-iddanna, sein Kind, die Ša-Bílit-ûda, Bíl-asûa, Itti-Bíl-nimittum, die Ahat-ummišu, seine Kinder, die Ana-bîtišu, Bíl-šullimanni, die Šuluppâ, die Itti-(ilu)Bânîtu-ínia, seine Kinder, Nabû-dûr-ídu, die Nanâ-silim aus Gandaru,[2]) die (ilu) Bânîtu-riṣûa, Ana-íli-Nabû-taklak, ihr[3]) Sohn, Ribâta, die Ikupatum, Bíl-ítír-Nabû, die Šílibbuttum, seine Frau, die Itti-bît-Tarbaṣu-kalama-bunûa, seine Tochter, die Sikkû, die (ilu) Arkattum-ṭâbat, Bíl-zizanai, die Bílit-silim, seine Frau, Bazuzu, ihr Sohn, Bît-Ašlukitti-ibašši, die[4]) Mannâ-kî-Ištaria, seine Frau, Hubaitum,[5]) Nabû-ana-ailuia, Kinuna-die Dubuttum, ihre Kinder, Karri,[6]) die Laputtum, die Ana-íli-Nanâ taklak, die (ilu) Bânîtum-supí-muhru, die Tablutu, Šahû, die Šidatum, die Ana-pí-mahrat, (ilu) Tilu (?)[7])-bulṭanni, Pâni-Bíl-adaggal, Itti-Bíl-abnu, die Šikuttum, seine Frau, summa 51 Sklaven, und 6 Häuser in Babylon und Borsippa, dies haben als Antheil ihres Besitzes Nabû-ahî-bulliṭ und Nírgal-ušízib genommen. Und 6 Minen Geld werden als Deckung der Differenz von den Häusern in Borsippa Nabû-ahî-bulliṭ und Nírgal-ušízib dem Marduk-nâṣir-aplu anrechnen[8]). An Geld 6 Minen wird Marduk-nâṣir-aplu nehmen.

Ihr Feld, bestanden,[9]) und Ackerboden, alles soviel es ist, sammt dem Feld, das Marduk-nâṣir-aplu auf seinen Namen, auf den Namen der Frau Amat-Bâu, seiner Frau, oder auf den Namen irgend eines anderen gekauft hat, [Rinder], Schafe, Esel, Pferde (?)[10]), die auf der Strasse (sind)[11]), (ferner) die flüchtigen Sclaven und all ihre Habe, so viel es ist, nehmen[12]) sie (gemäss) dem Antheil des Besitzes des Marduk-nâṣir-aplu und (gemäss) dem Antheil des Besitzes des Nabû-ahî-bulliṭ und des Nírgal-ušízib mit einander, den (ilu) NIN-MAH-ahi-uṣur, seine Frau

---

[1]) Radirt?

[2]) (mâhâzu) Ga-an-da-ru-i-tum nicht als Eigennamen zu fassen, es fehlt auch amíltu davor!

[3]) Hier mâri-ša.

[4]) Statt amíltu das Determinativ des Mannes!

[5]) Oder Bagbaitum.

[6]) Oder Ítíri.

[7]) Oder (ilu) Ía? cf. Brünnow, Signlist 8828.

[8]) it-ta-an-ni für imtannî.

[9]) sc. mit Palmen.

[10]) Strm. bietet ni is hu(bak) ku nu; nach dem in den assyrischen Contracten erscheinenden Terminus (imírî) mur-ba-kan-ni (K. 466_{32} K. 1503_{14} K. 1573_{10}) vermute ich hier mur-bak-ku-nu. Verwandt mit מַרְבֵּק?

[11]) verstellt?

[12]) Lies i-lik-ku-u.

seine Kinder, sein Haus und alle seine Habe, soviel es ist, sowohl im Hause als auf der Strasse[1]), nimmt gemäss dem Antheil seines Besitzes Marduk-nâṣir-aplu zusammen mit Nabû-aḫî-bulliṭ und Nírgal-ušízib. Guthaben, die von Marduk-nâṣir-aplu, Nabû-aḫî-bulliṭ und Nírgal-ušízib zu erhalten sind, werden sie[2]) gemäss dem Antheil ihres[2]) Besitzes für Marduk-nâṣir-aplu decken. Die Mitgift ihrer Frauen nehmen sie für sich. Das Haus in Ḫarsagkalama und all ihre Habe vom Compagniegeschäft in der Verfügung des Kalbâ nimmt gemäss dem Antheil seines Besitzes Marduk-nâṣir-aplu zusammen mit Nabû-aḫî-bulliṭ und Nírgal-ušízib. Auf 1 Pi Saatfeld bestanden am Wall des Zamama-Thores (gilt), (dass) zu gleichen Theilen (?)[3]) Besitz des Marduk-nâṣir-aplu, Nabû-aḫî-bulliṭ und Nírgal-ušízib (ist). Wenn Klage über ihren Besitz angestellt wird, werden sie mit ihren . . . . .[4]) ihr Recht nachweisen und für einander [einstehen]. Nicht Ungiltigkeit zu beantragen, haben sie je ein Schriftstück genommen. Beim Schreiben dieser Besitztafel: folgen die Namen von Richtern, Zeugen, des Schreibers, Datum und Siegel.

Zu theilen sind:

1) sechs Häuser und ein Bauplatz in Babylon[5]), zwei Häuser und ein Bauplatz in Borsippa, sowie Sclaven und Sclavinnen in grosser Anzahl, die theilweise Familien bilden, und theils angestammt, theils neu erworben (für Geld fortgeführt = gekauft) sind.

Dies ist der Antheil des nunmehrigen Chefs des Hauses, des Marduk-nâṣir-aplu. Dazu erhält er noch 6 Minen als Gleichstellung.

Zu theilen sind:

2) drei Häuser (darunter eines ein Neubau) und ein Bauplatz in Babylon, und zwei Häuser (darunter ein grosses altes Haus) in Borsippa, sowie 51 Sclaven.

Dies ist der Antheil der zwei andern Brüder, die, wie bemerkt, noch 6 Minen Gleichstellung zu zahlen haben.

---

[1]) Im Geschäft!
[2]) sc. die beiden letzteren.
[3]) mal-ma-liš zu lesen?
[4]) kâru hier in einer dritten Bedeutung!
[5]) Das eine Haus, das neben Hašda gelegene, ist wohl dasselbe, welches in Darius 378 (B. III S. 38) erwähnt wird (zwei Tage vor unserer Theilung).

Ungetheilt bleiben Felder, Kinder, Schafe, Esel, Pferde, die flüchtigen Sclaven mit ihrer Habe, auch ein nicht flüchtiger Sclave sammt seiner Familie und seiner Habe; ungetheilt bleibt der Antheil, den diese drei Erben des Itti-Marduk-balâṭu in der Gemeinschaft mit Kalbâ haben (vgl. oben S. 32 f.).

Dabei gilt noch folgendes:

a) Die Theilung geschieht mit Garantieübernahme. Da insbesondere nicht nur ererbtes, sondern auch erworbenes Vermögen getheilt wird, so muss ein Jeder für das, was der andere aus der Gemeinschaft erhält, haften und im etwaigen Prozess diesen anderen vertreten.

b) Die Mitgift der Frau erhält jeder als Präcipuum.

c) Von den eingehenden Geldern müssen die zwei Jüngeren solange zurückstehen, bis daraus ihr Gleichstellungsgeld von 6 Minen bezahlt ist, d. h. das Gleichstellungsgeld bildet ein das Miteigenthum schmälerndes Passivum.

d) Gemeinsam sind die Vermögensstücke, welche die Brüder erworben haben.

Solcher Erwerb des Marduk-nâṣir-aplu wird häufig erwähnt, z. B. Darius 134, 140 (B. III 47. 35), Darius 362 (Texte S. 307), Darius 392, 505, 506 (S 50. 49), 509 (S. 17), Darius 491 (S. 52, wo Marduk-nâṣir-aplu unrichtig als Sohn des Nâdin-aplu bezeichnet ist); in Darius 494 (S. 53) tritt er mit seinen Brüdern auf; als Bürge kommt er bei Darius 296 (S. 56) vor.

Der Theilung gehen ausgleichende Geschäfte zwischen den Brüdern voraus. So etwa 1 Monat vorher eine Sclavenübertragung zwischen Marduk-nâṣir-aplu und Nabû-aḫî-bulliṭ, von der in folgender Urkunde die Rede ist:

Dar. 376 (14. Jahr, 21. Dûzu).

2½ Minen 4 Šeḳel Geld, baar, das im Šeḳel gehälftet ist, Rest des Preises des Daian-bîl-uṣur und seiner Kinder, gehörig Nabû-aḫî-bulliṭ, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi. Im Marḫešwan wird er an Geld 2 Minen 4 Šeḳel geben.

So weit die Ausgleichungen. Es ergiebt sich daraus, dass das Geschäftsvermögen trotz aller Theilungen gemeinsam bleibt,

und auch künftighin handeln die Brüder, der eine wie der andere, in einer Weise, dass anzunehmen ist, dass die Geschäfte mehr oder minder gemeinsam sind. Dies beweist insbesondere die unten (S. 61 f.) zu besprechende Urkunde Darius 290, wo Nabû-aḫî-bullit mit seinem abgekürzten Namen Liblut für seinen Bruder Marduk-nâṣir-aplu Zahlung leistet, ferner die Urkunde Darius 315 (unten S. 70), wo die Bauern des Marduk-nâṣir-aplu und des Nabû-aḫî-bulliṭ erwähnt werde; letzterer findet sich auch Darius 358 (B. III 58). Einen Handel des Nírgal-ušízib weist folgende Urkunde auf:

Dar. 415 (15. Jahr, 15. Šabaṭ).

1 Mine Geld, baar, das im Šeḳel gehälftet ist, nu[ḫḫutu], gehörig Nírgal-ušízib, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi. Im Addar wird er an Geld 1 Mine 2 Šeḳel[1]) in seiner Summe geben. Dazu kommt ein Schein . . . .

Dass auch jetzt noch die Geschäfte viel nach auswärts gehen, ist begreiflich: man vergleiche in dieser Beziehung auch die aus Ša-Zummâ stammende Urkunde Darius 392, die unten (S. 50) folgen wird.

So ferner Darius 490:

Dar. 490 (19. Jahr, 8. Šabaṭ).

3 Minen Geld, baar, das im Šeḳel gehälfet ist, nuḫḫutu, gehörig Bíl-gabbi-Nabû, Sohn des Ina-ṣilli-Bíl, Diener das Nabû-bân-aḫi, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi. Am 15. Šabaṭ des 19. Jahres des Darius, des Königs, wird er an Geld 2 Minen baar, das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, geben.

Datirt aus (maḫâzu) Ḫum-ma-nu(maḫâzu) Ša-Nabu. Wohl so aufzufassen, dass Ša-Nabû den *Susischen* Namen Ḫummanu erhalten hat. Die Gleichung wäre dann Ḫumba (= resp. Umman) = Nabû!

§ 10. Hausgemeinschaft.

b) Das Haus des Gulapriesters.

Die Stammtafel dieses Hauses ergiebt sich aus nachfolgender Urkunde v. 535:

[1]) So!

Cyr. 161 (4. Jahr, 6. Siman).

Zeile 1—11. Ein Feld, welches Kidin-Marduk (?), Sohn des Ziria, Sohns [vom Priester der Gula], aus der Hand des Iddin-Marduk, Sohns des Nabû-kîn-zîr, Sohns vom Arzte, für $^1/_2$ Mine 7 Šekel gekauft hatte.

Zeile 12—17. Ein Feld, welches Bu'itum, die Tochter des Nabû-bân-aḫi, Sohns vom Priester der Gula, aus der Hand des [Iddin-Marduk], Sohns des Nabû-kîn-zîr, Sohns vom Arzte, für $^2/_3$ Minen $3^1/_3$ Šeḳel Geld gekauft hat.

Zeile 18—23. Ein Feld, welches Bu'îtum vom Iddin-Marduk, S. d. N., S. v. Arzte für $^2/_3$ Minen . . . . . . gekauft hatte.

Zeile 24—32. Ein Haus, welches Šulâ, Sohn des Arad (?)-Nabû- . . . . vom Lâbaši-Marduk, Sohn des Bíl-nâdin-aplu, Sohns vom (amílu) ṭâbtišu, und von der Amat-Bílit, seiner Frau, Tochter des Bíl-usallim, Sohns von Bíl-aplu-uṣur, für 2 Minen 4 Šeḳel Geld gekauft hatte.

Zwischen Zeile 23 und 24 fehlt ein Stück, das untere Stück der Tafel, sowohl Obvers wie Revers, auf dem noch von Sklaven und von anderen Häusern die Rede gewesen sein muss, wie das folgende beweist: Zeile 36 ff:

Summa 27 Ruten, 5 Ellen, 6 Zoll für $13^2/_3$ Minen $8^1/_2$ Šekel Geld als ihren Preis. Sillu-Bíl, Nabû-kuṣuranni und Kaššâ, 5 Minen Geld als ihren Preis.[1])

Summa summarum 4 gur 3 pi 33 ḳa Feld für $5^2/_3$ Minen 9 Šekel Geld sammt dem Überschiessenden, 27 Ruten, 5 Ellen, 6 Zoll für $13^2/_3$ Minen 8[2])$^1/_2$ Šeḳel Geld, sammt dem Überschiessenden und dem Schürzengeld,[3]) Sillu-Bíl, Nabû-kuṣuranni und Kaššâ für 5 Minen Geld als ihren Preis von Nâdin-aḫi, dem Sohn des Kidin-Marduk, Sohns vom Gula-Priester, von Nabû-mušítik-uda, Sohn des Ziria, Sohns vom Priester der Gula, dem Bruder des Vaters des Nâdin-aḫi, von der Kudašu, der Tochter des Bíl-iddin, Sohns vom Pferdehirten, der Mutter des Vaters des Nâdin-aḫi, von der Bu'îtum, der Mutter des Nâdin-aḫi, der Frau des Kidin-Marduk, Sohns des Ziria, Sohns vom Gula-Priester, hat Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-[4])aḫî-iddin, Sohns von Ígibi zu kaufen erklärt und $24^1/_2$ Minen 7 Šekel Geld bezahlt als nicht vollen Preis.[5])

Summa $24^1/_2$ Minen 7 Šeḳel Geld haben aus der Hand des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, Nâdin-aḫi,

---

[1]) KI-LAL-BI-šu-nu. KI-LAL sonst = šuḳultu Gewicht. KI-LAL-BI ihren Preis.

[2]) ! Strm. hat hier 7.

[3]) ba-ri = Kleid (für die Frau).

[4]) So für Bíl!

[5]) Es fehlt ein halber Šeḳel!

Nabû-mušîtik-uda, Kudašu, Bu'îtum als Preis ihrer Felder, Häuser und Sclaven, als vollständiges Geld empfangen, genommen. Rückforderungen werden sie nicht machen, nicht sich umwenden, wider einander nicht klagen. Wann immer unter den Brüdern, Söhnen, Verwandten männlicher und weiblicher Linie (?) von der Tochter des Gulapriesters wer da klagt: „die Felder, Häuser und Sclaven sind nicht gegeben, das Geld haben sie nicht empfangen", der Zugrechtausübende soll das Geld, das sie empfangen haben, sammt je 12 (auf 60) zurückgeben. Mit dem Gelde, dem Preis jener Felder, Häuser und Sclaven, — davon haben 20 Minen 17 Šeḳel Geld Iddin-Marduk, Sohn des Iḳîša-aplu, Sohns von Nûr-Sin, und Ina-Ésaggil-ramât, seine Frau, die Gläubiger des Kidin-Marduk, des Vaters des Nâdin-aḫi, des Nabû-mušîtiḳ-uda, der Ḳudašu und der Bu'îtum, auf ihr Guthaben genommen, und der Rest, nämlich 4 [Minen 20 Šeḳel] Aḫî-a und Arad-Bil, welche das Haus als Pfand genommen haben und bis dato darinnen wohnen, er[halten]. Mit den Siegeln dieser Tafel (folgen die Namen der Zeugen, der Schreiber und das Datum).

Am Rand: Nagel des Nâdin-aḫî, des Nabû-mušîtiḳ-uda, der Ḳudašu und der Bu'îtum, der Verkäufer der Felder, Häuser und Sclaven, statt ihrer Siegel. Ferner die Siegel der 4 Schreiber.

Stammtafel des Gulapriesters.

Gulapriester

Nabû-bân-aḫi — Ziria (verheirathet mit Kudašu)

(Bu'îtum Tochter) — Nabû-mušîtik-uda — Kidin-Marduk

Nâdin-aḫi

Verkäufer sind Nâdin-aḫi, seine Mutter Bu'îtum, seine Grossmutter Kudašu und sein patruus Nabû-mušîtik-uda.

Die verkauften Felder und Sclaven sind von der Familie von verschiedenen Seiten her erworben worden; sie sind in das Familienvermögen gefallen und werden nun gemeinschaftlich veräussert. Wichtig ist, dass auch die Ehefrauen am Familiengut theilnehmen — wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Bu'îtum zugleich als Grossvaterbruderstochter des Nâdin-aḫi in Betracht kommt.

Die Familie hat auch ihre gemeinschaftlichen Schulden, denn die Schulden werden als Schulden dieser 4 Personen betrachtet; Gläubiger sind zunächst Ikîša-aplu und seine Frau: diese Gläubiger werden mit dem Kaufpreis befriedigt: das Ueberschiessende kommt an 2 Hausnutzpfandgläubiger, deren Pfänder hiermit gelöst werden.

Bemerkenswerth ist endlich, dass

1) also noch zu Cyrus' Zeiten die Umwende- und Retractklausel vorkommt (vgl. S. 68), beim Retract mit 20%, und

2) dass beim Kauf von Liegenschaften wegen etwaigen Uebermasses des Feldgehaltes ein besonderer Sicherungsklausel beigefügt wurde (wonach auch ihr Uebermass mitverkauft sei), sowie, dass auch hier ein Schürzengeld (ein Geschenk an die Frau) erwähnt wird.[1])

Die zwei Söhne des Ziria: Kidin-Marduk und Nabû-mušítik-uda erscheinen auch in folgender Urkunde aus dem 1. Jahre des Cambyses:

Camb. 81 (1. Jahr, 25. Kisilimu).

12½ Mine Geld, gehörig Iddin-Marduk, Sohn des Iķiša-aplu, Sohns Nûr-Sin, zu erhalten von Kidin-Marduk und Nabû-mušítiķ-uda, den Söhnen des Ziria, Sohns vom Gulapriester. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeķel zu ihren Ungunsten anwachsen. Vom 1. Ṭibit wird der Zins zu ihren Ungunsten anwachsen. Im Dûzu werden sie das Geld und ihren Zins geben. Alle ihre Habe in Stadt und Land, soviel es ist, ist Pfand des Iddin-Marduk. Ein anderer Gläubiger wird darüber nicht verfügen, bis dass Iddin-Marduk das Geld und seinen Zins erhalten hat. Einer garantirt für den anderen.

§ 11. Hausgemeinschaft.

c) Sclavengemeinschaft.

Eine Lebensgemeinschaft, wohl unter Sclaven oder Hörigen, zeigt nachfolgende Urkunde aus dem 21. Jahr des Nabk.:

---

[1]) Theilweise übereinstimmend und vom gleichen Tage ist Cyrus 160.

Nbk. 125 (21. Jahr, 15. Airu).

Alles, was von[1]) klein auf bis zum Alter Bîl-îpuš und Sin-îrîš machen[2]), ist ihr Gemeinsames. Abgesehen von der Abrechnung[3]) des Šumâ wird Nabû-nâdin-aḫi die Aufkommnisse[4]) des Sin-îrîš (und) des Bîl-îpuš abschneiden. Notiz am Schluss: Wer mit solchen Klagen Aenderung macht, dessen Untergang sollen Nabû und Marduk aussprechen.

Bîl-îpuš und Sin-îrîš treten in Gemeinschaft aller Güter von Jugend bis in ihr Alter. Ihr Herr Nabû-nâdin-aḫi bekommt von allem Erwerb die übliche Sclavenabgabe. Ausgenommen von der Gemeinschaft bleibt ein bestimmtes Geschäftsverhältniss, das mit Šumâ.

§ 12. Hausgemeinschaft.

d) Anhang.

Einen Einblick in getrübte Familienverhältnisse bietet folgende Urkunde ohne Datum (solche Verhältnisse gab es zu allen Zeiten, daher ist der Verlust des Datums zu verschmerzen).

Br. M. 82. 7—14, 315 (ohne Datum).

Brief des Šamaš-udammiḳ an Nabû-talimu-uṣur, seinen Vater. Nabû und Marduk mögen meinem Vater gnädig sein. Mit Bezug auf das Korn, um das mein Vater geschrieben hat, Nabû und Marduk . . . . ich für meinen Vater gefüllt habe, der Herr weiss, dass es von mir schlecht ist. Und Korn ist in meinem Hause nicht. Am 4. Ulul werde ich Geld für Korn an meinen Vater liefern. Das Herz meines Vaters möge gut sein.

Nabû-talimu-uṣur beauftragt seinen Sohn, Korn für ihn in Empfang zu nehmen. Der Sohn braucht Geld zu irgend welchem Zweck und unterschlägt das Korn: wie es sein Vater haben will, ist nichts vorhanden. Jetzt wendet sich der getreue Sohn de- und wehmüthig an seinen Vater und verspricht, Ersatz zu leisten.

---

[1]) il-ta.

[2]) i-pu-ta; lies i-pu-šu.

[3]) ni-ka-su, das, wie ich Babyl. Verträge gezeigt habe, die phonetische Lesung des Ideogramms NIN-SIT ist, bedeutet: 1. Abrechnung, 2. Vermögen.

[4]) í-la-a-ta.

§ 13. Dingliche Verhältnisse.

Einen Revers über dingliche Verhältnisse enthält nachfolgende Urkunde aus dem 1. Jahr des Nabonid (ann. 555):

Nbn. 53 (24. Addar, 1. Jahr).

Marduk-írba, Sohn des Rîmût, Sohns von Miṣirai, und Kalbâ, Sohn des Balaṭu, Sohns vom Baumeister, sind mit ihrem Ausgang zum Kanal herausgegangen. Über den Ausgang der Seite des Hauses des Nabû-aḫi-iddin, Sohn des Šulâ, Sohns von Ígibi, wird man nicht Gewalt haben.[1]) Der Ausgang an der Seite des Hauses des Nabû-aḫî-iddin ist Nabû-aḫî-iddin gehörig.

Neben dem Hause des Bankiers Nabû-aḫ î-iddin haben Marduk-írba und Kalbâ ihr Haus. Die eine Seite ihres Hauses, vielleicht die Rückseite, liegt gegen den Kanal zu und den Raum vom Haus bis zum Kanal nehmen die beiden Hauseigner für sich in Anspruch. Das Gleiche beansprucht aber der Bankier für sein Haus und den Weg von diesem zum Kanal. Wie es scheint, gab es hier manche Uebergriffe, die durch anliegende Urkunde dahin beglichen werden, dass die zwei kleinen Leute das Recht ihres mächtigen Nachbarn anerkennen.

Einen höchst interessanten Niessbrauch bietet Cyrus 304:

Cyr. 304 (8. Jahr, ... Airu).

[Das Einkommensrecht][2]) der Schifferschaft,[3]) welches in Sippar und zwar im Íbarratempel in Sippar ist, gehörig Nabû-kîn-zîr, Sohn des Šullanu, Sohns von Íbíš-ilu, und den Söhnen seines Vatersbruders, welches vom Airu des 8. Jahres des Kuraš, Königs von Babylon, Königs der Länder, bis zum Ende des Jahres im Besitz des Tâbtia, Sohns des Bîl-nâ'id, Sohns von Íbiš-ilu, zur Fructificirung[4]) ist, — die Garantie für Ausführung[5]) und Bewachung [trägt] Tâbtia. Für die astronomische Beobachtung[6]) ist ½ Šekel im Besitz des Beobachters.[7]) Dazu kommt eine Wand (?) . . . . . Unterhalt . . . .
. . . .

[1]) išallaṭ = verfügen.
[2]) GIŠ-ŠUB-RA = isku wird zu ergänzen sein.
[3]) ma-la-ḫu-u-tu.
[4]) í-píš (pl.) = ípíšûti.
[5]) pit-ku (?).
[6]) man-za-al-tum.
[7]) (amílu) bíl man-za-al-tum.

Die Schifferschaft in Sippar hat dem Tempel bestimmte Einkünfte zu gewähren, wofür ihr aber auch im Tempel die entsprechenden, für die Schifffahrt bedeutsamen, Himmelsbeobachtungen gemacht werden. Der Tempel hat diese Einkünfte veräussert, und sie befinden sich in der Hand des Nabû-kinzîr und seiner Vettern; diese Einkünfte werden vom Airu bis Ende des Jahres dem Tâbtia in Niessbrauch gegeben. Derselbe hat nicht nur die Rechte der Nutzniessung, sondern hat auch die der Nutzniessung innewohnenden Pflichten zu erfüllen: er hat also insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einkünfte richtig eingehen; für die dem Tempel obliegende astronomische Beobachtung ist durch Zahlung des Beobachters gesorgt.

§ 14. Schuldrecht. Allgemeines.

a) Freiheitsverpfändung.

Die Verpfändung der Freiheit findet sich auch bei den Babyloniern; der Schuldner erklärt unter Anrufung Gottes, sich dem Gläubiger zu stellen, bis die Schuldsumme gezahlt ist.

So in folgender alterthümlichen Urkunde aus dem 14. Jahre des Nabû-kudur-uṣur.

Nbk. 103 (14. Jahr, 13. Nisan).

Am[1]) 20. Siman werden Nabû-zír-ušabšî, Sohn des Bíl-šum-iškun, und Nabû-nib-šari, Sohn des Bíl-iḳîsa, 1 Mine 5 Šeḳel Geld, den Preis des Sclaven, den sie in ihrer Hand fortgeführt haben, an Šulâ, Sohn des Zîr-kîniš-ukîn, geben. Wenn sie nicht gegeben haben werden, werden sie den Sclaven und die Abgabe vom 1. Nisan geben. Einer garantirt für den andern. Notiz am Schluss: Bei Bíl schwören sie, dass sie am 20. Siman (zur Verfügung) sich stellen werden,[2]) bis wir das Geld bezahlt haben.

Die Freiheitsverpfändung gilt für den Kaufpreis des Sclaven, den die zwei Schuldner sammtverbindlich gekauft und tradirt erhalten haben. Die Freiheitshaftung erfolgt in der aus dem deutschen Rechtsleben bekannten Form: der Schuldner wird sich stellen, bis er gezahlt hat.

---

[1]) ultu, wörtlich: vom.

[2]) i-tí-it-ḳu.

Die Schuldhaft finden wir aber auch noch in der Zeit des Darius; hierüber und über die Schicksale des Schuldsclaven giebt uns folgende Urkunde Auskunft:

Dar. 492 (19. Jahr, 21. Šabaṭ).

Nabû-bîl-napšâti, Sohn des Mušízib-Marduk, hat aus freien Stücken Ubar, seinen Haftsclaven,[1]) dessen Handgelenk auf den Namen des Mušízib-Marduk, seines Vaters, geschrieben war,[2]) für $^1/_2$ Mine Geld, baar, das im Šekel gehälftet war, nuḫḫutu, zum vollem Preise an Bîl-iddanu, Sohn des Kîštu-Marduk, Sohns von Kalab-Sin, gegeben. An Geld $^1/_2$ Mine baar, das im Šekel gehälftet ist, nuḫḫutu, den Preis für Ubar, seinen Sclaven, hat Nabû-bîl-napšâti aus der Hand des Bîl-iddanu erhalten. Am Tage da Entwehrung mit Bezug auf Ubar geltend gemacht werden sollte, wird Nabû-bîl-napšâti den Ubar gerichtlich erstreiten[3]) und an Bîl-iddanu geben.

Der Haftsclave erhält auf sein Handgelenk[4]) sein Herrenzeichen; er wird vererbt, wie das übrige Vermögen. Der Erbe verkauft ihn und verspricht, für Gewähr einzutreten und das Recht gerichtlich durchführen zu wollen. Die Gewähr ist wohl hauptsächlich eine Gewähr dafür, dass der verkaufte Haftsclave wirklich Haftsclave ist und dass er zu dem betreffenden Betrag: $^1/_2$ Mine Haftsclave ist.

Die Schuldhaft wurde, wenigstens in späterer Zeit, vor gerichtlichen Beamten eingegangen, die dann auch für die Verhaftung (Bewachung) zu sorgen hatten. Dies ergiebt sich aus folgenden 3 Urkunden aus der Zeit des Darius:

Dar. 502 (4. Ab 20. Jahr).

Die mârbânût-Beamten, vor denen Aḫšunu, Sohn des Bîl-íṭír, die Garantie des Nidinti, Sohns des Kuššai, in der Hand des Širku, Sohns des Nâdin-aplu, über das Bezahlen des Geldes gemäss dem Schein des Širku, der zu Ungunsten des Nidintum ist,[5]) hat für den Tašrit des 20.

---

[1]) So, wenn uṣṣuru für nuṣṣuru steht!

[2]) šaṭ-ra-at-tum wohl zu lesen! Stmr. bietet da statt ra.

[3]) umarrakamma: sein Anrecht auf etwas nachweisen.

[4]) Oder vielmehr auf das am Handgelenk getragene Thonstück, wie die Sclaven überhaupt, vgl. Nbn. 59 (Texte S. 213).

[5]) Hier hat der Schreiber iššû ausgelassen = übernommen hatte.

Jahres des Darius, des Königs von Babylon, Königs der Länder, Aḫšunu . . . .[1]) (Folgen die Zeugen!)]

Dar. 506 (5. Ulul, 20. Jahr).

Die mârbânût-Beamten, vor denen Bíl-íríš die Garantie des Nabu-bullitsu, Sohns des Nidintum-Bíl, in der Hand des Marduk-nâṣir-aplu, Sohns des Itti-Marduk-balâṭu, übernommen hat,[2]) sind Nabû-bullitsu, Sohn des Bíl-aḫî-iddin, Sohns vom Baumeister, Nabû-rí'ušunu, Sohn des Nabû-íṭír-napšâti, Sohns von Nabû bullitsu, Lâbâši, Sohn des Marduk (?)-zîr (?)-ibnî (?), Sohns von Abu-ul-îdî, ..., Sohn des Šamaš-iddin, Sohns von Šamaš-bâri, Nírgal-ušízib, Sohn des Uballiṭsu-Marduk, [Sohns von] . . . . ., Iddin-Nabû, Sohn des Balâtsu, [Sohns von] . . . . Bît-Haḫḫuru, den 5. Ulul, 20. Jahr des Darius, Königs von Babylon, Königs der Länder.

Dar. 505 (3. Ulul, 20. Jahr).

Die mârbânût-Beamten, vor denen Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, am 3. Ulul Bewachung des Bíl-íríš, Sohns des Kîna-aplu, nicht fand, (waren) Bíl-šunu, Sohns des Šarru-kînu, Írbâ, Sohn des Nabû-íṭír-napšâti, Rîmût-Bíl, Sohn des Zíria, Ḫananu, Sohn des A[3])-nadib, Nírgal-ušízib, Sohn des Uballiṭsu-Marduk. Bît-Ḫaḫḫuru, den 3. Ulul, 20. Jahr des Darius, Königs von Babylon, Königs der Länder.

In Darius 502 übernimmt Aḫšunu die Garantie für Nidintum zu Gunsten des Širku; ähnlich in 506 Bíl-íríš die Garantie für Nabû-bullitsu zu Gunsten des Marduk-nâṣir-aplu (des Ígibisprösslings); in 505 ist davon die Rede, dass dieser Marduk-nâṣir-aplu die Bewachung (Verhaftung) des Bíl-íríš verlangt, sie ihm aber von den Mârbânûtbeamten verweigert worden sei. Wahrscheinlich wurde in Folge dessen zwei Tage darauf die neue Hafturkunde (506) aufgenommen.

b) Beschwörung und Verfluchung.

Einen Schuldschein mit alterthümlicher Beschwörung, Solidarhaft und Universalhypothek bietet eine Urkunde aus dem 39. Jahre des Nabû-kudur-uṣur.

---

[1]) Von dem Wort, das hier steht, sind die beiden letzten Zeichen ku-u sicher; das erste Zeichen ist von Strm. als unsicher gekennzeichnet; er scheint at oder ab gesehen zu haben, von welchen Zeichen aber keines hier gut passt. Etwa ur-ku-u? — Nachmann, wie urkiu in assyrischen Contracten?

[2]) iš-šu-u wohl für die bei Strm. schraffirten Zeichen zu lesen.

[3]) Wohl nach Strm., Nbk. 266_3 = Keilinschriftl. Bibl. IV S. 105 XXIV als A(-bu)-nadib zu fassen.

Nbk. 345 (39. Jahr, 22. Airu).

2 Minen 28²/₃ Šeḳel Geld, ... gehörig Iddin-Marduk, Sohn des Ikîša-aplu, Sohns von Nûr-Sin, zu erhalten von Bîl-usallim, Sohn des Ziria, Sohns von Nabai, und Silim-Ištar, Tochter des Kurigalzu, Sohns von Ša-naši-šu. 1 Mine 8 Šeḳel Geld werden sie im Dûzu geben, und 1 Mine 20²/₃ Šeḳel Geld werden sie im Addar geben. Einer garantiert für den andern. Das Geld in seiner Summe werden sie geben. Alle ihre Habe in Stadt und Land ist Pfand des Iddin-Marduk; ein anderer Gläubiger wird darüber nicht Verfügung erlangen. (Schreiber: Bîl-usallim!) Notiz am Schluss:

Mit dem Namen (?) der Götter Marduk (?) und Šamaš wird Iddin-Marduk Forderung erheben lassen und Abrechnung seines Geldes bringen. Dazu kommen 4(?)½ Šeḳel Geld, die im Besitz des Bîl-usallim sind.

Die Schuld ist Solidarschuld des Bîl-usallim und der Silim-Ištar; auf ihr beiderseitiges Vermögen wird ein Universalpfand gelegt in der üblichen Weise.

Die Beschwörungsformeln finden sich noch in der Zeit des Darius; so in Darius 189 (B. III 52), so in Darius 177 (B. III 22 und in den weiteren dort allegirten Urkunden)[1]; ferner in der bereits oben S. 32 gegebenen Urkunde Darius 468; so im folgenden Geschäft:

Dar. 392 (14. Jahr, 20. Šabaṭ).

Nabû-zîr-ibnî, Sohn des Ašur-abi-uṣur,[2] (und) Iḳîša-aplu,[3] [Sohn des] Nabû-zîr-ibnî, sprechen bei Bîl und Nabû und Darius, dem König von Babylon, König der Länder, zu Marduk-nâṣir-aplu, Sohn von Itti-Marduk-balâṭu, Sohn von Ígibi: „Bis zum . . . . . Šabaṭ des 14. Jahres des Darius würden sie 2 . . . ., 11 Rinder, dunkle, ..., und Kühe (?), Rest (?) von 14 Rindern, welche Nabû-zîr-ibnî für Geld an Marduk-nâšir-aplu verkauft hat, und (welche) Iḳîša-Marduk und Nabû-zîr-ibnî in die Verfügung des Šíbi-Bîl-aṣbat, des Sclaven des Marduk-nâṣir-aplu, überführen sollten, überführen, als Besitz[4]) des Marduk-nâṣir-

[1]) Vgl. auch die Urkunde aus dem 1. Jahre des Barzia (Texte S. 297).

[2]) Viehzüchtende Leute, wohl aramäischen Stämmen angehörig, die in Babylonien sassen. Der Name des Vaters scheint darauf hinzuweisen, dass bei seiner Geburt das Territorium, wo die Familie sich aufhielt, unter noch existirender assyrischer Hoheit stand.

[3]) = Iḳîša-Marduk, wie unten.

[4]) im-mu.

aplu geben. Iḳîša-Marduk wird den Schein über die Kühe (?)[1]) und ihre weiblichen Junge (?)[1]) dem Marduk-nâṣir-aplu vorzeigen und . . . . bringen. Wenn er nicht . . . ., werden 200 Gur Datteln, 30 Gur Korn, Rest des Scheins über 70 Gur Korn, 200 Gur Datteln, Iḳîša-Marduk und Nabû-zîr-ibnî dem Marduk-nâṣir-aplu bringen. Die Garantie für Iḳîša-Marduk, Nabû-zîr-ibnî und das Überführen von an Rindern 4 (Stück) trägt Bíl-nâdin-bíli, Sohn des Balaṭu.

Datirt von der Stadt Ša-Zummâ.

Wie in Darius 468 beim Gott und dem grossen Sterne, so wird hier bei Bíl, Nabû und beim König versprochen. Das Versprechen geht auf Kühe und Rinder, die dem Marduk-nâṣir-aplu an Zahlungsstatt für eine frühere Forderung, von welcher noch 200 gur Datteln und 30 gur Korn ausstehen, zu leisten sind; sie sind dem Geschäftsclaven, der die betreffende Viehverwaltung unter sich hat, abzuliefern, und der Schein über die Ablieferung ist dem Bankier in seinem Comtoir zu übergeben. Wird nicht rechtzeitig geliefert, so hört das Recht der Hingabe an Zahlungsstatt auf und die ursprüngliche Forderung ist in ursprünglicher Weise zu tilgen.

c) Vertragsstrafe.

Eine Art Conventionalstrafe findet sich bereits in dem soeben angeführten Geding (Darius 392); sie findet sich in ähnlicher Weise in folgender späteren Urkunde aus dem [31.] Jahre des Artaxerxes (ann. 435).

Br. M. 84, 5—22, 311 (. . . . Artaxerxes, 18. Addar).

[2] gur 3 pi 12 ḳa Korn, zum Opfern bestimmt (?),[2]) gehörig Sabasku, Sclaven des Nadin, zu erhalten von Bíl-ittîa, Diener des Bíl-nadin-(?); im Siman des 32. Jahres wird er an Korn 2 gur 3 pi 12 ḳa, vollständig, in Babylon liefern. Wenn er im Siman des 32. Jahres nicht wird geliefert haben, wird er gemäss seinem Kaufpreis von Babylon Geld als Preis des Getreides 2 gur 3 pi 12 ḳa liefern.

Hier geht die Sachzahlungspflicht in eine Geldzahlungspflicht über, falls nicht am Stichtage geleistet wird; wir würden

[1]) Geschrieben SAL-GUD u mârti-šu! Ist etwa der Name einer Frau Aiartum (cf. Aiaštum Dar. 43) zu lesen? In dem Fall wäre zu fassen „den Schein der Aiartum und ihrer Tochter“.

[2]) Resp. opfermässiges, d. i., wie es zum Opfer als brauchbar anerkannt wurde.

sagen: der Gläubiger hat das Recht, von der reellen Leistung zurückzutreten und Entschädigung wegen Nichterfüllung in Gestalt des Getreidemarktpreises zu verlangen.

d) Pfandrecht.

Schuldscheine mit specieller wie genereller Hypothek finden sich in alter Weise in den Tagen des Cyrus, Cambyses, Darius, wie in früherer Zeit.

So jene Urkunde aus dem 39. Jahre des Nabk. (Nbk. 345 Seite 50)[1]; so die obige Urkunde aus dem ersten Jahre des Cambyses (Camb. 81 S. 44); so Cyrus 284 S. 57; so auch folgende Texte:

Cyr. 303 (8. Jahr, Airu[2]).

2(?) Šeḳel Geld, gehörig Ina-Ísaggil-ramât, Tochter des Ziria, Sohns von Nabai, zu erhalten von Nabû-iḳîša, Sohn des Šillibi, Sohns vom Hausmeister. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen. Dazu kommen die früheren Scheine, für die sie sein Haus und seine Sclaven als Pfand genommen hat.

Cyr. 321 (8. Jahr, 6. Kisilimu).

8 Šeḳel Geld, gehörig Ina-Ísaggil-ramât, Tochter des Ziria, Sohns von Nabai, zu erhalten von Nabû-iḳîša, Sohn des Šillibi, Sohns vom Hausmeister. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel zu seinen Ungunsten anwachsen. Dazu kommen die früheren Scheine, wofür sie sein Haus und seine Sclaven als Pfand genommen hat. Gemäss den früheren Scheinen hat sie das Haus und die Sclaven als Pfand genommen.

Zwei sehr schöne Beispiele des Nutzpfandes mit Abrechnung sind folgende:

a) Dar. 491 (19. Jahr, 19. Šabaṭ).

2 Minen 8 Šeḳel Geld, baar, das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Zummâ, Sohn des Nâdin-šum, Sohns von Ía-ípíš-ilu, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Nâdin-aplu, Sohns von Ígibi. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel Geld, Zins von an Geld 2 Minen 8 Šeḳel, baar, zu seinen Ungunsten anwachsen. 2 Gur Feld, Ackerland, 2 . . . . . ., das an der Grenze des Balaṭu, Sohns vom . . . .-Beamten, und am . . . . .-Hause des Nabû-iddanu, Sohns des Guzanu [gelegen ist], ist Pfand des

---

[1]) Vgl. auch Nbk. 54 (Texte S. 183), Nbk. 129 (B. II 38).

[2]) Die Tageszahl fehlt.

Zummâ. Die Ernte des Feldes, die auf jenem Saatfeld gemacht wird, wird Zummâ nutzniessen. Was mit bezug auf den Zins des Geldes darüber ist, (ist) zur Verfügung des Marduk-nâṣir-aplu, und was mit bezug auf den Zins darunter ist, wird Marduk-nâṣir-aplu an Zummâ ersetzen.

Das Kapital beträgt 2 Minen 8 Šeḳel, Gläubiger ist Zummâ, Schuldner Marduk-nâṣir-aplu; der Zins ist der übliche: 1 Šeḳel von 1 Mine pro Monat, d. h. jeden Monat $^1/_{60}$, im Jahr also $^1/_5 = 20\,^0/_0$.[1])

Pfand ist ein Stück Ackerland in der Art: Die Ernte des Feldes gehört dem Gläubiger als Deckung für den Zins; aber nicht in antichretischer Weise, so dass Zins und Ernte sich ohne weiteres äquivaliren sollen, sondern so, dass eine Ausgleichung stattfindet: was die Ernte mehr beträgt, bekommt der Schuldner (als hyperocha), was weniger, hat der Schuldner nachzuzahlen.

b) Dar. 494 (19. Jahr, 15. Addar).

7 Minen Geld, das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, das nicht zum Saldokapital gehört, gehörig Marduk-nâṣir-aplu und seinen Brüdern, den Söhnen des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Šíllibi, Sohn des Nírgal-uballiṭ. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen. 3 Gur Saatfeld, bestanden, das am Ištarkanale in dem Orte Bít-Nabû-bíl-ilî und zwar anstossend an Rîmût, Sohn des Sûḳai, Sohns von Ígibi, gelegen ist, ist Pfand des Marduk-nâṣir-aplu und seiner Brüder. Im Addar des 19. Jahres wird er an Geld 7 Minen geben. Wenn er im Nisan an Geld 7 Minen nicht gegeben haben wird, wird im Jahre 60 (?) Gur Datteln auf jenem Saatfeld Šíllibi vermessen[2]) (?) und an Marduk-nâṣir-aplu geben. Die Datteln, soviele deren mit bezug auf 60 G[ur] darüber sind, wird Šíllibi [nutzniessen]. Die Datteln, soviel deren mit bezug auf 60 Gur darunter sind, wird Šíllibi dem Marduk-nâṣir-aplu er[setzen] und geben Die Datteln, soviele deren im Jahre verdorben sind (?), die Datteln und ihren Zins wird Šíllibi an Marduk-nâṣir-aplu und seine Brüder geben. Das Geld ist der Rest des Scheines über 220 Gur Datteln, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, zu erhalten von Šíllibi.

Der Fall ist ähnlich dem vorigen: 7 Minen Geld (das ausserhalb des Contocorrentes steht, also nicht zum Saldokapital gehört), verzinslich zu $20\,^0/_0$, Pfand ein Ackergrundstück (3 Gur

---

[1]) Kohler, Excurs zu Peisers Babylonischen Verträgen S. 10.
[2]) . . .-mi-du-'-ma für imandad!

Saatfeld), die Bedingungen wie vorhin, nur mit folgender näheren Bezeichnung:

1) den Zinsen soll der Betrag von 60 gur Datteln entsprechen (also 60 gur = 1 Mine 24 Šeḳel): dieser ist also bei der Ausgleichung von Ernte und Zins massgebend;

2) die verdorbenen Datteln dürfen dem Gläubiger nicht angerechnet werden.

Aehnlich ist der Pfandschein Nbn. 103 (Texte S. 219): hier werden die Datteln abgeschätzt und nach einem bestimmten Preissatz an Zinsesstatt angenommen.

Am Besitzpfand konnte ein zweites Pfand dadurch bestellt werden, dass man den Revers über die Rückgabe des Besitzpfandes dem zweiten Gläubiger zu Pfand gab: dieser hatte dann den Rückgabeanspruch pfandweise, und die ihm auf Grund desselben übergebenen Pfandsachen kamen mit der Uebergabe in sein Pfandrecht. So Urkunde aus dem 7. Jahr des Nabonid:

Nbn. 253 (7. Jahr, 24. Siman).

20 Šeḳel gehörig Iddin-Marduk, Sohn des Iḳiša-aplu, Sohns von Nabû-Sin, zu erhalten von Aḫu-ittabšî, Sohn des Lakipi. Im Dûzu wird er geben. (Dazu kommt das frühere Guthaben.) Gudaditum, die Sclavin des Šum-iddin[1]), Sohns des Nírgal-zîr-ibnî, welche in den Besitz der Bu'îtum, der Frau des Nâdin, Sohns des Šum-iddin, der Schwiegertochter des Šum-iddin, als Pfand bestellt ist, gehört[2]) Aḫu-ittabšî; und das Schriftstück ist Pfand des Iddin-Marduk.

Aḫu-ittabšî hat die Sclavin Gudaditum dem Šum-iddin verpfändet und in seinen Besitz gegeben; dieser hatte sie seiner Schwiegertochter zur Benutzung anheimgestellt. Aḫu-ittabšî kontrahirt eine weitere Schuld, nämlich mit Iddin-Marduk und giebt die Sclavin in der Art zum zweiten Pfand, dass er das auf das Pfand des Šum-iddin bezügliche Schriftstück (den Pfandrevers) dem zweiten Gläubiger zu Pfand setzt.

---

[1]) Abkürzung für Dainu-šum-iddin.
[2]) Einmal ši zu ergänzen.

Die Sclavenverpfändung zu Nutzpfand kommt natürlich die ganze Periode hindurch vor. Interessant ist die Urkunde Camb. 379 (Texte S. 293), wo folgendes bedungen wird:

1) der Pfandschuldner hat die Kleider des Sclaven zu stellen,

2) wenn der Sclave flüchtig wird und also seine persönliche Arbeit nicht leistet, hat der Schuldner statt dessen täglich 6 ḳa zu geben (der gesetzliche Betrag der Sclavenleistung war im altbabylonischen Recht 10 ḳa, Texte S. 321).

Die Verpfändung einer Forderung ergiebt sich aus folgender Urkunde:

Dar. 486 (19. Jahr, 16. Marḫešwan).

Der Schein über 24 Gur Datteln, gehörig Nabû-bulliṭsu, Sohn des Nabû-šum-uṣur, Sohns von Bíl-aplu-uṣur, zu erhalten von Šišku, Sohn des Iddin-aplu, Sohns von Ígibi; und zwar hatte er ein Schriftstück über den Termin für das Erhalten zusammen mit ihm geschrieben. — Die Datteln und den Zins davon gemäss seinem Schein hat Nabû-bulliṭsu, Sohn des Nabû-šum-uṣur, Sohns von Bíl-aplu-uṣur, aus der Hand des Šišku, Sohns des Iddin-aplu, Sohns von Ígibi, erhalten. Bis zum Ende des Marḫešwan wird den Schein über die Datteln, gehörig Nabû-bulliṭsu, zu erhalten von Šišku, Nabû-bulliṭsu bringen und an Šišku geben. Den Schein über 4 Gur 1 Pi 6 Ḳa Korn, gehörig Šišku, zu erhalten von Nabû-kîn-zír, Sohn des Nabû-šum-lišir, Sohns von Bíl-aplu-uṣur hat Šišku aus der Hand des Nabû-bulliṭsu empfangen. Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Šišku, der oben (S. 34) erwähnte Ígibisprössling, ist dem Nabû-bulliṭsu 24 gur Datteln schuldig; dafür gibt er (wohl unter anderem) als Pfand eine Forderung auf 4 gur 1 pi 6 ḳa Korn, die ihm gegen Nabû-kîn-zîr zusteht: die Verpfändung der Forderung geschieht durch Uebergabe des Scheines. Nachdem nun Šišku seine Schuld bezahlt hat, bekommt er diesen Schein und damit die verpfändete Forderung wieder frei zurück.

e) Bürgschaft.

Von der Bürgschaft als Verpfändung des Fusses ist schon mehrfach gehandelt worden. Sie kommt auch in Nabonid 854 zum Vorschein.

Nbn. 854 (15. Jahr, 11. Siman).

Späteres Schriftstück, welches vor Šamaš-írba, Sohn des Nûr-Šamaš, gebracht ist. Nûr-Šamaš hat so gesprochen: „das Schriftstück über seinen ‚Fuss' — ich (, dass ich) spreche „für da(?)-ri-. . . . . des Königs, und für Nabû-zîr-ukîn, Sohn des Ítil-pi:" das Schriftstück, — dass sie (es) schrieben, hat er ihm gegeben"[1]).

Dem Sohn wird (wohl im Prozess) eine Urkunde des Vaters entgegengehalten, worin er die Bürgen entlassen und ihnen ihre Bürgschaftsurkunde zurückgegeben hat.

Die gleiche Bürgschaftsform findet sich aber noch unter Darius:

Dar. 296 (11. Jahr, 18. Nisan).

170 Gur Korn, 4 Gur GIG-BA, 4 Gur Bdellium[2]) vom 1. Jahre, Ernte des Feldes des Baga'sarû, des Schatzmeisters[3]): Nidintum, der Hausmeister des Iķîša-aplu, sagte folgendermassen: „Iķ[îša-aplu] hat die Hausmeisterschaft mir übergeben[4]). An Korn 170 Gur haben Arad-Bâu und Šíllibi von mir empfangen[5]) und 4 Gur GIG-BA, 4 Gur Bdellium habe ich ausserdem an Šíllibi gegeben." Arad-Bâu, Sohn des Mušízib-Marduk, Sohns vom . . . .-Beamten, und Šíllibi[6]), Sohn des Iddin-Nabû, bezeugten über sich selbst: „An Getreide 170 Gur haben wir aus der Hand des Írbâ genommen." Und Šíllibi bezeugte über sich selbst: „4 Gur GIG-BA, 4 Gur Bdellium habe ich[7]), mit Ausschluss[8]) von Arad-Bâu aus der Hand des Írbâ genommen[9]). Bis zum 20. Airu werden 170 Gur Korn Arad-Bâu und Šíllibi zur Verfügung des Nidintum stellen und an Írbâ geben. Und 4 Gur GIG-BA, 4 G[ur Bdellium] wird Šíllibi, mit Ausschluss von ihm[10]) zur Verfügung des Nidintum stellen und an Írbâ, Sohn des Ša-Nabû-šû geben. Marduk-nâṣir-aplu, der Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, garantirt für den „Fuss" des Arad-Bâu; Šulum-Babili, der Sohn des

---

[1]) it-ta-na-aš-šu für iddanaššu, aramaisirend? Oder ittanaššu Tn von našû = ist gebracht worden? Der Sinn bleibt ziemlich derselbe.
[2]) bid-li-í = בְּדֹלַח
[3]) (amílu) gan-za-[ba-ru] = גִּזְבָּר, persisch.
[4]) ina ílîa ultazziz.
[5]) i-da-ḫar-in-ni = imtaḫarinni, das selbst für imtaḫarûinni steht.
[6]) Könnte der aus Bab. Vertr. bekannte Geschäftsmann sein; leider ist hier der dritte Name der Geschlechtsreihe nicht angegeben.
[7]) a-na-ka.
[8]) a-na í-lat.
[9]) at-ta-din wohl versehen für -ši.
[10]) sc. Arad-Bâu.

Bîl-aḫi-iddin garantirt für den Fuss des Šíllibi. Zeugen: Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi etc.[1])

Arad-Bâu und Šíllibi schulden ein bestimmtes Quantum Früchte, beide zusammen, Šíllibi ausserdem ein Quantum für sich. Marduk-nâṣir-aplu löst den Arad-Bâu, Šulum-Babili löst den Šíllibi durch Bürgschaftseintritt in der aus den früheren Beiträgen (B. I S. 12, II S. 36) bekannten Weise.

Eine weitere Gestaltung der Bürgschaft ist die Bürgschaft für Erscheinen oder für das Sistiren einer Person: der Bürge verspricht eine Summe, falls der Schuldner sich nicht stellt oder den Ort verlässt; so Nbk. 83 (B. I 12 und Urk. II S. 36).

Eine andere Species der Bürgschaft lernen wir aus folgender Urkunde:

Br. M. 82, 7—14, 94 (14. Addar, 3. Jahr d. Cyrus).

Garantie für Riḫíti, S d. [. . . . ., S. v.] Kimakki-ili, hat Šapik-zir, S. [d. . . . . . ., S. v.] Šamaš-aḫi-iddin, in die Hand des Marduk-šum-iddin, [des Šangû] von Sippar, gebracht. Bis im Airu wird 50 gur Datteln Šapik-zir bringen und für Šamaš abliefern; und Riḫítu wird bringen und an Marduk-šum-iddin, den Šangû von Sippar, abliefern. Wenn Riḫítu zu einem anderen Ort gezogen sein sollte, wird den Rest, soviel von Riḫitum zu erhalten ist, Šapik-zir für Šamaš abliefern.

An den Šamaštempel sind verschiedene Leistungen zu machen, die der Šangû von Sippar einzieht.

Zu leisten hat Šapik-zir 50 gur Datteln, Riḫítu hat ebenfalls eine Lieferung zu machen; für letztere bürgt Šapik-zir (aber ohne Riḫítu zu entlasten); und wenn dieser verzieht, muss er völlig an seine Stelle treten.

So auch folgender Text:

Cyr. 284 (7. Jahr, ... Addar).

$^2/_3$ Minen Geld, gehörig Ina-Ísaggil-ramât, Tochter des Ziria, Sohns von Nabai, zu erhalten von Nabû-ikîša, Sohn des Šíllibi, Sohns vom Hausmeister, und Šinbana', der Tochter des Šíllibi, Sohns vom Haus-

---

[1]) Nach Dar. 527 war Bagsarû zu einem Drittel Mitbesitzer an einem Feld des Marduk-nâṣir-aplu; cf. auch Dar. 105, 534, 542.

meister, seiner Schwester. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel zu ihren Ungunsten anwachsen. Die Garantie für das Bezahlen von an Geld $^2/_3$ Minen trägt Bíl-kišir, Sohn des Šulâ, Sohns von Ígibi, der Bruder der Mutter des Nabû-iḳîšu und der Šinbana'. Die Gabbi-ina-ḳâti, die Šik-[kutum] und ihre 2 Kinder und Nabû-iddannu, die Scla[vinnen des] Bíl-kišir und seine Ruthen . . . . sind Pfand der Ina-Ís[aggil-ramât]; ein anderer Gläubiger wird darüber nicht Verfügung erlangen, bis dass Ina-Ísaggil-ramât an Geld $^2/_3$ Minen aus der Hand des Nabû-iḳîša, der Šinbana' und des Bíl-kišir erhalten hat. Das Geld ist das, welches (ist) für die Vollbezahlung der Sclaven, welche an Bíl-kišir gegeben sind.

Die Ina-Ísaggil-ramat hat Sclaven verkauft und zwar zunächst an die Hauptschuldner Nabû-iḳîša und seine Schwester. Diese haben, während ein Theil des Geldes ($^2/_3$ Minen) noch ausstand, die Sclaven an Bíl-kišir weiter verkauft, und dieser tritt darum für jenen Restbetrag als Bürge hinzu unter Verpfändung von Sclaven und Land. Ueber Bíl-kìsir vgl. oben S. 24.

Aehnliche Bürgschaftsurkunden finden sich auch sonst, so Nbn. 282 (Texte S. 229 f.), so Cyrus 177 (Texte S. 273), so Cambyses 145. 165 (Texte S. 287. 289).

Auch das mandatum qualificatum ist bekannt. In der soeben erwähnten Urkunde Cyrus 177 ist der Bruder des Schuldners Bürge im eben genannten Sinne; seine Mutter aber ist Mandator, denn auf ihr (bezw. ihrer Geschäftsführerin) Geheiss hat der Schuldner das Darlehen bekommen.

f) Solidarobligation.

Einen lebendigen Einblick in das Recht der so häufigen Solidargläubigerschaft bietet uns eine ältere Urkunde aus dem 31. Jahre des Nabk.[1])

---

[1]) Weitere Beispiele der Solidarobligation sind Nbk. 45 (Texte S. 183), Darius 93 (B. III 22. 23).

Nbk. 235 (31. Jahr, 8. Siman).

20 gur Korn, Summe, gehörig Nâdin[1])-Marduk, Sohn des Aplâ, das zu erhalten ist von Ḫabḫuru, Sohn des Nadnâ, und Bunanu, Sohn des Nabû-aḫi-iddin. Ein Theil ist Mitbesitz des Nabû-aḫi-iddin, Sohns des Šulâ, Sohns von Ígibi, zusammen mit Nâdin-Marduk. Das Korn, soviel vom Ḫabḫuru und Bunanu Nâdin-Marduk und Nabû-aḫî-iddin nehmen werden, ist ihr gemeinsames. Was immer Nabû-aḫî-iddin darauf mit Ḫabḫuru und Bunanu länger[2]) oder kürzer machen wird,[3]) wird Nâdin-Marduk darauf in Anrechnung bringen[4]).

Aus der Urkunde geht hervor: der Solidargläubiger ist verpflichtet, was er einzieht, mit dem Mitgläubiger zu theilen; ein Einzugsrecht hat jeder, ebenso ein Recht, über die Forderung zu verfügen, sie länger oder kürzer zu machen; nur dass er dem Genossen gegenüber verpflichtet ist, Abrechnung zu pflegen und das plus oder minus in Ansatz zu bringen, d. h. das minus auf sich zu nehmen, das plus mit dem Genossen zu theilen.

g) Abstrakte Verträge.

Einen Anerkennungsvertrag, eine Anerkennungsbestätigung zeigt nachfolgende Urkunde.

Nbk. 344 (39. Jahr, 11. Airu).

Dies sind die Zeugen, vor denen Bíl-usallim, Sohn des Ziria, Sohns von Nabai, also sprach: „2 Minen $6^2/_3$ Šeḳel Geld hat Iddin-Marduk, Sohn des Iḳîša-aplu, Sohns von Nûr-Sin, gegeben Silim-Ištar, die Tochter des Kurigalzu, Sohns von Sa-naši-šu hat statt ihres Geldes . . . . als ihr Getränk (?), welches für . . . ., erha[lten][5]): (folgen die Namen).

Anerkannt wird ein Gelddarlehn, das theils in Geld, theils in Geldeswerth gegeben wird.

Eine Gesellschaftsabrechnung bietet folgende Urkunde:

---

[1]) resp. Iddin-Marduk.
[2]) ur-ra-ka.
[3]) u-ḳar-ru-u.
[4]) u-šu-zu-uz.
[5]) tí-tí-[dir].

Nbk. 402 (10. Marḫešwan, 42. J. d. Nbk.).

Vom Tibit des 40. Jahres des Nabû-kudûr-uṣur, Kg.'s von Babylon, bis zum Marḫešwan des 42. Jahres Entnahme des Iddin-Marduk und des Nabû-usallim. 20 Šeḳel Geld hat Iddin-Marduk als Entnahme im Monat Tibit des 41. Jahres herausgezogen[1]); 20 Šeḳel Geld hat Nabû-usallim als Entnahme im Monat Tibit des 41. Jahres herausgezogen; 15 Šeḳel Geld des Nabû-usallim ist [im Besitz des] Iddin-Marduk, welche für das Haus des Limnia gegeben ist; 15. Ulul des 42. Jahres . . . ., welches in einzelne Šeḳel abgetheilt ist; 1/4 abgetheiltes Geld, welches für (mašak) nûṭu gegeben ist, im Besitz desselben; 1/2 Šeḳel, welches für [palipi nasḫapu] gegeben ist, 1/3 Šeḳel Geld, (welches) für Rindfleisch gegeben ist, im Besitz desselben; 2 [girí] Geld, (welches) für Fleisch gegeben ist; 1 Šeḳel Geld, (welches an) Liṣû-nûri gegeben ist; 2 Šeḳel Geld, welches an Karia gegeben ist, im Besitze desselben. Stadt . . . . . ., 10. Marḫešwan, Jahr . . . . 1 Mine 50 Šeḳel sind gezählt (?) im Besitz des Lîširu und des Buníní-ipuš.

Gesellschafter sind der bereits früher erwähnte Iddin-Marduk, der Schwiegervater der Itti-Marduk-balâṭu und Nabû-usallim; das Gemeinschaftsverhältniss beginnt im Ṭibit des 40. Jahres und schliesst im Ṭibit des 41. Jahres mit einer gegenseitigen Entnahme von je 20 Šeḳel aus der Gesellschaftskasse einstweilen ab. Dann folgen weitere, theilweise ziemlich kleinliche, Rechnungsposten, wovon im Marḫešwan des Jahres 42 eine Zusammenstellung erfolgt.

Eine weitere Abrechnung ist folgende:

Cyr. 338 (9. Jahr, 2. Siman).

Die Abrechnung[2]) des Nabû-balâṭsu-iḳbî, Sohns des Iḳîša-aplu, Sohns von Aḫu'ûtu, und des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, mit einander ist beendet. Mit Bezug auf die Esel, welche Nabû-balâṭsu-iḳbî an Itti-Marduk-balâṭu gegeben hat, und das Geld, welches Itti-Marduk-balâṭu an Nabû-balaṭsu-iḳbî gegeben hat, haben sie mit einander Aufhebung der Ansprüche gemacht.[3]) Je ein Schriftstück haben sie genommen.

Nabû-balâṭsu-íḳbì hat an Itti-Marduk-balâtu Esel geliefert, dieser an jenen Geld. Beides ist ausgeglichen worden.

---

[1]) nisḫûtum nasḫu.
[2]) í-pu-ušnikasi.
[3]) šu-un-ḳu-tu i-tí-ip-šu Infinitiv Ši von maḳatu.

h) Geldschuld.

Verschiedene Geldsorten ergeben sich aus folgender Urkunde aus der Zeit des Nabk.:

Nbk. 38 (4. Jahr, 2. Addar).

3 Minen Geld, akkadisches, 21½ Šeḳel Geld, ḳalû, gehörig Kudur, Sohn des Ikîša-aplu, zu erhalten von Šulâ, Sohn des Nabû-ku-ba-ilî. ḳalû wird vom 1. Addar an anwachsen, und das akkadische Geld vom 1. Nisan. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel zu seinen Ungunsten anwachsen.

Erwähnt wird also akkadisches Geld und Ḳalû Geld.

Zur Zeit des Darius ist das nuḫḫutu Geld üblich, wie dies in unzähligen Urkunden hervortritt, vom 3. Jahre des Darius (Darius 95 B. III 17) an bis in die spätere Zeit, vgl. Darius 131. 266 (III 20), 235 (III 11), 319 (III 33), 333. 354 (III 19), 338 (III 21), 340 (III 47), 429 (III 36), sodann zwei Urkunden B. II 35 und II 61, ferner Darius 415. 465. 467. 470. 491. 492. 494 (oben S. 41. 33. 34. 52. 48. 53).

Das Ḳalû Geld treffen wir noch unter Artaxerxes (unten S. 77).

Eine Garantie für die Richtigkeit des Geldes findet sich in folgender Urkunde aus dem 7. Jahre des Cambyses:

Cam. 373 (7. Jahr, 23. Dûzu).

. . . Minen Geld, dazu ⅔ Minen früheres Geld haben Nabû-iddin, Sohn des Bulluṭu, und Suḳa'itum, die Tochter des Karía, Frau des Ḫasdia, seines Gesellschafters, aus der Hand des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, erhalten. Das Geld, soviel davon man fortnehmen wird, wird Itti-Marduk-balâṭu ersetzen.[1])

i) Cession.

Wie die Forderung durch den Schuldschein übertragen wurde, zeigt nachstehende Urkunde aus dem 10. Jahre des Darius:

Dar. 290 (10. Jahr, 21. Addar).

9 Gur 1 Pi Korn, Ernte des Feldes von der Stadt Litamu, hat gemäss dem Schein des Nabû-nâdin-aḫi Šamaš-íṭír, Sohn des Bulluṭâ,

[1]) i-šal-la-' = išallâ vulgär für ušallam.

Sohns vom Dolchträger, aus der Hand des Liblut[1]), Sohns von Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, auf Conto des Marduk-nâṣir-aplu, Sohns Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, erhalten.

Ursprünglicher Gläubiger ist Nabû-nâdin-aḫi; dieser überträgt seinen Schein an Šamaš-íṭír, und an diesen zahlt Nabû-aḫi-bulliṭ für seinen Bruder, den Marduk-nâṣir-aplu.

Zu bemerken ist noch: Aus dieser Urkunde geht hervor, dass Liblut = Nabû-aḫî-bulliṭ, also der Sohn des Itti-Marduk-balâṭu. Darnach ergiebt sich eine Berichtigung zu Beiträge III S. 58. 59. Dort ist also Liblut kein dritter Arbitrator, sondern der Gläubiger Nabû-aḫî-bulliṭ selbst. Vgl. auch oben S. 35.

Auch Pachtzinsen sind Gegenstand des Handels. So in Darius 476.

Dar. 476 (18. Jahr, ... Addar).

Korn, Pachteinkommen[2]) des Feldes von dem Saatfeld der Frau Artaga (?) a (?) ṣu (?), der Sclavin des Artašâta[3]), das gegenüber (dem Besitz) der Frau Liḳ-ba-a (?), das in . . . . . .[4]) von Borsippa (gelegen ist), vom 18. Jahre des Darius, des Königs, das auf Pacht[2]) in den Besitz des Arad-Nírgal, des Dieners des Bílšunu, (gegeben ist) — das Korn, das Pachteinkommen des Geldes, das ganze, hat Bíl-uṣuršu, der Sclave des Artašâta,[5]) aus der Hand des Arad-Nírgal, des Dieners des Bílšunu, empfangen.

Eine Sclavin des Prinzen Artaxerxes verpachtet ein Landgrundstück an Arad-Nírgal; der Pachtzins ist in Korn zu berichtigen. Dieses Pachtzinsguthaben überträgt die Verpächterin an einen andern Sclaven des Prinzen, an Bíl-uṣuršu, an den auch der Zins bezahlt wird.

---

[1]) = Nabû-aḫî-bulliṭ.

[2]) giš-bar.

[3]) Da ohne nähere Bestimmung ein Prinz, ev. der Kronprinz.

[4]) ma-pal = Flurgebiet? Dann könnte an mapalia, die Vorstadt Karthagos, gedacht werden. Und wenn sich dort neben mapalia eine Schreibung magalia findet, so kann dies dasselbe Verhältniss sein, wie obiges mapal zu dem bekannten makal, Abkürzung von makallû. cf. hierzu Winckler, Forschungen 1897 V, 452 ff.

[5]) Zu den persischen Formen vergleiche auch Dar. 477_{10} . . . . .-at-ri (amílu) ba-aḫ-ta-ni.

k) Zahlung und Aufrechnung.

Bei der freien Art, wie Forderungen durch Uebergabe der Urkunde übertragen wurden, musste sich der Rechtssatz bilden: der Inhaber der Urkunde ist im Zweifel der Gläubiger, das Gegentheil muss speciell nachgewiesen werden, z. B. durch eine Kassirungsklausel, — wie solche nicht selten vorkommt. Dieser Satz führte nothwendig den andern Satz herbei: wer zahlt, kann seinen Schein zurückverlangen (um ihn zu zerschlagen). Das ergiebt sich aus folgender älteren Urkunde:

Nbk. 57 (7. Jahr, . . . Airu).

1½ Minen 8 Šeḳel [Geld], Guthaben des Iḳîša-aplu (?), Sohns des Mar-duk-a, zu erhalten von Gilûa, Bîl-usallim, Kudur, Ítíl-pî. Gilû(a) hat das Geld aus ihrer Hand empfangen. Er wird kommen und Iḳîša-aplu bezahlen und dann werden sie ihren Schein nehmen[1]) (wieder erhalten).

Von den vier Schuldnern wird Gilûa beauftragt, das Geld zu bezahlen, nachdem die übrigen Schuldner ihm ihren Theil eingehändigt haben. Er verpflichtet sich zu zahlen und sich den Schuldschein wieder herausgeben zu lassen.

Ebenso folgende Urkunde:

Dar. 483 (19. Jahr, 18. Dûzu).

Der Schein über 3 Minen Geld, baar, das im Šeḳel gehälftet ist, nuḫḫutu, gehörig Bíl-gabbi-Nabû, Sohn des Ina-ṣilli-Bíl, Diener des Nabû-bân-aḫi, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi. Das Geld und seinen Zins hat gemäss dem Schein des Bíl-gabbi-Nabû Nabû-iddannu, Sohn des Iddin[2])-Marduk, Sohns vom Priester der Herrn von Babylon, im Auftrag des Bíl-gabbi-Nabû aus der Hand des Marduk-nâṣir-aplu erhalten. Den Schein über an Geld 3 Minen, gehörig Bíl-gabbi-Nabû, zu erhalten von Marduk-nâṣir-aplu hat Nabû-iddannu an Marduk-nâṣir-aplu gegeben. (Datirt aus Babylon.)

Bíl-gabbi-Nabû hat 3 Minen an das Bankhaus (Marduk-nâṣir-aplu) zu fordern. Er weist den Nâbû-idannu auf das Geld an und übergiebt diesem die Urkunde: auf die Urkunde

---

[1]) inašša-' könnte auch heissen: er wird nehmen; aber der Hauchlaut weist auf einen Plural.

[2]) Oder Nâdin-Marduk.

hin bekommt der Anweisungsempfänger das Geld ausbezahlt und die Schuld ist getilgt: in Folge dessen wird der Schuldschein zurückgegeben.

Ein höchst interessantes Verhältniss bietet aber eine Urkunde, deren Lücke sich mit ziemlicher Sicherheit dem Sinne nach ergänzen lässt: es handelt sich um eine Ausgleichung durch Kompensation, aber unter Resolutivbedingung; die auflösende Bedingung tritt ein und die Ausgleichung geht darum zurück: die bedingt getilgte Forderung tritt wieder in ihrem vollen Bestand hervor — gewiss ein Geschäft so fein, so durchdacht wie es nur in einem ganz entwickelten Verkehrsleben möglich ist.

Wir geben zunächst den Text mit unserer Ergänzung wieder:

Nbn. (?) 231 (ohne Datum!).

Der Schein über 12 Minen Geld, den Preis der Backsteine, des Rohres, der Balken, Thüren und des Strohes zu Hausbau, welchen (Schein) Rîmût, Sohn des Ía-usallim, Sohns vom Priester der Bílit-Ninâ, zu Ungunsten des Íkîša-Marduk, Sohns des Itil-pî-Šamaš, Sohns vom Priester von Sippar, erhoben hat — im Ab des 6. Jahres hat Šamaš-rí'ûa, der Contorbeamte,[1] des Rîmût [jenen] Schein an Iḳîša-Marduk ge[geben.] [Darauf hat] Iḳîša-Marduk die Urkunde [über das Haus gegeben]. Am Tage, da [Iḳîsa-Marduk die Urkunde zurück erhielt, hat Iḳiša-]Marduk [den Schein an Šamaš-rí'ûa zurückgegeben]. Šamaš[-rí'ûa hat den Schein über 12 Minen] gebracht und an Mušízib-Marduk, Sohn des Rîmût, Sohns vom Priester der Bílit-Ninâ, gegeben (Res[t]).[2] Am Tage, da ein Schein [oder das Duplicat] eines Scheines im Hause des Iḳîša-Marduk gefunden wird, gehört es Mušízib-Marduk. Das Geld ist das Guthaben des Rîmût, des Vaters des[3]) Mušízib-Marduk. (Miethe) hat Iḳîša-Marduk nicht erhalten. Mušízib-Marduk wohnt in dem Hause.

Rîmût hat dem Iḳîša-Marduk für seinen Hausbau 12 Minen geliehen; dieser kann zur Zahlungszeit nicht erfüllen und übergiebt dafür das Haus zunächst als Pfand. Sodann tritt folgender Vertrag ein: die Pfandsache soll Eigenthum des Gläubigers

---

[1]) (am) gal-la kar-ri.

[2]) Wohl verstellt und als Schluss einer der abgebrochenen Zeilen aufzufassen!

[3]) Lies ša.

Rîmût werden und dafür soll dessen Forderung an Iḳîša-Marduk ausgeglichen sein; jedoch soll dies nur unter einer bestimmten auflösenden Bedingung gelten; unter welcher, ist nicht gesagt, ist auch gleichgiltig. Das Verhältniss ist also das: Rîmût ist durch Verkauf unter auflösender Bedingung Eigenthümer des Hauses, Iḳîša-Marduk ist unter auflösender Bedingung von seiner Forderung befreit worden. Daher übergiebt Iḳîša-Marduk dem Geschäftsführer des Rîmût die Verkaufsurkunde über das Haus, dieser giebt ihm den Schuldschein zur Tilgung zurück; beides wird natürlich gegeben bezw. zurückgegeben mit der Auflage der Restitution im Auflösungsfalle. Der Auflösungsfall tritt ein, das Geschäft wird beiderseits rückgängig: Iḳîša-Marduk wird wieder Hauseigenthümer, dafür lebt aber die Forderung gegen ihn wieder auf; in Folge dessen bekommt Iḳîša-Marduk die Verkaufsurkunde zurück, Rîmût (d. h. sein Geschäftsführer) bekommt die Schuldurkunde zurück. Das Verhältniss ist also wieder das alte Schuldverhältniss mit Pfand des Gläubigers: Rîmût (bezw. sein Erbe) ist wieder Gläubiger mit Pfandrecht am Hause, Iḳîša-Marduk ist wieder Schuldner, hat aber das Hauseigenthum wieder. Das Pfand am Hause ist Besitzpfand: der Gläubiger, und zwar jetzt der Erbe des Rîmût, Mušízib-Marduk, wohnt im Haus, zahlt keine Miethe, bekommt aber auch keinen Zins für seine Forderung.

§ 15. Besonderes Schuldrecht.

a) Kauf.

Ein Ernteverkauf mit Verweisung des Kaufpreises an Gläubiger des Verkäufers findet sich in Nabonid 17.

Nbn. 17 (30. Addar, Anfangsjahr).

IS-U[1]) gehörig Nabû-nâdin-ahi, Sohn des Rahianu, welche sind auf dem Gebirge, von der Grenze des Iṣṣur-ašaridu, Sohns des Zabidâ,

[1]) U ist = šumu, Knoblauch; da dies Produkt nach pitu gerechnet wurde, so wird es auch hier vorliegen. Das Zeichen IS ist fraglich; soll es bedeuten, dass der Knoblauch noch auf dem Felde steht?

bis zur Grenze des Nabû-bân-aḫi, des Schiffers des Berges (Flössers ?), gemäss dem Mitbesitz des Šamaš-aḫi-iddin, Sohns des Ša-Nabû-šû, und des Kînâ, Sohns der Nirgal-ḫazu-ili. Summa 2000[1]) pîtu[2]), gehörig Nabû-nâdin-aḫi, welche er an Nabû-kuṣuranni, Sohn des Gabbi-ina-ḳâti-Šamaš, gegeben[3]) hat. Davon sind 100 pîtu Bîl-iddin, Sohn des Nabû-zîr-(ušab)[4])ši, gehörig, 100 pîtu hat er als schlechte dort gelassen. Den Rest, 1800 pîtu, hat er, pro 660 pîtu für 1 Mine, an Nabû-kuṣur-anni, Sohn des Gabbi-ina-ḳâti-Šamaš, verkauft. Gemäss dem Guthaben[5]) des Il-ḫananu, Sohns des Gabbi-ina-ḳâti-Šamaš, und des Ardia, Sohn des Nabû-ahi-iddin, des Königsbeamten[6]). Hinter Zeugen und Datum die Notiz: Die Garantie betreffs Berechnung und Zählung der pîtu bis zum 10. Nisan trägt Nabû-nâdin-ahi.

Es handelt sich um eine Ernte Knoblauch im Betrag von 2000 pitu; davon sind 100 pîtu schlecht und bleiben bei der Bezahlung ausser Betracht; 100 pîtu sind an Bíl-iddin gefallen; bezahlt werden daher nur 1800 pîtu, und zwar zum Preise von 660 pitu = 1 Mine. Käufer ist Nabû-kuṣuranni, Sohn des Gabbi-ina-ḳâti-Šamaš. Der Preis ist an zwei Gläubiger des Verkäufers zu zahlen, wovon der eine der leibhaftige Bruder des Käufers (ein anderer Sohn des Gabbi-ina-ḳâti-Šamaš) ist.

Zum Vergleiche diene folgende Aufzeichnung über Knoblauchgeschäfte:

Nbn. 933 (15. Addar, 17. Jahr).[7])

775 pitum aus der Hand des Šamaš-nâṣir hat Kîna-aplu empfangen, 2. Addar, 15. Jahr d. Nabonid, Königs von Babylon. 1205 pitum aus der Hand des Šamaš-nâṣir hat Kîna-aplu empfangen, 14. Addar [15. Jahr des Nabonid, Königs von Babylon]. 1205 pitum aus der Hand des Šamaš-nâṣir hat Kîna-aplu empfangen, 17. Addar, 15. Jahr des Nabonid, Königs von Babylon.

Summa . . .[8]) 3125[9]) pitum.

---

[1]) Schraffirt, aber nach den Einzelangaben.

[2]) Namen für Knoblauch; nach Nbn. 663 dienten 2000 pîtu Knoblauch als Pfand für 3 Minen, also im Verhältniss von 1 Mine für $666^2/_3$ pîtu.

[3]) Verkauft!

[4]) IK ausgelassen.

[5]) rišûtu für rašûtu.

[6]) (amîlu) tam (gar) šarri.

[7]) Rev. und Obv. sind gegen Strm. zu vertauschen.

[8]) Vor der schraffirten Drei stehen zwei Zeichen für 1 übereinander; unter dem Zeichen für Tausend scheint noch ein solches zu stehen.

[9]) Lies 3185, also eine Einheit (60) ausgefallen.

Ein Liegenschaftskauf mit Zugsclausel ist folgender:

Nbk. 135 (22. Jahr, 21. Addar).

1 gur 1 pi 18 ḳa Feld, Grundstück im Lande, gepflügtes (?), Gebiet vom Kanal Aḫî-sullim, Regierungsbezirk Babylon; 9 Palmen stehen darin; Mitbesitz des Bíl-íṭir, Sohns des Mušízib-Marduk, Sohns vom Tischler, den er mit Nabû-nâṣir, dem Gross- . . . . ., getheilt hat.

Obere Langseite, im Norden anstossend . . . . . ., Sohn des Nabû- . . . . . ., [Sohns von] Sin-tabnî, untere Langseite, im Süden anstossend [Nabû-nâṣir], Sohn des Mušízib-Marduk, Sohns vom Tischler, der Herr des Mitbesitzes des Bíl-íṭir, obere Breitseite, im Westen anstossend, Bíl-šum-iškun, Sohn des Nabû-balâṭsu-iḳbî, Sohns von Dabibi, untere Breitseite, im Osten anstossend, Nabû-nâṣir, Sohn des Mušízib-Marduk, Sohns vom Tischler, der Herr des Mitbesitzes des Bíl-íṭir.

Summa . . . . als sein Maass, davon 4 pi Feld . . . . hat Iḳîša-aplu, Sohn des Šadû-rabû-bíl-a-ni, Sohns von Suḫai, von Bíl-íṭir, Sohn des Mušízib-Marduk, Sohns vom Tischler, für 1 Mine 14 Šeḳel Geld als Kaufpreis zu kaufen erklärt und zu seinem vollen Preise bezahlt. Das Feld[1]) — gemäss 2 ḳa für 1 Šeḳel Geld sammt 3 Šeḳel Geld, das als „Ueberschiessendes" gegeben ist, summa 1 Mine 14 Šeḳel Geld[2]) hat aus der Hand des Iḳîša-aplu, Sohns des Šadû-rabû-bílani, Sohns von Suḫai, Bíl-íṭir, Sohn des Mušízib-Marduk, Sohns vom Tischler, als Preis seines Feldes als volles Geld empfangen, genommen, quitt. Rückforderung wird er nicht machen, nicht werden sie sich umwenden, wider einander nicht klagen. Wann immer von den Brüdern, Söhnen, Verwandten männlicher und weiblicher Linie des Hauses des Bíl-íṭir Sohns des Mušízib-Marduk, Sohns vom Tischler, wer da aufsteht und betreffs jenes Feldes klagt, klagen lässt[3]), Ungiltigkeit beantragt[4]), Zugrecht geltend macht[5]), also: „Jenes Feld ist nicht gegeben, das Geld nicht empfangen" spricht, das Geld, das er empfangen hat, soll der Zugrecht ausübende sammt 12 (von 60) zurückgeben. Beim Siegeln dieser Tafel geschehen vor (folgen Zeugen); ferner: Unter Mitwirkung der Bílitsunu, der Frau des Bíl-íṭir. Notiz am Schluss: Nagel des Bíl-íṭir gleich seinem Siegel. Gemäss dem Mitbesitz des Bíl-íṭir (ist) der Mitbesitz des Iḳîša-aplu [mit (?)] Nâdin, Sohn des Bíl-íṭir, Sohns vom Tischler. Abkal und Iḳîša-aplu, die Söhne, werden mit einander nicht . . . .[6]).

[1]) = was den Kauf des Feldes anbetrifft, so

[2]) Wegen der Verstümmlung von Zeile 14, wo das Maass des Feldes angegeben wird, nicht mit Sicherheit zu beurtheilen.

[3]) u-šad-ba-bu.

[4]) ínu-u.

[5]) u-pa[ḳ-ḳa-ru].

[6]) i-kal-lu-u.

Verkäufer ist Bíl-ítír, der von seinem Bruder, dem Nabû-nâṣir, abgetheilt ist und daher diesen Nabû-nâṣir noch als Nachbarn hat; Käufer ist Iḳiša-aplu. Der Kaufpreis wird in der Urkunde quittirt. Wenn ein Familienmitglied das Auslösungsrecht geltend macht, so hat es den Kaufpreis mit 20 % zu erstatten.

Wegen der etwaigen Aussteuerrechte und Aussteuerpfandrechte wirkt die Frau des Bíl-íṭír (den Kauf bestätigend und insofern auf ihre Rechte verzichtend) mit.

Nach Fertigung der Urkunde tritt Rechtsnachfolge ein: Iḳîša-aplu wird von Abkal und Iḳîša-aplu, Bíl-íṭír von Nâdin beerbt. Ein Zusatz sagt, dass diese Rechtsnachfolger mit einander einig sind und ihrerseits das Geschäft nicht anfechten wollen.

Man darf übrigens nicht glauben, dass die Nichtumwendungs- und Zugsclauseln in späterer Zeit weggefallen sind; es giebt vielleicht einige Urkunden, wo sie fehlen, sie finden sich wohl nicht mehr mit der alten Regelmässigkeit; verfolgen lassen sie sich aber noch in die Zeit des Cyrus, so Cyrus 161 (oben S. 42), vgl. auch Cyrus 332 (B. II 43); bis in die Zeit Nabuk. III (Texte S. 301); ja bis in die Zeit des Darius, so die Urkunden in den Babylon. Verträgen nr. 94. 96. 107. 117.

Eine Garantie gegen die Ausübung des Familienretractes bot der Zuzug der Verwandten, welche dem Geschäfte beitraten und es bestätigten; so Nbn. 1031 (Texte S. 255), wo der Käufer das Geld nur zahlen wird, wenn die Brüder und die Frau des Vaters (die Mutter ?) des Verkäufers anwesend sind.

Im übrigen ist das Zugrecht von den Verwandten des Veräusserers väterlicher und mütterlicher Linie zu erwarten; die Familie ist cognatisch: nach beiden Seiten bestehen Erb- und Retractrechte.

Dies ergiebt sich schon aus Nbk. 135 (oben S. 67), aus Cyrus 161 (oben S. 42), Nbk. III 4 (Texte S. 301), Bab. Verträge nr. 94. 117; ganz besonders interessant ist aber in dieser Hinsicht folgende Urkunde:

Unveröffentlichte Tafel des Triester Museums (7. Jahr des Cyrus, 1. Ulul).

25 ḳa 9 ša.ḫi.a Saat(-feld), Feldgrundstück[1]), Hain mit Dattelpalmen bestanden, gegenüber dem Zamama-Hauptthor im Verwaltungsbezirk Babylon. Obere Langseite, im Westen anstossend Itti-Marduk-balâṭu, der Käufer des Feldes, untere Langseite, im Osten anstossend Kîn-zîr, der Sohn des Bíl-rîmanni, Sohns von Gaḫal, obere Breitseite, im Norden anstossend das Ufer des Durchstichs[2]) des Li'u-Bíl, untere Breitseite, im Süden anstossend Damḳîa, Sohn des Niḳudu, Sohns von Irani. Summa 25 ḳa 9 ša.ḫi a. Saat(-feld), jenes Grundstück, hat vom Nâdin, Sohn des Rîmût, Sohns von Ípiš-ilu, und von der Tašmítum-damḳat, seiner Mutter, der Tochter des Šuzubu, Sohns von Šigûa, Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígîbi, zu kaufen erklärt und $^2/_3$ Minen Geld gezahlt als seinen vollen Preis, und 2 Šeḳel Geld als „Ueberschiessendes“ ihnen gegeben. Summa $^2/_3$ Minen 2 Šeḳel Geld, den Kaufpreis, haben aus der Hand des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, Nâdin, Sohn des Rimût, Sohns von Ípíš-ilu, und Tašmítum-damḳat, seine Mutter, die Tochter des Šuzubu, Sohns von Šigûa, als Preis ihres Grundstücks als volle Geldsumme empfangen, genommen. Rückforderung werden sie nicht machen,[3]) nicht sich umwenden, wider einander nicht klagen. Wenn immer von den Brüdern, Söhnen, Verwandten männlicher und weiblicher Linie des Sohns des Ípíš-ilu oder des Sohns des Šigûa, — wer da klagt: „jenes Feld ist nicht gegeben und das Geld nicht empfangen,“ soll der Zugrechtausübende das Geld, das er empfangen hat, sammt 12 (von 60) zurückgegeben. Das Feld, soweit darüber oder darunter ist, nehmen sie gemäss ihrem Preis gemeinsam.[4]) Mit dem Siegel dieser Tafel. folgen die Zeugen.

Zum vorweg nimmt also die Mutter des Veräusserers an dem Vertrage theil und verzichtet damit auf ihren eigenen Retract; sodann wird der Fall vorgesehen, dass von der väterlichen oder von der mütterlichen Linie her ein Zugrecht ausgeübt wird, und wird dieser Fall in der üblichen Weise behandelt.

Unter denselben Personen spielt kurz darauf nachfolgende Urkunde, wo die Parteien sich über die Ernte dieses Grundstückes ausgleichen.

---

[1]) íḳil zíri = Grundstück des Feldes, Feldgrundstück, Grundstück auf dem Lande im Gegensatz zur Stadt.

[2]) bit-ḳa.

[3]) ul i-šu-u.

[4]) ip-pa-lu.

Cyr. 264 (7. Jahr, 13. Ulul).

Das Saat(-feld), welches am Durchstich[1]) des Li'u-Bîl gelegen ist, welches Itti-Marduk-balaṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, von der Tašmítum-damḳat, Tochter des Šuzubu, Sohns von Šigûa, und Nâdin-aplu, Sohn des Rîmût, Sohns von Ipiš-ilu, gekauft hat, — das Geld, den Preis der Ernte jenes Feldes für das 7. Jahr des Cyrus, Königs von Babylon, Königs der Länder, haben Tašmítum-damḳat[2]) und Nâdin-aplu aus der Hand[3]) des Itti-Marduk-balaṭu erhalten.

Weitere Kaufverträge sind folgende:

Dar. 315 (11. Jahr, 21. Addar).

Abgabe von Knoblauch, Besitz des Bíl, von der Stadt Šaḫrinu bis zum .... Tage, vom 10. und 11. Jahre des Darius, Königs von Babylon und der Länder, die auf den Kopf[4]) der Bauern des Marduk-nâṣir-aplu und des Nabû-aḫî-bulliṭ, der Söhne des Itti-Marduk-balaṭu, Sohns vom Ígibi, ist, die in der Hand des Kuddinnu, Sohns des Dainu-aḫî-iddin, Sohns von Šigûa, ist, welcher das Erträgniss[5]) des Bíl-iddin, des Vorstandes von Ísaggil, für 42½ Mine Geld, Saldokapital, gekauft hat — ein Drittel des Mitbesitzes auf den Gewinn (?)) hat Marduk-nâṣir, Sohn des Marduk-usallim zusammen mit Marduk-nâṣir-aplu ....

Der Vorstand des Ísaggiltempels verkauft das Erträgniss der Abgabe des Bíltempels für den Preis von 42½ Minen; Käufer ist Kuddinu, der wieder andere Personen betheiligt, da das Vermögen eines Einzelnen schwer einem so grossen Risicounternehmen gewachsen wäre; Schuldner des Tempelerträgnisses sind nun (unter anderen) Landarbeiter, Hörige des Ígibihauses: die Urkunde wird wohl ausgestellt als Anerkennung dieser Schuld gegenüber dem Käufer der Abgabe, dem Cessionar der Abgabenforderung. Höchst eigenthümlich berührt es, dass unter den bei dem Unternehmen Betheiligten sich auch Marduk-nâṣir-aplu, der Bankier findet, er, dessen Hörige gerade die Schuldner sind. Er ist also Herr der Hörigen und ihr Gläubiger zugleich. Ueber den

---

[1]) bit-ḳu.

[2]) Davor scheint eine Rasur zu sein, da das von Strassmaier schraffirt wiedergegebene ina ḳat hier nicht richtig sein kann.

[3]) Undeutlich.

[4]) ina pân.

[5]) giš-bar = balatum.

[6]) u-dur (resp. u-ṭur).

Verkauf der Tempelabgaben ist bereits anderweit gehandelt worden.[1])

Eine andere Urkunde zeigt uns den Sclavenverkauf in der bekannten Form[2]):

Nbn. 273 (7. Jahr, 13. Šabaṭ).

Dain-šum-iddin, Sohn des Nírgal-zîr-ibnî, hat aus freien Stücken Ummu-ana-mâḫâzi, Gudaditi und Ri'indu[3]), summa seine 3 Sclavinnen für 3 Minen Geld zum vollen Preise an Iddin-Marduk, Sohn des Ikîša-aplu, Sohns von Nûr-Sin, gegeben. Davon sind 2 Minen 5 Šeḳel [Geld] als Rest für die Schafe des Gottes Bíl, der zu erhalten ist von Dain-šum-iddin, an Dain-ikîša, den Heerdenmeister des Gottes Bíl, an den Ísaggiltempel gegeben. Die Garantie gegen Rebellion und Vindication, was (davon) mit Bezug auf Ummu-ana-mâḫâzi, Gudaditi und Ri'indu vorkommen könnte, trägt Dain-šum-iddin.

Verkauft werden 3 Sclavinnen zum üblichen Preis von je einer Mine; der Verkauf ist wie alle Verkäufe Baarverkauf, denn ursprünglich können sich die Völker den Eigenthumsübergang nur denken zugleich mit Geldzahlung; soll in der That auf Credit verkauft werden, so wird für die Creditsumme ein eigener Creditschein ausgestellt: die stehenbleibende Summe wird Gegenstand eines besonderen Creditvertrages. Der Kaufpreis kann auf Anweisung an einen Dritten bezahlt werden — dieser Fall liegt hier vor: der grösste Theil des Geldes wird an den Gläubiger des Verkäufers entrichtet; Gläubiger ist der Gott d. h. der Tempel des Bíl: der Verkäufer ist dem Tempel aus Kauf von Schafen 2 Minen 5 Šeḳel schuldig, und diese Schuld wird vom Käufer der Sclavinnen berichtigt.

Der Käufer der Sclavinnen ist übrigens eine sehr bekannte Grösse, es ist Iddin-Marduk, der Schwiegervater des Itti-Marduk-balâtu (vgl. oben S. 27).

Dabei wird eine doppelte Garantie zugesagt: Garantie gegen die Vindication (sei es auf Grund bestehenden Eigenthums oder

---

[1]) Peiser, Bab. Verträge S. XXV (Excurs von Kohler ebenda S. XXXII).
[2]) Vgl. auch beispielsweise Nbk. 67 (Texte S. 185).
[3]) Für Ri'imtu.

auf Grund des Zug-(Retract)rechts; sodann Garantie gegen Rebellion; dies kann nun ein doppeltes heissen:

entweder dass die Sclavinnen sich noch nie gegen ihren Herrn aufgebäumt,

oder dass sie nicht bei einer Staatsrebellion erworben wurden oder nicht zu einer Staatsrebellion mitgewirkt haben und desshalb der Confiscation verfallen sind.

Wahrscheinlicher ist bei den Sclavinnen das erstere; es wird daher wohl heissen: Garantie gegen Unbotmässigkeit oder Flüchtigkeit.

So auch folgende, etwas spätere Urkunden:

a) Nbn. 400 (10. Jahr, 2. Nisan).

Nabû-îríš, Sohn des Tabnía, Sohns von Ahu-bânî, hat aus freien Stücken Lumur-dumki-Bíl, Sinunu, seine Frau, Ina-bâbi-magari-alsiš, ihre vierjährige[1]) Tochter, summa 3 Sclaven für 2 Minen Geld zum vollen Preise an Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-ahi-iddin, Sohns von Ígibi, gegeben. Die Garantie gegen Rebellion, Vindication, Königsdienstschaft und Freilassung, was davon mit Bezug auf [die Sclaven] vorkommt, trägt Nabû-íríš.

b) Nbn. 665 (12. Jahr, 13. Šabaṭ).

Bil-rîmanni, der Sohn des Lâbaši-Marduk, Sohns vom Aš-kan-du, hat aus freien Stücken Amtia, seine Sclavin, für 1 Mine 10 Šeḳel Geld zum vollen Preise an Sûḳai, Sohn des Balâṭsu, Sohns vom Töpfer, gegeben. Gegen Rebellion, Vindication, Königsdienstschaft und Freilassung mit Bezug auf Amtia garantirt Bil-rîmanni. An Geld 1 Mine 10 Šeḳel hat Bíl-rîmanni als Preis seiner Sclavin aus der Hand des Sûḳai erhalten.

Hier erscheint also die Garantie nicht nur gegen Rebellion und Vindication, sondern auch

a) gegen den Anspruch, Königssclave, resp. -sclavin zu sein, wodurch der Erwerber jedenfalls eine bedeutende Einbusse erlitten hätte,

b) gegen die Freilassung, die allerdings auch schon unter der Vindication einverstanden ist. Ueber einen Prozess, wo

---

[1]) Lies: marat 4 šanâti marti-šunu.

die Freiheit des Menschen behauptet wurde, vgl. Cyrus 332 (B. II 43).

Aehnlich Nbk. 67. 201 (Texte 185. 191), Nbn. 196. 300 (Texte S. 223. 231).

Die Haftung gegen Rebellion findet sich auch bei dem Verkauf eines Schiffes in folgender interessanten Urkunde:

Cyr. 310 (8. Jahr, 3. Ab).

Ein neues Schiff von 6½ . . . ., mit breitem . . . .[1]), hat Nabû-šar-uṣur, Sohn des Tar-bi-ia, aus freien Stücken für 2 Minen 5 Šekel Geld . . . . unter Baarzahlung an . . . . . . gegeben. Garantie gegen Rebellion[2]) . . . ., welche mit Bezug auf das Schiff gemacht wird, trägt Nabû-šar-uṣur. Im Beisein des Šarru-lûr[-dâri], des . . . .[3])-Beamten von Íbarra, des Bíl- . . . . . ., des šangû von Sippar. Zeugen und Datum: Sippar, 3. Ab, 8. Jahr des Kuraš, Königs von Babylon und der Länder.

Hier heisst Rebellion etwas anderes: das Schiff, obgleich als neu bezeichnet, hat schon eine Reise gemacht; war es bei einer Rebellion betheiligt, so unterliegt es der Konfiskation; dagegen ist die Garantieclausel gerichtet.

Dass übrigens der Verkauf stets als Baarverkauf gedacht ist, indem für den etwa gestundeten Kaufspreis ein besonderer Creditvertrag abgeschlossen wird, ergiebt sich mit besonderer Deutlichkeit aus Nabn. 50 (Texte S. 211), worin der Kaufpreis in der Art ausgeglichen wird, dass ein bereits vorhandener Schuldschein auf den einen Theil und ein neu errichteter Schuldschein auf den anderen Theil der Kaufsumme gegeben wird.

b) Miethe und Pacht.

Eine Hausmiethe mit Conventionalstrafe in der von Alters üblichen Weise bietet Cambyses 97: halbjährliche Zahlung des

[1]) bur-ru.
[2]) (amílu) si-ḫi-i.
[3]) (amílu) BI-GID-DA, wechselnd mit (amílu) ki-i-pi in Camb. 19. kípu ist der Pförtner, dann ein hoher dem Militärgouverneur beigeordneter Beamter.

Miethpreises, Verpflichtung zu gewissen Besserungen und Feststellung einer Conventionalstrafe.

Camb. 97 (1. Jahr, 7. . . . .).

Das Haus, welches Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, für pro Jahr 5 Šeḳel Geld zur Hausmiethe an Nabû-nâṣir-aplu, Sohn des Ina-Ísaggil-zîr-ibnî, Sohns von Irani gegeben. Einen Theil des Geldes im Anfang des Jahres, und den Rest des Geldes in der Mitte des Jahres wird er geben. Die Umfassung wird er verändern, die Spalten der Wände ausbessern. Der Vertragbrüchige wird 10 Šeḳel Geld zahlen. Das Geld wird er an Nubtâ, die Frau des Itti-Marduk-balâṭu geben.

Eines ist hierbei noch zu bemerken: Vermiether ist Itti-Marduk-balâṭu, das Geld soll an seine Frau bezahlt werden: entweder handelt es sich um ein zur Mitgift gehöriges Haus, oder der Miethpreis gehört zum Nadelgelde der Frau.

Ein interessanter Theilpacht findet sich im 11. Jahre des Nabk. (ann. 594).

Nbk. 90 (11. Jahr, 26. Ulul).

4 pi Feld, Hain des Nabû-šum-lîšir, welches Nabû-šar-ilî zur Bewirthschaftung genommen hatte. 4 Jahre wird, was immer auf den Palmen und auf dem Boden wächst, Nabû-šar-ilî gehören. [3][1]) Jahre wird ein Drittel und 4 Jahre wird ein Viertel Nabû-šum-lîšir mit Nabû-šar-ilî (?)[2]) . . . . 10 Jahre [ist] Nabû-šar-ilî Wirthschafter des Nabû-šum-lîšir. . . . . . . Was immer auf dem Boden wächst, gehört Nabû-šar-ilî. Für die Ausführung der Arbeit, das Graben [des Grabens], das . . . . . der Hacken, das Bewachen [der Palmen], das Befruchten (?)[3]) der Palmen, das Begiessen mit Wasser garantirt Nabû-šar-ilî. Der Vertragbrüchige giebt 1 Mine als Ersatz[4]). Datirt aus Šûḳa-ai-in.[5])

Der Pächter, der den Dattelhain zuerst mit vieler Mühe in Stand setzen muss, bekommt in den ersten 4 Jahren die ganze Ernte; die nächsten 2 Jahre muss er $^1/_3$, die darauffolgenden 4 Jahre $^1/_4$ der Ernte an den Verpächter abgeben.

---

[1]) Oder [2]?

[2]) Strm. giebt -šum-lîšir, das letzte schraffirt.

[3]) BI pit-ḳu. Die Dattelpalmen, welche bekanntlich getrenntgeschlechtig sind, werden im Orient künstlich befruchtet.

[4]) i-dur-ru.

[5]) Wohl einem aramäischen Dorf.

Das kleine Wachsthum, was ausser den Palmen auf dem Boden gedeiht, gehört dem Pächter, es geht „drein". Die Wirthschaftsfunctionen (worunter auch das Befruchten der Palmen) hat natürlich der Pächter zu besorgen. Die Pflichten werden durch die gebräuchliche Konventionalstrafe (1 Mine) gesichert.

Aehnlich treffen wir solche Verträge noch zu Zeiten des Darius (Darius 193, B. III 42).

Eine Emphyteuse mit Theilbau enthält nachfolgende, 7 Jahre spätere, Urkunde:

Nbk. 115 (18. Jahr, 28. Ulul).

Šulâ, Sohn des Nabû-gamil, Sohns von Ígibi, sprach zu Ḫabḫuru, Sohn des Nadnâ, dem Sclaven des Zíria, des Präsidenten vom Palast, also: „Das . . . Feld des Königs, ..., das am Ufer des . . . . .-Grabens ist, welches in der Hand des Zîria, des Präsidenten, ist, gieb zur [Bewirth]schaftung[1] (?) und . . . [Palmen] will ich pflanzen." Ḫabḫuru hörte auf Šulâ und 800 (Ellen) Breite[2] am Ufer des Grabens, das an der Vorderseite (reicht) von der Grenze des . . . . bis zur Grenze des . . ., gab er ihm zur Anpflanzung[3] auf ewige Zeit. Šulâ wird mit dem Könige [alles], was [auf dem Felde] des Königs wächst, [essen.] . . . . er wird bringen (?) . . . . die Bäume (?) . . . . wird er geben. An dem unteren Theile des [Feldes] ist kein Graben (?)[4].

Der Erbpächter wird die Hälfte des Erträgnisses an den Eigenthümer abliefern. Eigenthümer ist der König; das Krongut ist in der Hand des Kronverwalters Zíria, der die Verwaltung (theilweise) durch seinen Sclaven Ḫabḫuru führen lässt.

Eine Schiffsmiethe aus dem 15. Jahr des Nabonid (anno 541) bietet folgende Urkunde:

Nbn. 862 (15. Jahr, 6. Dûzu).

10 Šekel Geld, Eingang, ...,[5]) Miethe der Schiffe, welche Korn nach Maḫâz-Šamši führen[6]), ist durch die Hand des Marânu und des Šamaš-udammiḳu gebracht worden[7]).

---

[1]) a- . . . . . . -tu.
[2]) SAK-KI.
[3]) za-ḳip-an-nu-tu.
[4]) ḫar(?)-ri ia-a(?)-nu (?).
[5]) Scheint nichts zu fehlen.
[6]) u-ḳar-ru-bu-ni.
[7]) šu-bu-ul.

Aehnliche Schiffsmiethen sind Nbk. 296 und 401 (Texte S. 195. 241).

c) Arbeitsvertrag.

Einen Werkvertrag, ähnlich wie wir sie bereits zur Genüge kennen, enthält Nabonid 171.

Nbn. 171 (28. Kisilimu, 4. Jahr).

Palmenholz, welches Nabû-aḫî-iddin, Sohn des Šulâ, Sohns von Ígibi, zum Fertigen eines Bettes an Nabû-nâṣir[1]), Sohn des Nabû-ušabši, Sohns von Dân-Rammân gegeben hatte. 3 Šeḳel Geld als seinen Lohn hat Nabû-nâṣir aus der Hand des Nabû-aḫî-iddin erhalten. Nabû-aḫî-iddin hat das Bett (?) erhalten (?).

Auch Lehrverträge erscheinen weiter (vgl. B. II 52 f.):

Dar. 457 (17. Jahr, 16. Šabaṭ).

Amat-Bau, Tochter des Kalbâ, Sohns von . . . . . . hat Ultu-pâni-Bíl-lû-šulum, ihren Diener, den . . . . .-Beamten, für seine Sclavenmiethe, pro Jahr 10 sumítu (oder = (mašku) mitu), an Nabû-bulliṭanni, den Diener des Bíl-nâṣir-ap[lu], Sohns vom Priester des Bíl, gegeben. Die [Kunst der] . . . . -Beamtenschaft wird er ihm vollständig lehren. Vom 1. Addar an ist Ultu-pâni-Bíl-lû-šulum in der Verfügung des Nabû-bulliṭanni. Die Ausführung der . . . . .-Beamtenschaft des Hauses wird er machen.

Der Vertrag ist also ähnlich, wie Cyrus 248 (B. II 54), nur ohne Conventionalstrafe.

Der Sclave wird dem Lehrmeister in Besitz gegeben; seine Herrin überlässt diesem eine Jahressumme, wofür dem Sclaven eine bestimmte Beamtenthätigkeit (im Tempel) gelehrt werden soll; natürlich soll er während dieser Zeit auch, soweit er bereits vorangebildet ist, die Beamtendienste bei seinem Lehrmeister thun und, indem er weiter lernt, diesen unterstützen.

d) Commission und Commenda.

Ein Commissionsverhältniss zeigt uns folgende Urkunde:

---

[1]) Vgl. B. III 52, wonach vermuthet werden kann, dass in diesem Text Nabû-bíl-uballiṭ (ÍN-TI) zu lesen ist für Nabû-nâ-ṣir.

Br. M. 82. 5—12, 310 (14. J. d. Artaxerxes, 17. Siman).

Schein über 10 Minen 6 Šeḳel Geld, ḳalû[1]), gehörig Ia-iddin, S. d. Nabû-íṭír-napšâti, das zu erhalten (ist) von Bíl-iddanu, S. d. Nabû-muší-tiḳ-aṣu; an Geld 10 Minen 12 Šeḳel, ḳalû, als Preis der 35 Ruten, 3 Ellen $20^1/_2$ Zoll im Gebiet von Bâb-íbarra[2]), das in Ḳuta gelegen ist, welche Bil-uballiṭ, S. d. Nabû-šum-ukîn, aus der Hand des Bíl-iddanu, Nidintum-Bíl und Minû-Bıl-dânu, seiner Söhne, gekauft hatte — an Geld — es sind 10 Minen 12 Šeḳel — auf Conto des Bíl-uballiṭ an Bíl-iddanu (und) seine Söhne gegeben. Zeugen (babylonische Namen), Schreiber und Datum (Ḳuta).

Am Rand: der Schein über 10 Minen, 12 Šeḳel (ist) Geld des Bíl-uballiṭ für[3]) (?) Bíl-iddanu und seine Brüder.

Bíl-iddanu hat gemeinsam mit seinen Söhnen (Brüdern ?) eine Liegenschaft des Ía-iddin an Bíl-uballiṭ verkauft; der Verkauf ist commissionsweise: das Geld wird an Bíl-iddanu bezahlt, und dieser schuldet es nun an Ía-iddin mit Abzug von 6 Šeḳel, also $1^0/_0$ Provision.

Einen commissionsweisen Liegenschaftskauf enthält auch Nabn. 85 (Texte S. 217).

Die Commenda ist als Institut des babylonischen Rechts bereits nachgewiesen worden (B. III 46).

Ein weiterer Vertrag dieser Art ist folgender:

Dar. 359 (13. Jahr, 19. Tíbit).

[51] Gur Datteln, gehörig Marduk-nâṣir-aplu, Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Sohns von Ígibi, zu erhalten von Šamaš-íši-íṭír, Sohn des Šamaš-iddin, Sohns von Šamaš-bari. Zum Commendageschäft. Was immer in Stadt und Land auf an Datteln[4]) 51 Gur Šamaš-íši-íṭír machen wird, auf den Gewinn wird gemäss einem Theile des Mitbesitzes Marduk[5])-nâṣir-aplu mit Šamaš-íši-íṭír nutzniessen. Die Garantie für den Grundstock der Datteln trägt Šamaš-íši-íṭir. Auf 3 Jahre ist miteinander[6]) abgeschlossen. Die Datteln sind der Zehent des Bíl.

---

[1]) Ueber Kalû Geld vgl. oben S. 61.
[2]) „Thor des Íbarra(tempels)".
[3]) kî kann hier nur präpositionell wie kî pî etc. gefasst werden.
[4]) ka(-lum)-ma-'! lum ist ausgelassen, ma in ba verschrieben.
[5]) So für Šamaš zu lesen!
[6]) itti (a)-ḫa-míš, a ausgelassen.

Marduk-nâṣir-aplu, der Bankier, giebt dem Šamaš-íši-íṭír 51 gur Datteln, auf dass dieser als Gestor im gemeinsamen Interesse damit Handel treibt; und zwar in der Art: der Gestor haftet für die Erhaltung des Kapitals in diesem Betrag d. h. er muss mindestens diesen zurückerstatten: er haftet also insofern allein für den Verlust; der Gewinn wird dagegen hälftig zwischen dem Gestor und dem Commendageber getheilt. Der Vertrag gilt auf 3 Jahre, d. h. was in diesen 3 Jahren durch Verkauf der Datteln und Wieder- und Wiederanlegen des Geldes erworben wird, kommt in bezeichneter Weise zur Theilung.

Wir erfahren noch über den Ursprung der Datteln, dass sie aus dem Zehnt des Bíltempels stammen, der seinen Zehnt offenbar dem Bankier um eine fixe Summe überantwortet hatte.

Der Vertrag ist also ähnlich, wie Darius 134 (B. III 46), nur mit folgender Eigenheit: die Zeit des Commendahandels wird bestimmt bezeichnet: 3 Jahre; es wird daher wohl sicher vorausgesetzt, dass das Geschäft nicht auf einfachen, sondern auf mehrfachen Umschlag angelegt ist.

e) Gesellschaft.

Wie das Commendageschäft in Gesellschaft übergeht, zeigen verschiedene Urkunden.

Zunächst ein Vertrag bereits aus dem 36. Jahre des Nabk.:

Nbk. 300 (36. Jahr, 1. Ab.

2 Minen Geld, gehörig Nabû-aḫî-iddin, Sohn des Šulâ, Sohns von Ígibi, und $^1/_2$ Mine 7 Šeḳel Geld, gehörig Bílšunu, Sohn des Bíl-aḫî-iddin, Sohns von Sin-imittu, haben sie zum Compagniegeschäft mit einander gemacht. Was immer in Stadt und Land für Bílšunu darüber anwächst, ist ihr gemeinsames. Was immer über[1]) 4 Šeḳel Geld Bílšunu für das „Gehen geht“,[2]) darauf wird er Forderung erheben.

Der Bankier Nabû-aḫî-iddin schiesst 2 Minen ein, Bílšunu desgleichen $^1/_2$ Mine 7 Šeḳel. Damit hausirt Bílšunu ganz in der Art eines Gestors der Commenda. Der Gewinn wird ge-

---

[1]) í-lat.
[2]) ana í-tí-ḳa it-ti-ḳu = Spesen haben?

theilt; für den Verlust haftet, wie es scheint, Bîlšunu; dafür bekommt er aber auch Ersatz seiner Auslagen, soweit sie 4 Šeḳel übersteigen.

Klarer ist eine etwa 88 Jahre spätere Urkunde aus dem 5. Jahre des Xerxes (Texte S. 311):

Der Capitalist giebt $2^1/_2$, der Gestor $^1/_2$ Mine; der Gewinn wird gleichheitlich getheilt, aber mit folgender Massgabe:

1) der Gestor hat für den Verlust des vom Capitalisten eingeschlossenen Capitals zu haften (wie bei der Commenda oben),

2) vor Berechnung des Gewinnes werden dem Capitalisten von seiner Summe die (gesetzlichen) Zinsen zugetheilt.

§ 16. Hausbücher.

Dass die complicirten Vermögens- und Handelsverhältnisse regelmässige Aufzeichnungen in Handels- und Hausbüchern erforderten, liegt auf der Hand. Folgendes Stück eines Hausbucheintrages bietet uns ein deutliches Beispiel.

Nbn. 245 (27. Addar, 6. Jahr).

2 Minen 13 Šeḳel Geld, der Preis für 100(?) Töp[fe . . . .], welche vor Bîl-aplu-iddin, den Verwalter[1]) des Kî-Bîl, des Beamten der Söhne des Königs, aus der Hand des Šamaš-ḳîn-aplu, Sohn des Balâṭu, gebracht sind; davon hat er 2 Minen Geld für 80 Krüge[2]) Oel an Nabû-uṣur-šu, Sohn des Dummuḳ, Sohns von Gaḥal, im Beisein des Kalbâ, des Secretärs, gegeben, 13 Šeḳel sind in der Tageskasse[3]). An Geld 2 Minen sind in der Verfügung des Nabû-dûr-pânia; davon sind 4 Šeḳel Geld für 2 . . . . . . an Ašur-rîmanni, Sohn des Nabû-balâṭsu-iḳbî, gegeben.[4])

[1]) bîl piḳidtum.
[2]) lies ni-si-pi.
[3]) bît-ḳati.
[4]) Dazu in kleiner Schrift die Notiz: sie haben gegeben (iddi-nu).

III.

Processualisches.

§ 17. Vergleich- und Fristenvertrag.

Einen Vergleich, abgeschlossen zwischen den Erben vom Gläubiger und Schuldner, bietet Cambyses 101.

Camb. 110 (2. Jahr, 14. Dûzu).

. . . . 126 gur 3 pi 12 ḳa Datteln, gehörig Gabbia, Sohn des Libbi-simmu, die zu erhalten sind von Marduk-bân-zîr, Sohn des Îtillu, Sohns von Bîl-îṭîr. Die Datteln, soweit ihr Mitbesitz ist, werden Itti-Nabû-balâṭu, Nírgal-iddin und Zamama-iḳîšu, die Söhne des Marduk-bân-zir, Sohns von Bîl-îṭîru, an Nabû-agabbî, Sohn des Gabbia, und Nubtâ, die Frau des Gabbia, die Tochter[1]) des Libbi-simmu, die Mutter des Nabû-agabbî, zählen. Nabû-agabbî und Nubtâ, seine Mutter, werden wegen des Guthabens, soviel es ist, das zu erhalten war von Marduk-bân-zîr, mit Itti-Nabû-balâṭu, Nírgal-iddin und Zamama-iḳîšu, den Söhnen des Marduk-bân-zîr, nicht klagen.

Zwischen Gabbia einerseits und Marduk-bân-zîr andernseits bestehen verschiedene Ansprüche.

Gabbia stirbt und wird von seinem Sohne Nabû-agabbî und seiner Frau beerbt.

Marduk-bân-zîr stirbt und seine Erben sind seine 3 Söhne Itti-Nabû-balâṭu, Nírgal-iddin und Zamama-iḳîšu.

Zwischen den beiderseitigen Erbinteressenten wird ein Schuldenbestand von 125 gur 3 pi 12 ḳa Datteln festgestellt: wegen weiterer Ansprüche soll keine Klage erhoben werden, d. h. auf solche, wenn sie bestehen, wird vergleichsweise verzichtet. Die Erben des Schuldners zahlen nach Mitbesitz, d. h. nach Erbtheilen.

Eine vertragsmässige Klagfrist findet sich in Nabonid 102.

---

[1]) = Schwiegertochter!

Nbn. 102 (25. Airu, 3. Jahr).

Am 15. Siman wird (ilu) Šadû-rabû[1])-nâdin-......, Sohn des Marduk-a kommen und seine Klage mit der Ahat-abišu, der šiškatum-Frau des Bíltia,[2]) vor dem Verwaltungsbeamten des Ísaggil-Tempels erheben. Wenn er nicht gekommen sein wird, wird er das Werk von Sclaven an den Gott Bíl geben ....
....

Šadû-rabû-nâdin erklärt, seine Klage bis zu einem bestimmten Termin erheben zu wollen, ansonst er auf den Gegenstand der Klage (wohl gewisse Anfechtungen oder Beanstandungen) verzichten wolle.

§ 18. Vindication.

Eine Vindication weist folgende Urkunde aus dem 12. (13.) Jahre des Nabonid auf:

Nbn. 495 (12. (?) Jahr, 17. Nisan).

[Šumur-dumķi-Bíl], Sinunu, seine Frau, Ina-bâbi-magari-alsiš, ihre Tochter, die Sclaven des Nabû-íriš, des Sohns des Tabnía, Sohns von Ahu-bâni, hat im Airu des 11. Jahres des Nabû-nâ'id, Königs von Babylon, Itti-Marduk-balâțu, Sohn des Nabû-ahi-iddin, Sohns von Ígibi, aus der Hand des Nabû-íriš, Sohns des Tabnía, Sohns von Ahu-bânî, für [2 Minen] Geld als [vollen] Preis gekauft und nun[mehr][3]) hat Ina-Ísaggil-zîr, Sohn des Rîmût, Sohns von Arad-Nírgal, Rückforderungsklage betreffs Ina-bâbi-magâri-alsiš angestellt. Vor die Richter des Nabû-nâ'id, Königs von Babylon, kamen sie und [Ina]-Ísaggil[-zîr] sprach also: „.........
.... [Lâbaši, Sohn des Zir]ia, Sohns von Nabai [hat die Ina-bâbi-mag]âri-alsiš ....
....
....
folgen die Richter, Schreiber und Datum.

Nabû-íriš verkauft im 11. Jahre des Nabonid an den Bankier Itti-Marduk-balâțu eine Sclavenfamilie: Vater, Mutter und Tochter um 2 Minen. Ina-Ísaggil-zîr vindicirt die Tochter.

---

[1]) = Bíl.
[2]) Oder: mit der Schwester seines Vaters, der Frau Šiškatum-ša-Bíltia? Für den Namen Ahat-abišu vgl. Winckler in Altor. Forschungen. 2. Reihe I 85 und Verhdlgn d. Berl. anthrop. G. 1898 30.
[3]) i-na[-an-na].

Die Verkaufsurkunde ist uns auch erhalten und lautet, wie folgt:

Nbn. 509 (11. Jahr, 2. Siman).

Nabû-íríš, Sohn des Tabnía, Sohns von Aḫu-bânî, hat aus freien Stücken Šumur-dumḳi-Bîl, Sinunu, seine Frau, Ina-bâbi-magâri-alsiš, ihre fünfjährige Tochter, summa 3 Sclaven für 2 Minen Geld zum vollen Preise an Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫi-iddin, Sohns von Ígibi, gegeben. Gegen Rebellion, Zugrechtausführenden, Einspruch der Königsdienstschaft und Freilassung, was davon mit Bezug auf Sclaven vorkommt, garantirt Nabû-íríš.

Diesem förmlichen Kaufakt geht ein paar Tage vorher eine Rechtsverhandlung vorher, deren wahre Bedeutung uns erst die künftige Vindication enthüllt: offenbar hat der gewiegte Geschäftsmann Itti-Marduk-balâṭu die Vindication vorausgesehen. 8 Tage vor dem Kauf versammelt er nämlich eine Reihe von Personen vor sich, denen der (jedenfalls vorher schon mündlich festgelegte) Verkauf der Sclavenfamilie (nebst 3 weiteren Sclaven) angekündigt wird. Darüber wird folgende Urkunde aufgenommen:

Nbn. 508 (11. Jahr, 26. Airu).

Šumur-dumḳi-Bîl, Sinunu, seine Frau, Miṣatum, Nabû-dîni-ípuš, Bânîtum-supí-muḫḫur, Bau-magâri-alsiš,[1] die Sclaven des Nabû-íríš, Sohns des Tabnía, Sohns von Aḫu-bânî,[2] welche er an Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, für Geld verkauft hat, — Ía-ibnî, Sohn des Nírgal-ípuš, Sohns von Bîl-ian, Gula-ḳâ'išat, die Tochter des Bîl-ibnî,[3] Nubtâ und . . . ., die Töchter des Lâbaši,[4] Sohns des Ziria, Sohns von Nabai, und der Gula-ḳâ'išat, sind zur Zeugenschaft dabei anwesend. Zeugen: Lâbaši, Sohn des Ziria, Sohns von Nabai, Bîl-iddin, Sohn des Bânîa, Sohns von . . . ., Ina-Ísaggil-zîr, Sohn des Rîmût, Sohns von Arad-Nírgal, Nabû-íríš, Sohn des Tabnía, Sohns von Aḫu-bânî, Marduk-írba, Sohn des Ikîša-aplu, Sohns von Sin-karâbi-šími, Nabu-uṣuršu, Sohn des Balâṭu, Sohns von Miṣirai. Folgt der Schreiber und das Datum.

Wie man sieht, ist der künftige Vindicant Ina-Ísaggil-zîr ebenso unter den Zeugen, wie Lâbaši, Sohn des Ziria, auf den

[1]) = Ina-bâbi etc.
[2]) Geschrieben -ba-i, mit Auslassung von ni.
[3]) = Ía-ibnî; sie ist die Tochter des Vorhergehenden nach Nbn. 461.
[4]) Mann der Gula-kâ'išat nach Nbn. 461!

man sich bei der Vindication beruft. Ja, auch die Familie des Lâbaši: seine Frau Gula-ķâišat, die zwei Töchter, selbst der Schwiegervater sind herbeigeholt und assistiren als Zeugen: offenbar damit sich der Geschäftsmann vor Gericht darauf berufen kann, dass sie dem Kauf durch ihre Gegenwart zugestimmt haben. Welche Bedeutung man diesem Akt beigemessen hat, beweist auch der Umstand, dass in Nab. 495 der Verkauf als im Airu (nicht erst im Siman erfolgt) angegeben wird. Inwieweit natürlich hierbei die Schlauheit und Tücke des Itti-Marduk-balâṭu gespielt hat, um mit dem formellen Recht das materielle zu schlagen, ist eine andere Frage: sehr gewissenhaft ist der Geselle sicher nicht gewesen.

§ 19. Cession eines Judicates.

Eine urtheilsmässig festgesetzte Forderung konnte in der Art cedirt werden, dass die Judicatwirkung zu Gunsten des Cessionars eintrat. Die Cession musste darum vor dem Richter erfolgen, damit das Judicat auf den Cessionar umgeschrieben und diesem die entsprechende Urtheilstafel zur Execution (wir würden sagen: die vollstreckbare Ausfertigung) übergeben wurde.

So folgende Texte:

a) Nbn. 355 (9. Jahr, 20. Ulul).

5/6 Minen 5 Šeķel Geld, gehörig Ḫibuṣu, Tochter des Marduk-arani, und Mušízib-Marduk, ihrem Sohn, zu [erhalten von] Nabû-âḫî-iddin, Sohn des [Šulâ,] Sohns von Ígibi. Das Geld ist das, welches auf den Pre[is des Felds][1] der Nadâ. Ina-Ísaggil-ramât und der Bílilitum geg[eben ist,][2] und Ḫibuṣu und Mušízib-Marduk hatten auf jene ein Gut[haben aufgenommen].[3] Am 25. Ulul wird er[4] geben; und Ḫibuṣu und Mušízib-Marduk, ihr Sohn, werden die Processtafel vor den Richtern an Nabû-aḫî-iddin geben. Vor Nírgal-usallim, Nabû-šum-ukîn, Bíl-aḫî-iddin, Bíl-íṭír und Nabû-balâṭsu-iķbî, den Richtern, ist der Schein verfasst.[5] Bíl-iķîšu, der Schreiber, Sohn des Sin-tabnî.

[1]) ši[-mi íķli].
[2]) na (?)-[din].
[3]) u-ša-a[r-ša-a].
[4]) Nabû-aḫî-iddin.
[5]) u-il-tim ı-lit.

Folgt das Datum, und am Rand: das Siegel des Nírgal-usallim, das Siegel des Nabû-šum-ukîn.

Da die Siegel fehlen, haben wir es mit einer Copie zu thun.

b) Nbn. 359 (9. Jahr, 12. Tašrit).

2 Minen Geld, gehörig Nadâ, Ina-Ísaggil-ramât und Bílilitum, der Preis ihres Feldes, welches Nabû-aḫî-iddin, Sohn des Šulâ, Sohns von Ígibi, für Geld gekauft hat; und zwar ist ein Schein vor den Richtern für Nabû-kîn-aplu, Sohn des Nabû-zîr-lîšir, Sohns vom Baumeister, verfasst. An Geld 4 (?) Minen wird Nabû-aḫî-iddin an . . . . auf Conto der Nadâ, Ina-Ísaggil-ramât und Bílilitum an Nabû-kîn-aplu zahlen.[1])

Nabû-aḫi-iddin, der Ígibisprössling, hatte von Nadâ, Ina-Ísaggil-ramât und Bílilitum ein Grundstück gekauft. Das Geschäft führte zum Process; Nabû-aḫî-iddin wurde ganz oder theilweise verurtheilt. Die obsiegenden Damen hatten nun zunächst von Ḫibusu und ihrem Sohn 55 Šeḳel aufgenommen: sie verweisen diese auf das ihnen urtheilmässig zuerkannte Geld. Auf einen anderen Theil des Geldes wird Nabû-kîn-aplu verwiesen. Beide Verweisungen erfolgen richterlich, natürlich unter Ueberschreibung des Judicats auf die Cessionare: diese erhalten die vollstreckbare Urtheilsausfertigung, welche bei der Zahlung dem zahlenden Schuldner auszufolgen ist (ganz wie bei uns).

§ 20. Beweisinterlocut.

Dass dieses im Babylonischen schon existirte, beweisst folgendes Processprotocoll:

Nbk. 104 (14. Jahr, ohne Monatsangabe).

Vom Ulul des 12. Jahres bis zum 14. Jahr des Nabukadnezar, Königs von Babylon, hat ausserdem (?)[2]) 3 gur 3 pi 12 ḳa Korn, 1 pi 24 ḳa KU-DA, $1^1/_2$ Šeḳel Geld aus der Hand des Schuldners[3]) des Šamaš vom Haus der galbutu-Leute, das im Besitz des Šamaš-udammiḳ

[1]) i-ti-dir (?).

[2]) í-lat; hier etwa Substantiv? Das Adverb erklärt sich jedoch daraus, dass es vom Schreiber beim Auszug zum Zweck der Vorentscheidung aus einer grösseren Urkunde mit herübergenommen ist.

[3]) (amílu) u-ra-šu = dem, auf dem eine Forderung liegt.

ist, Šamaš-udammiķ erhalten. Wenn der Zeuge für Šamaš-udammiķ Zeugnis ablegt: ... . hat er aus der Hand des Schuldners erhalten," wird das . . . . . .[1]) Šamaš-udammiķ für Šamaš (?) ersetzen.[2])

Der Anfang der Urkunde bezeichnet die klägerische Behauptung: dass Šamaš-udammiķ Geld und Geldeswerth für den Šamaštempel in Empfang genommen und mithin diesen Betrag dem Tempel zu ersetzen habe. Die Vorentscheidung hat die Art eines Beweisurtheils: falls der Zeuge die klägerische Behauptung bestätigt, hat der Beklagte den Betrag an den klagenden Tempel zu entrichten.

§ 21. Execution.

Eine Vollstreckung auf körperliches Vermögen zeigt folgende Urkunde:

Nbn. 668 (17. Jahr, 26. Šabaṭ).

3 Minen 50 Šeķel Geld, welches die Richter auf der Tafel geschrieben und an Bîl-rîmanni, Sohn des Lâbaši-Marduk, Sohns von Aš-kan-du, gegeben haben, — und über das Vermögen des Arad-Gula und der Damķâ, seiner Frau, und über die Sclaven und das Haus, sein Pfand, hatte sie Bîl-rîmanni [gefra][3])gt. Und Nirgal-uballiṭ[4]) sagte betrefts der Verwerthung des Vollstreckungsvermögens[5]) des Arad-Gula: „Die Verwerthung des Vollstreckungsvermögens, welche Arad-Gula nicht gemacht hat, möge Bîl-rîmannu bezüglich der Sclaven und des Hauses, seines Pfandes, bewirken. Darnach brachte Bîl-rîmannu Ana-Tašmîtum-atkal, Amtia, Nanâ-ana-bîtišu und Zamamaiddin, die Leute des Hauses des Arad-Gula, und das Haus, sein Pfand, vor die Richter, und betreffs der Sclaven, welche sie[6]) statt 3 Minen 50 Šeķel [Geld zum] vollen Preis dem Bîl-rîmannu gemäss seiner Tafel verschrieben hatten (er hat gegeben, genommen, empfangen, Klage wird er nicht anstellen, und für stets, nicht sich umzuwenden und betreffs jener Sclaven Klage nicht anzustellen), schrieben die Richter eine Tafel, drückten ihr Siegel auf, gaben sie Bîl-rîmanni."

---

[1]) išti-în 30 (?); etwa „auf eins 30"?

[2]) i-dur-ru.

[3]) iš'a l]u-u (?).

[4]) Wenn = dem Richter, der unten als Nirgal-GI (= usallim) geschrieben ist, liegt Ideogrammsvertauschung vor.

[5]) ia-a-ri-tu-tu.

[6]) ušadgilâ, also Dual, nämlich Arad-Gula und seine Frau.

Vor Nirgal-GI,[1]) Nabû-aḫî-iddin, Nabû-šum-ukin, Bil-iṭir und Nabû-balâṭsu-iḳbi, den Richtern, ist die Tafel geschrieben. Folgen die Schreiber, Datum und Siegel.

Der Gläubiger bringt also die Pfandstücke vor die Richter und diese verschreiben die Pfandsachen dem Gläubiger zu ihrem Werthe in Verkaufsweise: die Pfandsachen werden dem Gläubiger ope judicis an Zahlungsstatt zugewiesen.

Eine Fruchtpfändung bietet uns Nbn. 934 (Texte S. 251).

Ganz besonders interessant aber ist der Forderungsbeschlag: der Beschlagsgläubiger wird dadurch charkterisirt, dass ohne seine Zustimmung nichts ausbezahlt werden darf.

So schon in folgender Urkunde aus der Zeit des Nabû-kudurruṣur:

Nbk. 48 (5. Jahr, 2. Addar).

1 Mine Geld, Summe, gemäss dem Schein des Bíl-nâ'id, gehörig Bíl-šunu, Sohn des Nabû-kîn-aplu, zu erhalten von Nabû-zîr-ušabši, Sohn des Bil-iddin. Gemäss dem Schein wird es anwachsen.

Notiz am Schluss: Ohne Bil-šunu wird er an Geld[2]) keinem[3]) geben.

Ist die Sache hier noch etwas zweifelhaft, so müssen alle Zweifel schwinden bei nachstehendem Text aus der Zeit des Nabonid:

Nbn. 584 (12. Jahr, 13. Nisan).

$^1/_3$ Mine 7 Šeḳel Geld, gehörig Írba-Marduk, Sohn des Nabû-šum-ibnî, Sohns von Saggilia, zu erhalten von Nabû-zîr-lîšir, Sohn des Damḳia, Sohns vom Šamašpriester, und Zunnâ, der Tochter des Rîmût, seiner Frau. Pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeḳel zu ihren Ungunsten anwachsen. Saggillai . . . . ., ihre Magd, ist Pfand, bis dass er sein Geld haben wird. Einer garantirt für den andern. Den Zins des Geldes wird er an[4]) Írba-Marduk geben. Das Capital des Geldes werden sie ohne Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫî-iddin, Sohns von Ígibi, an Irba-Marduk nicht geben.

Notiz am Schluss: Írba-Marduk hat darauf nicht erhalten.[5])

---

[1]) Siehe S. 85 Anm. 4.

[2]) kaspa-a-an; man erwartet dahinter 1 Mine Geld. Gemeint ist das Capital im Gegensatz zu den Zinsen.

[3]) man-ma; man erwartet ana man-ma. Falls man-ma hier für mimma steht, dann wäre zu übersetzen: Ohne Bil-šunu wird er an Geld irgend etwas nicht geben. Das letztere ist sehr wahrscheinlich.

[4]) Lies a-na.

[5]) í-dir.

Írba-Marduk ist Gläubiger der sammtverbindlichen Eheleute Nabû-zîr-lišir und Zunnâ; die Forderung ist verzinslich. Zu Gunsten des Itti-Marduk-balâṭu ist darauf Beschlag gelegt, in der Art, dass die Zinsen für den Gläubiger Írba-Marduk frei bleiben, das Capital aber für den Beschlagsgläubiger vinculirt ist. Es wird noch betont, dass die Forderung des Marduk-Írba noch zum vollen Betrag besteht. So ist also auch in Nbk. 48 Bíl-šumu Beschlagsgläubiger, der einen Beschlag hat auf eine Forderung des Bíl-nâ'id gegen Nabû-zîr-ušabši.

Einen Vermögensbeschlag und eine Beschlagsaufhebung finden wir in Nbk. 334 (Texte S. 197): Šulâ hatte das Vermögen seiner Schwägerin und Nichte mit Beschlag belegt; das Vermögen wurde nun gelöst und der Beschlag aufgehoben.

IV.

Strafprozessualisches.

§ 22.

Eine Haussuchung ohne Resultat bietet nachfolgendes höchst interessante Protocoll:

Brit. Mus. Bu. 88—5—12, 26 (19. Jahr des Darius).[1]

Die mar-banût-Beamten, vor denen im Airu des 19. Jahres des Darius, Königs von Babylon und der Länder, Bil-iddanu[2], der Garderobier von Íbarra, zu Guzanu, dem šangû von Sippar, und dem Einführungsbeamten des Gottes Šamaš sprach: „ein Stück Baumwollen-Stoff, kalpu, das zur Fabrikation in meiner Verfügung ist, — zu Schondecken (?)[3] der Handhaben des Bettes der Bilit von Sippar hat man es zerschnitten[4], ein Schnittstück[5] davon ist nicht." Guzanu, der šangû von Sippar, und der Einführungsbeamte des Gottes Šamaš entboten an Bil-iddanu, den

[1]) Veröffentlicht in den Cuneiform Texts II (Pinches).

[2]) Davor noch ein überflüssiges ša.

[3]) mu-ši-zib, cf. zu dieser Infinitivform Babyl. Verträge S. 272, sowie Winckler's Übersetzung von mu-kin in K 1349, Zeile 14, Altorientalische Forschungen I S. 403.

[4]) u-ši-ra-ṭu.

[5]) ši-iš ṭu für širṭu.

. . . . .-Einführungsbeamten (mit) folgender (Botschaft): „Die Vorrathshäuser[1]) des kiliptu-Stoffes stehen zur Verfügung[2]) des Bîl-iddanu, des Garderobiers.“ Die Vorrathshäuser hat er untersucht und ein[3]) Untergewand von ägyptischem (?) Baumwollen-Stoff[4]) aus dem Vorrathshaus des Muballiṭsu-Gula genommen und dem Guzanu, dem šangû von Sippar, und dem Einführungsbeamten des Gottes Šamaš vorgezeigt. Guzanu, der šangû von Sippar, und der Einführungsbeamte des Šamaš wurden wegen des Bîl-iddanu gefragt[5]) und erklärten: „das Untergewand aus [ägyptischem] Baumwollen-Stoff gehört nicht Šamaš.“ Bîl-iddanu nahm ein Schnittstück aus Baumwollen-Stoff aus dem Ausgabehaus des . . . . ., da erklärten sie: „Der Baumwollenstoff des Šamaš ist nicht ausgegangen im Ausgabehaus des . . . .; dieses Untergewand gehört Šamaš nicht.“ Muballiṭsu-Gula [sagte]: „Dies Untergewand ist dasjenige, welches ich gegeben habe. Von . . . . hat er es [geno]mmen.“ Muballiṭsu-Gula sagte: „Das Untergewand habe ich im Beisein[6]) des Írbâ, Sohns des Mušibšî-Marduk, des Írbâ[7]), Sohns des Nâṣir, des Nâdin-[šum], Sohns des Bîl-aplu-iddin, des Širikti, des širik-beamten des Šamaš für Mehl u[nd Datteln] aus der Hand des Aegypters gekauft. Írba, Nâdin-aplu, Nâdin-šum und Ši[rikti] bezeugten: „Durchaus richtig[8]) ist das, was Muballiṭsu-Gula gesagt. Im Tibit des 17. Jahres hat er dies Untergewand, welches Bîl-iddannu von dem Vorrath[9]) des Muballiṭsu-Gula genommen hat, in unserem Beisein aus der Hand des Aegypters für Mehl und Datteln gekauft“. Die sind: folgen die Namen.

Im Šamaštempel ist ein Stück Baumwollenstoff weggekommen. Der (dafür verantwortliche) Stoff- und Inventarbewahrer Bîl-iddanu wendet sich in seiner Noth an den šangû und an den Tempelvorstand (Einführungsbeamten). Er bekommt von ihnen die Befugniss, in allen Vorrathskammern Haussuchung zu halten. Zwei Stücke Baumwollentuch stöbert er als verdächtig auf und bringt sie vor den šangû und den Tempelbeamten. Beide Stücke erweisen sich als unschuldig, und die Untersuchung bleibt resultatlos. Eines der beiden

---

[1]) bît šu-tum (pl.)
[2]) pu-u.
[3]) Lies ištíni-it.
[4]) kitû.
[5]) i-ša-il-ma.
[6]) nazâ-zu.
[7]) Lies Nâdin-aplu!
[8]) ap-pi-tu-um-ma.
[9]) TIN SA GI (?).

Stücke hatte man bei Muballiṭsu-Gula gefunden: dieser wird darüber verhört. Alles ist, als wenn es heutzutage erfolgte: er erklärt: das vorgelegte Stück ist das bei der Haussuchung gefundene und dem Haussucher übergebene; er hat es von . . . . (von dem oder jenem Lager) genommen. Ich habe es aber redlich vom Aegypter gekauft für so und so viel im Beisein von 4 Zeugen; welche dann auch diese Thatsache bestätigen.

Verzeichniss der Urkunden.

Druck von Adolph Mehnert, Leipzig.



